

中国报导



CHINA-
REPORT

NUMMER 57 - 58 / 1981

Ö.G.C.F.

Gesellschaft zur Förderung freundschaftlicher und kultureller Beziehungen zur VR China

1080 WIEN, WICKENBURGGASSE 4, 1.Stock, Telefon: 43 97 93

EHRENPRÄSIDENT

Dr. Alfred MALETA
Präsident des Nationalrates a.D.
Präsident der Politischen Akademie

V O R S T A N D

VORSITZENDER

DDr. Bruno PITTERMANN
Vizekanzler a.D.

STELLV. VORSITZENDE

Dr. Heinz FISCHER
Obmann des Parlamentsklubs der SPÖ
im Österreichischen Nationalrat
Univ. Prof. Dr. Stephan KOREN
Präsident der Österreichischen Nationalbank
Dr. Franz MADL
Vorsitzender des Instituts für Übersee
der Österreichischen Jungarbeiterbewegung

GENERALSEKRETÄR

Dr. Gerd KAMINSKI
Dozent an der Universität Wien

VORSTANDSMITGLIEDER

Karl BLECHA
Zentralsekretär der SPÖ
Stv. Klubobmann im Nationalrat
Helmuth BRAUN
Abgeordneter zum Nationalrat, Zentralsekretär
der Gewerkschaft der Privatangestellten
DDr. Franz HASLINGER
Generalkonsul a.D.
Vorsitzender des China-Ausschusses der
Österreichischen Industriellenvereinigung
Johann HATZL
Amtsführender Stadtrat, Mitglied der
Wiener Landesregierung
Magister Josef HÖCHTL
Abgeordneter zum Nationalrat
Sportsprecher der ÖVP

Ing. Wilhelm HRDLITSCHKA
Präsident der Österreichischen
Industrieverwaltungs-AG.
Arbeiterkammertags-Präsident a.D.

Dr. Franz KARASEK
a.o. Gesandter und bev. Minister
Generalsekretär des Europarates

DDr. Fritz KÖNIG
Stv. Klubobmann der ÖVP im
Nationalrat, Sprecher für
Energie- und Verkehrsfragen

Prof. Dr. Eduard MAYER
Vorstandsvorsitzender der ÖGA
Vizepräsident der Politischen Akademie

Professor Vivien PICK
Lektorin für die chinesische Sprache
an der Universität Wien und der
Diplomatischen Akademie

Peter SCHIEDER
Amtsführender Stadtrat, Mitglied der
Wiener Landesregierung

KURATORIUM

PRÄSIDENT

Leopold GRATZ
Bürgermeister von Wien

VIZEPRÄSIDENTEN

Dr. Christian BRODA
Bundesminister für Justiz
Dr. Bruno BUCHWIESER
Präsident der
Österreichischen Jungarbeiterbewegung
Dr. Alois MOCK
Bundesobmann der Österr. Volkspartei
u. Obmann des Parlamentsklubs d. ÖVP

KURATORIUMSMITGLIEDER

Ing. Erich AMERER
Leiter der Zweigstelle Graz der ÖGCF
Dr. Dieter BACHMANN
Landtagsabgeordneter Tirol

Prof.Dr.Josef BANDION
Magistratsdirektor von Wien

Dr.Franz BAUER
Volksanwalt

Dr.Wolfgang BLENK
Abgeordneter zum Nationalrat

Dr.Erhard BUSEK
Vizebürgermeister von Wien
Landesparteiohmann der ÖVP, Wien

Univ.Prof.Dr.Walter DOSTAL

Univ.Prof.Dr.Felix ERMACORA
Abgeordneter zum Nationalrat
Sprecher d.ÖVP für Wehrfragen

Dr. Beatrix EYPELTAUER
Staatssekretär im Bautenministerium

Walter FLÖTTL
Generaldirektor der Bank für
Arbeit und Wirtschaft

Dipl.Ing.Günter HAIDEN
Bundesminister für Land- und Forst-
wirtschaft

Walter HEINZINGER
Abgeordneter zum Nationalrat
Generalsekretär des ÖAAB

Franz HFNKEL
Gemeinderat, Salzburg

Dr.Ingeborg HILLINGER

Landesrat Leopold HOFINGER
Mitglied der O.Ö.Landesregierung

Fritz HOCHMAIR
Abgeordneter zum Nationalrat
Landessekretär der Gewerkschaft der
Metall- und Bergarbeiter, Vorsitzender
der Zweigstelle O.Ö. der ÖGCF

Dir.Dipl.Ing.Dr.Hans KETTL
Gemeinderat, Salzburg

Josef KLEMEN

w.Hofrat Siegfried LUDWIG
Landeshauptmann von N.Ö.

Dr. Rudolf MACHACEK
Mitglied d. Verfassungsgerichtshofes

Univ.Prof.Dr.Egon MATZNER

Landesrat Ernst NEUHAUSER
Mitglied der O.Ö. Landesregierung

Dr.Herbert J. PINDUR
Sektionschef im Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Dr.Stephan RADINGER
Abgeordneter zum Nationalrat

Dipl.Ing. Josef RESCHEN
Bürgermeister von Salzburg
Geschäftsführer d. Zweigstelle d. ÖGCF

Otto RÖSCH
Bundesminister für Landesverteidigung

Dr. Herbert SALCHER
Bundesminister für Finanzen

Dr.Herbert SCHOELLER
Gesellschafter des Bankhauses
Schoeller & Co

Dr.Wolfgang SCHÜSSEL
Abgeordneter zum Nationalrat
Geschäftsführender Generalsekretär des
Österreichischen Wirtschaftsbundes

Red.Harry SICHROVSKY
ORF

Dr. Fred SINOWATZ
Vizekanzler, Bundesminister
für Unterricht und Kunst

Dr. Kurt STEYRER
Bundesminister für Gesundheit
und Umweltschutz

Dkfm.Alfred STIRNEMANN
Internationaler Sekretär der ÖVP

Dipl.Volkswirt Herbert TIEBER

o.HS-Prof.Dr.Karl WAGNER
Gemeinderat, Vorsitzender der Zweig-
stelle Salzburg der ÖGCF

Dr.Walter WAIZER
Direktor, Tyrolit-Schleifmittelwerke

Primarius Dr.Günther WIESINGER
Abgeordneter zum Nationalrat

Landesrat Hans WINETZHAMMER
Mitglied der O.Ö. Landesregierung

Dr.Norbert WITTMANN
Kulturstadtrat, Wiener Neustadt

RECHNUNGSPRÜFER

Alois HIESS

Klaus SAMLICKI

LUDWIG BOLTZMANN INSTITUT FÜR CHINA-UND SÜDOSTASIENFORSCHUNG

BETRIEBEN VON DER LUDWIG BOLTZMANN GESELLSCHAFT
IM ZUSAMMENWIRKEN MIT DER ÖGCF

LEITUNG:

Univ.Doz. Dr. Gerd Kaminski
Else Unterrieder Dipl.rer.pol.(Berlin)

BERATUNG:

Prof. Vivien Pick (geb. Hsü Dschi-siu), Universität Wien
em.Univ.Prof. Wang Chao-jen, Universität Nanking

REFERENTEN:

Dr. Hsieh Chih-sheng (Ost- und südostasiatisches Recht)
Univ.Doz. Dr. Gerd Kaminski (Rechts-, insbesondere Völker-
rechtskonzeptionen und Außenpolitik in Ost- und Süd-
ostasien)
Gustav Meng (Chinesisches Gesundheitswesen)
Dr. Helmut Opletal (Innen- und Medienpolitik der ost- und
südostasiatischen Staaten)
Mag. Emanuel Ringhoffer (Geschichte Chinas und der südost-
asiatischen Staaten; Überseechinesen)
Univ.Doz. Dr. Wolfgang Ruppert (Naturwissenschaft und
Technik Chinas)
Red. Harry Sichrovsky (Außenpolitik Chinas und Südostasiens)
Else Unterrieder Dipl.rer.pol.(Berlin) (Chinesische Geschichte
und Literatur)
Udo Weiss (Wirtschaft Ost- und Südostasiens)

中国报导

CHINA- REPORT

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|-------|----|---|
| Seite | 5 | Gerd Kaminski, Wien
DER PROZESS |
| Seite | 11 | Hsieh Chih-sheng, Wien
EINIGE ANSICHTEN ÜBER DIE VERURTEILUNG DER LIN BIAO-
JIANG QING-CLIQUE |
| Seite | 18 | Harry Sichrovsky, Wien
CHINA, JAPAN, SÜDOSTASIEN - BEZIEHUNGEN IM WANDEL |
| Seite | 23 | Gerd Kaminski
ZUR HOLLÄNDISCH-CHINESISCHEN U-BOOT-AFFÄRE |
| Seite | 31 | Stephan Jaschek, Bonn
DAS FIRMENVERTRETUNGS- UND DEVISENRECHT DER
VOLKSREPUBLIK CHINA |
| Seite | 60 | Helmut Opletal, Peking
BRIEF AUS PEKING (II) |
| Seite | 62 | Shu Yao, Peking
CHINAS WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IM JAHRE 1980 |
| Seite | 65 | Gerd Kaminski
HERBERT TICHY: CHINA ERLEBT UND ERAHNT |
| Seite | 70 | Di Wen, Peking
GEDANKEN ZUM 200. TODESTAG DER KAISERIN
MARIA THERESIA |
| Seite | 74 | CHRONIK DER ÖSTERREICHISCH-CHINESISCHEN BEZIEHUNGEN |

中国报导

CHINA
REPORT

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	Titel
Seite 74	CHINA REPORT
Seite 70	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 67	BRITANNISCHES BEWERTUNG (1950)
Seite 63	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 57	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 53	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 49	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 45	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 41	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 37	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 33	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 29	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 25	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 21	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 17	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 13	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 9	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950
Seite 5	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IN DEN JAHREN 1950

Gerd Kaminski, Wien

DER PROZESS

Gegen Ende des Affenjahres wurden die Urteilssprüche gegen Jiang Qing und ihre Anhänger verkündet. Es geschah so rechtzeitig, daß das heuer auf den 5. Februar fallende chinesische Mondneujahrsfest davon nicht beeinträchtigt wird. Das Jahr des Affen war in China ganz dem Charakter dieses Tierkreiszeichens entsprechend von Veränderungen und Unruhe gekennzeichnet. Die milden Urteile sollten wohl dazu beitragen, die bestehende Unruhe nicht zu vermehren. Das Jahr des Hahnes, das nun angebrochen ist, ist in seiner Symbolik zwiespältig. Einerseits wird der Hahn als gutes Tier angesehen, weil er die Menschen am Morgen weckt und zur Arbeit ruft. - Für die Verwirklichung der Vier Modernisierungen werden sich weiter fleißige Hände regen müssen. Andererseits scharrt der Hahn im Mist, und gerade das könnte sich hinsichtlich des eben zu Ende gegangenen Prozesses als schädlich erweisen.

Zweifellos standen die Richter über die Viererbande von Anfang an vor dem Problem, daß sie nicht nur über Personen, sondern über eine ganze Epoche chinesischer Zeitgeschichte zu urteilen hatten - eine Epoche, in der die Mitglieder der heutigen chinesischen Führung ganz bestimmte Plätze eingenommen haben. Als Sicherheitsminister, dem hinsichtlich Voruntersuchung und Anklageerhebung auch Teile des chinesischen Justizwesens unterstanden, war Hua Guofeng zwar gegen die von der Viererbande begünstigten anarchistischen Zustände in der Justiz, bekannte sich jedoch in der judiziellen Arbeit zu strammer Parteidisziplin. Besonders seine Reden vor dem 11. Parteitag und dem 5. Nationalen Volkskongreß waren eher von "Law and Order"-Vorstellungen, denn von einem allzugroßen Augenmerk auf Verbesserung der Rechtsschutzeinrichtungen gekennzeichnet¹. Anders Deng Xiaoping, der auf Grund seiner staatsmännischen Erfahrung wußte, daß Law and Order ohne gleichzeitige Wahrung wichtiger Rechte des Einzelnen nur schwer aufrechtzuerhalten sind. Der Verfasser dieses Beitrages erinnert sich noch genau an die Gespräche, welche er diesbezüglich in China im Sommer 78

geführt hat. Einige Monate vorher war die neue Verfassung verabschiedet worden. Sie hatte wichtige Rechte wiederum garantiert, nicht aber die Gleichheit vor dem Gesetz und die Unabhängigkeit der Gerichte. Die chinesischen Juristen waren, bis auf einige wenige, Fragen nach diesen beiden essentiellen Artikeln weitgehend ausgewichen bzw. hatten sie als unwesentlich für ein sozialistisches Gesellschaftssystem hingestellt. Deng Xiaoping hingegen reagierte ganz anders. Er erklärte schlicht, daß diese beiden Artikel zwar in der Verfassung nicht enthalten seien, nichtsdestoweniger aber Geltung besäßen². Im Jahr darauf hat diese wichtige politische Absichtserklärung Deng Xiaopings tatsächlich rechtliche Form erhalten: Unabhängigkeit der Gerichte, auch die der wiederhergestellten Staatsanwaltschaften, und die Gleichheit vor dem Gesetz wurden in die im Sommer 1979 vom Nationalen Volkskongreß verabschiedeten Gesetzeswerke (Strafgesetz, Strafprozeßordnung, Organisationsgesetze für Gerichte und Staatsanwaltschaften) aufgenommen. Eine neue Linie zeichnete sich ab, gemäß derer politische Organe nicht in die Rechtssprechung eingreifen sollten.

Hua Guofeng hingegen blieb in erster Linie der Präponderanz parteipolitischer Notwendigkeiten verhaftet. So scheute er sich nicht, vor einem Jahr ausländischen Pressevertretern offen zu erklären, der Prozeß, der damals noch gar nicht begonnen hatte, werde für die Mitglieder der Viererbande schon nicht lethal ausgehen. Dieser Eingriff in ein schwebendes Verfahren hat ihm nicht nur von wütenden Juristen Protestbriefe eingetragen, welche von chinesischen Zeitungen veröffentlicht worden sind.

Man muß dem Gericht konzедieren, daß es Bemühungen unternommen hat, um der Erklärung "Demokratie und Recht werden schließlich triumphieren" (Pekinger Volkszeitung vom 22. Dezember 1980) gerecht zu werden. Gemäß den neuen Gesetzen schenkte man der akkuraten Durchführung der Voruntersuchungen großes Augenmerk, stellte den Angeklagten auf Wunsch Berufsanwälte zur Verfügung und klärte sie immer wieder über ihre Rechte auf. Dennoch waren da und dort Rückfälle in ältere chinesische Rechtstraditionen zu vermerken. Das auf Beamtenwürde bedachte paternalisierende Betragen des Vorsitzenden des Gerichtshofes erinnerte ebenso an kaiserlich-konfuzianische Tradition wie das Einbeziehen außerrechtlicher Normenkategorien. Immer wieder wurden den Angeklagten massive moralische Vorhaltungen gemacht. So etwa

setzte man sich ernsthaft mit Wunschvorstellungen der Liquidierung von Konterrevolutionären auseinander, welche in Yao Wenyuans Tagebuch verzeichnet waren³. Der ehemalige Koch Liu Shaoqis, welcher auf Betreiben Jiang Qings eingekerkert worden war, hielt ihr vor den Augen der chinesischen Fernseher nicht nur die Widerrechtlichkeit dieser Handlung entgegen, sondern auch, wie moralisch verwerflich es gewesen sei, einen verdienten Veteranen dazu zwingen zu wollen, gegen seinen Chef falsches Zeugnis abzulegen. Wegen Jiang Qings ungebührlichem Betragen drohten ihr die Richter wiederholt mit einem höheren Strafmaß.

Abgesehen von ihrer Renitenz bedeuteten die Mao-Witwe und ihre Anhänger aber auch sonst ein schwieriges Problem. Man konnte ihnen die Anstiftung zu Aktionen nachweisen, in deren Folge vielen der Betroffenen Schaden an Leib und Leben zugefügt worden war. Anordnungen, in denen sie im Detail zu bestimmten Grausamkeiten aufriefen oder gar die persönliche Teilnahme an Folterungen oder Tötungen konnten ihnen nicht nachgewiesen werden. Gewiß, Jiang Qing hatte 1966 Rote Garden dazu angeregt, den Minister für Kohlenbergwerke zu verhaften und ihn mit der damals üblichen "Parade" zu demütigen. Daß er dabei einen 30 kg schweren Schandhut aus massivem Eisen tragen mußte, war die Idee von fanatisierten Jugendlichen. Als er nicht "gestand", wurde er gefoltert und starb⁴. So wie der Minister trotz Krankheit immer wieder verhört wurde, geschah es auch mit anderen, welche auf Befehl Jiang Qings festgenommen worden waren. - Etwa im Falle des schwerkranken Yang Chengzuo, welcher Professor an der Pekinger Volksuniversität war und bezeugen sollte, daß die Frau Liu Shaoqis ein Agent der USA sei. Die Vernehmungsorgane wurden von Jiang Qing beauftragt: "Preßt aus ihm heraus, was wir brauchen, bevor er stirbt."⁵

In diesen wie in vielen anderen Fällen stiftete Jiang Qing - urteilt man bloß nach dem Wortlaut ihrer Anweisungen - wohl zu inhumaner Handlungsweise, nicht aber zum Mord an. Andererseits muß man davon ausgehen, daß ihr bereits nach einigen Wochen immer grausamer werdender Ausschreitungen der Roten Garden klar war, welchem Schicksal Personen nur zu oft entgegengingen, welche sie der Verhaftung durch Rote Garden oder andere kulturevolutionäre Gruppen empfahl. Damit hat Jiang Qing den Tod solcher Personen zwar nicht empfohlen, aber doch zumindest in Kauf genommen. In dem System, das damals in China herrschte, zogen Empfehlun-

gen und Aufrufe derer, die damals von Massen aufgeputschter Jugendlicher vergöttert wurden, notwendigerweise bestimmte Folgen nach sich. Doch trugen Jiang Qing und ihre Anhänger an diesem Umstand allein die Schuld? Oder nützten sie nicht vielmehr eine Situation, die vornehmlich ein anderer geschaffen hatte? Eine Andeutung in dieser Richtung machte der Verteidiger Chen Bodas, des ehemaligen Sekretärs Mao Zedongs. Er räumte ein, daß sein Mandant zur Verfolgung zehntausender Menschen aufgerufen hatte, meinte aber dann: "Wie auch immer, die Konsequenz, daß zehntausende Menschen verleumdete und verfolgt und tausende getötet oder verletzt wurden, ist nicht bloß durch diese (Chen Bodas - Anm.d.A.) Rede hervorgerufen worden. In der Tat gab es auch andere Faktoren, welche nicht vernachlässigt werden können. Daher soll Chen Boda ein gewisses Maß an Verantwortung tragen, nicht aber die volle Verantwortung für die ernstesten Folgen."⁶

Damit war mit gebotener Vorsicht die Rolle Mao Zedongs angesprochen. Zumindest soweit es sich um die Kulturrevolution handelte, saß er unsichtbar mit auf der Anklagebank. Niemand anderer als er hatte den gesetz- und rechtlosen Zustand proklamiert, welcher dann von Lin Biao und den Angehörigen der Viererbande für eigene Zwecke genutzt wurde. Beschuldigungen, die Angeklagten hätten bei Liu Shaoqi illegal Papiere beschlagnahmen lassen und dabei das Hausrecht verletzt, müssen deshalb lächerlich klingen, da sich damals unter dem Einfluß von Maos Aufrufen und Maßnahmen kein Mensch um verfassungsmäßig gewährleistete Rechte scherte⁷. Da half nicht, daß sich das Gericht immer wieder krampfhaft bemühte, zwischen politischen Fehlern (Mao Zedong) und kriminellen Handlungen (Viererbande) zu unterscheiden. Zu subtil ist etwa die von einem prominenten chinesischen Juristen in der Pekinger Volkszeitung vom 8. Januar 1981 offerierte Erklärung, es sei kriminell gewesen, Liu Shaoqi einen feindlichen Agenten und Konterrevolutionär zu heißen, während man die Bezeichnung Liu Shaoqis auf dem achten Parteitag (unter dem Vorsitz Maos) als Renegat, Verräter und Schuft als politischen Fehler zu verzeichnen habe⁸.

Es war Mao Zedong, der sich in Abwendung von früheren eigenen, für humane Justiz und tauglichen Rechtsschutz bezogenen, Positionen⁹ zwecks Erlangung der ganzen Macht im Staat zu einem rechtsfreien Zustand bekannte, welcher erst der Viererbande ermöglichte, ihr eigenes "Justizkonzept" zu entwickeln. Die Viererbande wollte unter Abschaf-

fung sämtlicher rechtlicher Vorschriften und Einrichtungen eine Justiz, in der die "Massen" Ankläger, Richter und Vollstrecker sein sollten. Damit stand sie in eklatantem Widerspruch zu der Linie der KPCh, die sich bereits in den kommunistischen Basisgebieten der dreißiger Jahre entwickelt und bewährt hatte. Damals, als sich in China die Warlords wenig um Recht und Gesetz scherten, wollte man im Weg über legislative Maßnahmen Vertrauen und Sympathie der Bevölkerung gewinnen. So schrieb Bela Kun in seiner 1934 verfaßten Einleitung für die in London erschienene Ausgabe der "Fundamental Laws of the Chinese Soviet Republic":

"All laws, especially the law concerning Soviet construction and the Red Army, aim at developing the mass initiative of the toilers, their whole-hearted support of the Soviet Government, and widening its mass base by drawing all exploited of town and country to the side of the proletariat, the hegemon of Soviet revolution."¹⁰

Die während der Justizarbeiten in den kommunistischen Basisgebieten gesammelten Erfahrungen bestätigten dann die Notwendigkeit eines durch Gesetze abgesicherten Rechtsschutzes und seiner Durchführung unter Beteiligung fachlich geschulter Justizorgane.¹¹

Der Viererbande erschienen jedoch Gesetze und ihre fachkundigen Vollzieher nicht als Vorteil für die breiten Massen Chinas, sondern sie erblickten darin Hemmnisse für das Vorantreiben der Revolution, da dadurch schlechte Elemente unnötigerweise einen gewissen Schutz genossen.¹² Während der Kulturrevolution hatte sie sich der Mithilfe des damaligen Sicherheitsministers Xie versichern können, der absurderweise höchstpersönlich zur Beseitigung von Institutionen der Rechtspflege aufrief.¹³

Mit Hua Guofeng, der nach der Kulturrevolution, als Xie Fuzhi starb, diesem in seinem Amte nachfolgte, hatte es die Viererbande wesentlich schwerer. Hua bemühte sich, das Justizwesen wiederum zu konsolidieren und setzte den anhaltenden Destruktionsbemühungen der Viererbande Widerstand entgegen.¹⁴ Er wußte sich dabei in Übereinstimmung mit Mao Zedong, der - wieder einmal - unter dem Druck der vorhergehenden Entwicklung neue Positionen bezogen und im Sommer 1968 führende Rotgardisten wegen ihrer negativen Haltung zu Recht und Rechtswesen heftig kritisiert hatte.¹⁵ Hinsichtlich ihrer Beurteilung der Zustände in der Justiz hatte die Viererbande seit diesem Zeitpunkt Mao Zedong nicht mehr auf ihrer Seite. Die Roten Garden, von denen sich nicht wenige judizi-

elle Befugnisse angemaßt hatten, wurden von Mao Zedong trotz einer Schimpfkanonade Jiang Qings 1968 aufs Land gewiesen. Auch während der siebziger Jahre protestierte Mao wiederholt gegen "faschistische Methoden des Terrors und der Folter", welche unter dem Einfluß der Viererbande und Lin Biaos im chinesischen Justizwesen angewandt wurden.¹⁶

Bis zum Tode Mao Zedongs bestanden in China, je nach den lokalen Machtverhältnissen, zwei Justizsystem nebeneinander: das offizielle, um dessen Konsolidierung Zhou Enlai, Deng Xiaoping, aber auch Hua Guofeng, bemüht waren, und jenes der Viererbande. Die Viererbande wollte unter Abschaffung sämtlicher rechtlicher Vorschriften und Einrichtungen eine Justiz, in der die Massen Ankläger, Richter und Vollstrecker sein sollten. Da die Massen dabei aber auch in den Augen der Viererbande eine Art von Hilfsinstrument brauchten, versuchte man dort, wo die Viererbande herrschte, die regulären Justizorgane durch ein kurioses Gemisch folgender Art zu ersetzen: Angehörige der Feuerwehr und Miliz, ergänzt durch die wenigen noch im Amt verbliebenen Justizbeamten.¹⁷

Theoretisch könnte die Justiz ohne die Einschränkung durch generell abstrakte Normen ein hohes Maß an Gerechtigkeit im Einzelfall erreichen. Derlei Vorstellungen sind auch in der chinesischen Rechtstradition vorhanden. Doch nunmehr wurde von der Viererbande der Beweis für die Möglichkeiten, dieses System zu mißbrauchen, in voller Deutlichkeit erbracht. Die Absenz von Vorschriften und zum Rechtsschutz berufenen Organen erbrachte kein höheres Maß an Gerechtigkeit, sondern ein nie erahntes Maß an himmelschreiender Ungerechtigkeit. An vielen Orten Chinas lebten feudalistische Zustände wieder auf. Die Meinung der "Massen" wurde von den brutalen Machthabern, die als selbsternannte Interpreten agierten, authentisch ausgelegt. Wie das funktionierte, wurde im Prozeß gegen die Viererbande etwa deutlich, als zur Sprache kam, daß Jiang Qing ihr ehemaliges Dienstmädchen aus den dreißiger Jahren, das zuviel wußte, ohne Haftbefehl einfach durch Armeeangehörige verschleppen ließ, selbstverständlich zum höheren Nutzen der Revolution und damit der vielstrapazierten "Massen".¹⁸

Ein noch bezeichnenderes Licht auf die Zügellosigkeit von Machthabern, welche analog zur Zahl der abgeschüttelten Rechtsvorschriften wächst, warf die Aussage von Ah Jia, des ehemaligen Vizedirektors des Pekingopern -

Ensembles der Hauptstadt. Ohne selbst die nötigen künstlerischen Voraussetzungen zu besitzen, wollte Jiang Qing als Schöpferin der neuen Peking-Oper auftreten und plagierte zu diesem Zwecke Ah Jias Textbuch zur "Roten Laterne". Um ihn mundtot zu machen, ließ sie seine Wohnung nach dem Originalmanuskript durchsuchen und stempelte ihn zum Konterrevolutionär.¹⁹

Was Mitglieder der Viererbande in den großen Städten taten, das wurde zehntausendfach von ihren Mitläufern auf dem Lande nachvollzogen. Brutale Brigadenvorsitzende peitschten die Bauern aus, wenn sie mit ihren Arbeitsleistungen nicht zufrieden waren, Sicherheitschefs von kleinen Städtchen sperrten bei der Verfolgung geringerer Vergehen einfach dutzende von Menschen monatelang ins Gefängnis, bis sie den Täter gefunden hatten, und es gab Fälle, in denen Parteisekretäre persönliche Feinde durch ihre Privatpolizei in ihr privates Gefängnis bringen ließen. Ungezügelt durch Gesetze und ihre Vollzieher, kamen in dieser Zeit sogar die feudalen Praktiken wieder auf, Verfolgungen gleich auf alle Familienmitglieder des Betroffenen auszudehnen.²⁰

Das Gericht war darüber hinaus bemüht, die durch die Viererbande bei Mao Zedong unternommene Wühlarbeit zu einem Schwerpunkt des Prozesses zu machen - eine Aktion, die sich nach westlichen Kategorien nur schwer juristisch fassen ließe.²¹ Doch auch so war das Schuldkonto der Angeklagten in den Augen der Bevölkerung schwer genug. Ah Jia von der Peking-Oper beschuldigte Jiang Qing in seiner Aussage nicht nur, ihn und seine verstorbene Frau grausam verfolgt zu haben, sondern bezichtigte sie darüber hinaus der Zerstörung von Chinas Kultur und Kunst und der Schuld am Tod tausender von Menschen.²²

In der Tat hatten die Mitglieder der Viererbande eine gewaltige Last an Schuld auf sich geladen, und zwei von ihnen - Jiang Qing und Zhang Chunqiao - haben außerdem nicht einmal Reue gezeigt. Zhang Chunqiao hat in dem Prozeß nie gesprochen, was einer gewissen Logik nicht entbehrt, denn immerhin ist in der vorletzten Verfassung von 1975, deren Rapporteur er war, sogar das Recht des Angeklagten, sich zu verteidigen, gestrichen worden. Auch Jiang Qing gab sich konsequent und blieb bei ihrer Verachtung von Jus und Juristen. Die Ankläger bezeichnete sie als Winkeladvokaten und forderte, nach früher hochgehaltenen revolutionären Prinzipien (Rechtmäßig ist alles, was der Revolution nützt!) von einer auf dem Platz des

Himmlichen Friedens abgehaltenen Massenversammlung abgeurteilt zu werden.

Diese Slogans Jiang Qings dürften allerdings heute in China kaum auf Widerhall stoßen. Zu einschneidend sind von Kadern und dem einfachen Volk die Auswirkungen des von der Viererbande propagierten Systems empfunden worden. Nicht zufällig hieß es im Leitartikel der Pekinger Volkszeitung vom 28. Mai 1978, der sich mit jenen schlimmen Jahren beschäftigte: "Das war eine harte historische Lektion!" So wie zur Zeit der kommunistischen Basisgebiete, ist man auch heute in China wiederum zur Erkenntnis gekommen, daß die Massen bei der Ausübung judizieller Funktionen allzuleicht manipuliert werden können und ist bereit, hinsichtlich der Schandparaden und Pseudotribunale, welche auf das Konto der Viererbande gehen, von einer "Irreführung" des Volkes zu sprechen - jenes Volkes, dessen Massen sich nach Meinung der Viererbande gar nicht irren können.²³ In gleichem Maße hat man sich in China von dem Fanatismus abgekehrt, der jegliches Konzept von allen Menschen gleichermaßen angeborenen Rechten als heuchlerischen revisionistischen Trick abtut und sogar zwischen der "proletarischen" und "kapitalistischen" Mutterliebe jegliche Gemeinsamkeit leugnete.²⁴ Zu viele Opfer hatte solch blindwütige Intoleranz gefordert.

Angesichts der Leiden, die gerade diese beiden zentralen Figuren über das chinesische Volk gebracht haben und dem provokanten Bekenntnis zu ihren früheren Handlungen, bedeuteten die Urteile gegen Jiang Qing und Zhang Chunqiao für nicht wenige Chinesen einen Schock. Chinesen, die eben aus China zurückkommen, berichten, daß diese Urteile bei der älteren Generation Bedauern, aber Verständnis, bei den jungen Leuten jedoch Empörung ausgelöst hätten. Die älteren Leute, die so viel erlebt und erlitten haben, verstehen, daß man zu einer Zeit, da sich China in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befindet, die Inflationsrate stark ansteigt und ein Restbestand von Anhängern der Viererbande noch immer vorhanden ist, nicht zusätzlich Instabilität schaffen will. Die Jungen, welche einst als Rotgardisten Befehle der Viererbande ausgeführt und zum Teil später deshalb endlose Schwierigkeiten gehabt haben - noch während der letzten Jahre sind frühere führende Rotgardisten hingerichtet worden - sehen nicht ein, warum sie, die als Instrument benutzt wurden, vergleichsweise schlechter davonkommen als die eigentlichen Rädelsführer. Die Folge ist ein sich ausbreitender Zynismus. Junge und ältere

re Leute in China scheinen allerdings in einem wichtigen Punkt einer Meinung zu sein: Nach dem Verzicht auf die sofortige Hinrichtung Jiang Qings und Zhang Chunqiaos sollte in China niemand mehr hingerichtet werden. Diese Meinung war auch von Überseechinesen massiv zu hören.

Diese Haltung erscheint dem Verfasser nicht unverständlich, wenn er sich an Urteile erinnert, die er im September 1980 in der Stadt Kunming öffentlich angeschlagen gesehen hat. In einer mit dem 22. September datierten Bekanntmachung wurden folgende Strafen angegeben: Der 29jährige Student Ouyang Wu, der aus Zorn über die von der Mutter seines Mädchens veranlaßte Lösung des Verlöbnisses sie und die Braut erstochen hatte, erhielt die Todesstrafe, der 27jährige Rückfallstäter Bei Rongfu, welcher durch Erpressung und Raubüberfall mit schwerer Körperverletzung zwei Fahrräder, sieben Armbanduhr und über 50 Yuan Bargeld erbeutet hatte, wurde zum Tod mit zweijähriger Bewährungsfrist verurteilt, ein - offensichtlich krankhafter - 46jähriger Kinderschänder Guo Jingtao erhielt lebenslänglich, und eine lebenslängliche Gefängnisstrafe erhielt auch der 24jährige Xu Xiangping, der bei einem aus einer Remperei auf der Straße entstandenen Streit einen Totschlag begangen hatte.

Vergleicht man diese Urteile mit dem gegen Jiang Qing und Zhang Chunqiao, so wird vielen Chinesen die Verhältnismäßigkeit abgehen. So gesehen, ist es vielleicht ein wenig voreilig, wenn die Pekinger Volkszeitung in ihrem Leitartikel vom 26. Januar 1981 aussagt, der Prozeß sei ein großer Sieg für das sozialistische Rechtssystem gewesen, welcher helfen werde, "die Unantastbarkeit des Rechts in China wiederherzustellen und gegen Beeinträchtigungen der Rechtsordnung in der Zukunft zu schützen." Er habe "gewaltig den Enthusiasmus aller KP-Mitglieder und der Menschen aller Nationalitäten Chinas angefacht."²⁵

In Person von Wang Guangmei, der Witwe Liu Shaoqis, die selbst endlose Quälereien durch Rote Garden hat erdulden müssen, holte sich die Pekinger Volkszeitung eine besonders geeignete Verteidigerin für die Aussetzung der Vollziehung der Kapitalstrafe an Jiang Qing und Zhang Chunqiao. Kaum jemand hätte mehr Grund, der Viererbande den Tod zu wünschen. Wang Guangmei überwand sich jedoch dazu, in der Pekinger Volkszeitung vom 27. Januar 1981 zu einer Behandlung der beiden Unpersonen im Geiste des revolutionären Humanismus aufzurufen. - Eine edle Geste, gewiß!

Doch sollte dieser revolutionäre Humanismus dann für alle gelten! Wie sagte der österreichische Justizminister Dr. Christian Broda nach seinem China-Besuch im Jahre 1977:

"Am deutlichsten wird diese Polarität im Rechtsdenken in der Volksrepublik China und in unserem Rechtsdenken, wie es sich im Ringen von zwei Jahrhunderten mit vielen Rückschlägen doch weitgehend durchgesetzt hat - am Beispiel der Todesstrafe. Dort die "Hinrichtungen" als essentieller Bestandteil des strafrechtlichen Maßnahmenkatalogs, von dem man mit Selbstverständlichkeit und ohne jede Hemmung spricht; hier Ablehnung der Todesstrafe als unmenschlich und unwirksam und die Beseitigung der Todesstrafe in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention bis auf wenige überwiegend mehr im Gesetzeswortlaut als in der praktischen Anwendung bestehende Ausnahmen.

Wir wissen, daß sich unsere Argumente gegen die Todesstrafe nicht von heute auf morgen weltweit durchsetzen werden, und wir wissen um die Widerstände und die retardierende Kraft von Rückschlägen und Gegenbewegungen. Dennoch: Große Ideen und Gedanken von Bedeutung für die Menschheit tun ihr Werk und bahnen sich ihren Weg, wenn sie einmal ausgesprochen sind." (Vorwort zu Kaminski/Weggel, "Das Recht und die Massen")

Seit dem Lokalausgang des österreichischen Justizministers ist in China eine beachtenswerte Justizreform durchgeführt worden. Von der seitens Dr. Brodas festgestellten Polarität ist seither viel beseitigt oder zumindest gemildert worden, so daß der bekannte chinesische Jurist Qiu Shaocheng in einem von der chinesischen Nachrichtenagentur am 29. Januar 1981 veröffentlichten Interview nicht ganz zu Unrecht in Anspruch nehmen konnte, daß das Verfahren gegen die Viererbande unter Orientierung an kontinentaleuropäischen juristischen Grundsätzen durchgeführt worden sei. Doch nun würde es gelten, den Weg ganz zu Ende zu gehen und die der Viererbande bewiesene Milde auf alle chinesischen Staatsbürger auszudehnen. Das würde heißen: Keine Vollstreckung mehr von Todesurteilen in der VR China!

Dehnt sie die jetzt bewiesene Schonung menschlichen Lebens nicht zugleich auf alle Bürger aus, so kann die Führung in Peking zwar erwarten, daß dem Urteil von weiteren Kreisen der Bevölkerung Verständnis entgegengebracht wird, mit Enthusiasmus wird aber kaum zu rechnen sein. Man wird von staatlicher Seite alles tun müssen, um das noch immer wak-

kelige Prestige der Gerichte und die Achtung vor ihrer Unabhängigkeit neu zu stützen. Prognosen, wie die vom alten China-Watcher David Bonavia, Chinas Justiz müsse wieder bei Null beginnen, scheinen zu weit zu gehen.²⁶ Es ist anzunehmen, daß die chinesische Bevölkerung zwischen dem klar erkennbaren Bemühen des Gerichtes nach strikter Einhaltung der Verfahrensvorschriften und dem Dilemma der chinesischen Führung, Maos Prestige und damit den von ihm ererbten Integrationsbonus durch Erschießung seiner Witwe in einem kritischen Zeitpunkt der chinesischen Entwicklung nicht über Gebühr zu beschädigen, sehr wohl zu unterscheiden weiß. Dennoch liefert die Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz, die Chinesen in den beiden Urteilen erkennen können, zweifellos politischen Zündstoff.

Mao hat seiner Witwe aus dem gläsernen Sarg im Mausoleum heraus gleich zweimal geholfen. Denn auch die juristische Konstruktion der Aussetzung eines Todesurteiles auf zwei Jahre geht auf ihn zurück. Wird er weiter helfen? Die chinesischen Juristen haben sich jedenfalls für den (wahrscheinlichen) Fall, daß einerseits in China Todesurteile weiter vollstreckt werden und andererseits beide Häftlinge weiter provozieren, einen Ausweg offen gelassen, den der stellvertretende Vorsitzende der Rechtskommission, Liu Fuzhi, in einem Kommentar zum Prozeß klar aufgezeigt hat²⁷:

"Gemäß Artikel 46 wird das Todesurteil auf eine lebenslange Gefängnisstrafe gemildert, wenn der Gefangene während der Zeit der Bewährung Reue zeigt. In Fällen, in denen er der Besserung einen sichtlichen Widerstand entgegensetzt, wird das Todesurteil nach Prüfung und Bewilligung gemäß einer Entscheidung des Obersten Volksgerichtshofes vollstreckt."

ANMERKUNGEN

- 1) NCNA, 23. August 1977, S.25; SWB, FE/5758/C/24.
- 2) Gespräch des Verfassers mit Deng Xiaoping am 6. August 1978.
- 3) Wenn auch nicht strafrechtlich faßbar, so ist die Eintragung in Yao Wenyuans Tagebuch vom 3. April 1976, also zur Zeit der Vorfälle vor dem Tor des Himmlischen Friedens, dennoch recht bezeichnend: "Why can't we have a group of counter-revolutionaries shot? The dictatorship is, after all, not a piece of embroidery." - NCNA, 11. Dez. 1980, S.3.
- 4) NCNA, 24. Dezember 1980, S.3.
- 5) NCNA, 7. Dezember 1980, S.3.
- 6) NCNA, 19. Dezember 1980, S.3.
- 7) "A testimony by Qi Benyu, a co-defendant now in custody, was read in the court. He said, the search for documents in Liu Shaoqis home was proposed by Jiang Qing. It was then known as 'sorting out of documents'; but in fact it was home searching." - NCNA, 6. Dez. 1980, S.4.
- 8) NCNA, 9. Januar 1981, S.3.
- 9) Gerd Kaminski, Menschenrechte in China, Wien 1978, S.49ff.
- 10) "Fundamental Laws of the Chinese Soviet Republic with an Introduction by Bela Kun", London 1934, S.5.
- 11) "General Conditions of Judicial Work in T'ai-Hang", Chinese Law and Government, Bd.6, Nr.3, 1973.
- 12) Ansätze zu dieser Betrachtungsweise hatte Mao Zedong bereits im Herbst 1957 mit seiner Antirechtsabweichlerkampagne geliefert, war aber flexibel genug gewesen, um während der ersten Hälfte der sechziger Jahre wiederum die stärkere Beachtung von humanitären Grundsätzen und Rechtsschutz zu betonen. - Kaminski, Menschenrechte in China, S.51f.
- 13) NCNA vom 24. Dezember 1980, S.5: "Xie Fuzhi smeared the procuratorates in China as 'copied from the Soviet revisionists' and the people's court as 'taken over from the Kuomintang', and incited people to 'go all out to destroy them'."
- 14) Kaminski, Menschenrechte in China, S.58.
- 15) *Ibd.*, S.52f.
- 16) *Ibd.*, S.53.
- 17) *Ibd.*, S.58.
- 18) Aussage von Wu Faxian am 9. Dezember 80, NCNA, 10. Dezember 1980, S.3.
- 19) NCNA, 24. Dezember 1980, S.4.
- 20) NCNA, 1. Dezember 1980, S.3.
- 21) Siehe z.B. NCNA, 25. November 1980, S.3.
- 22) Siehe 18)
- 23) Es wird darauf hingewiesen, daß die "Viererbände" schon zur Zeit der Kulturrevolution unter Irreführung der Massen für Exzesse gegen Unschuldige verantwortlich gewesen sei. Ministerpräsident Zhou Enlai habe sich jedoch fest diesen Aktivitäten widersetzt und viele zu Unrecht Angegriffene beschützt. Über den Versuch einer Verhaftung von Außenminister Chen Yi durch Rote Garden wird zum Beispiel folgendes berichtet:

"Von Lin Biao, Tschen Bo-da und Tschiang Tsching dazu angestachelt, enthüllten einige Leute bei einer Versammlung plötzlich ein Spruchband, worauf die Parole 'Nieder mit Tschen Yi' geschrieben stand und begannen dies auch zu schreien. Um

den Feind zu kennzeichnen und das irreguläre Volk (Hervorhebung vom Autor) zu erziehen, befahl Ministerpräsident Tschou den Wachen, Tschen Yi aus der Versammlungshalle zu eskortieren, während er sich selbst zum Zeichen des Protestes entfernte..." Kommentar von Da Guang (China Features) in: China-Report, Nr.34, 1977, S.25.

- 24) So wurde in der chinesischen Jugendzeitschrift *Zhongguo Qingnian* vom 1. Juni 1960 unter dem Titel "Gibt es in einer Klassengesellschaft gemeinsame menschliche Empfindungen" (Union Research Service, Bd.20, S.29-40) von der "Rote Banner Gruppe" der Literaturkritik an der Peking-Universität behauptet, es gebe keine über die Klassen hinausreichenden menschlichen Empfindungen, und auch die Liebe zwischen Mann und Frau oder die Mutterliebe seien je nach dem Klassenhintergrund völlig verschieden. Ganz im Gegensatz dazu war kürzlich in der Nummer 12 (1980) der Zeitschrift *China im Aufbau* über eine Rettungsaktion des bundesdeutschen Botschafterehepaars für einen chinesischen Knaben unter anderem folgendes zu lesen:

"Ich bin dem Botschafter und seiner Frau sehr dankbar. Bevor mein Sohn abgereist ist, hat unsere ganze Familie Herrn Schroeder und seine Frau in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing besucht. Als wir dort eintrafen, wartete Frau Schroeder bereits am Tor auf uns. Sie erkannte meinen Sohn sofort wieder, zog ihn zu sich her und sah nach, ob die Wunde am Kopf gut verheilt war. Dadurch spürte ich, daß das Muttersein in Ost und West vollkommen gleich ist."

Zum Thema Humanismus vgl. auch Gerd Kaminski, *Menschenrechte in China*, S.58.

- 25) NCNA, 26. Januar 1981, S.17f.
 26) *Far Eastern Economic Review*, January 16th, S.10.
 27) NCNA, 20. Januar 1981, S.16.

Hsieh Chih-sheng, Wien

EINIGE ANSICHTEN ÜBER DIE VERURTEILUNG DER LIN BIAO-JIANG QING-CLIQUE

Das Sondergericht des chinesischen Obersten Gerichtshofes hat nach mehr als zweimonatigen Verhandlungen und Beratungen am 25. Januar dieses Jahres von zehn Angeklagten der Lin Biao-Jiang Qing-Clique die Straftaten festgestellt und sie verurteilt. Dieser Fall war der größte dieser Art seit Gründung der Volksrepublik China. Daß ein Politikum dieser Größenordnung öffentlich verhandelt wurde, ist nicht nur ein Novum in der Geschichte der VR China, sondern steht auch in der gesamten chinesischen Rechtsgeschichte einmalig da.

Wenn man den Verlauf des Prozesses betrachtet, von der Beweisaufnahme, über die Voruntersuchungen, die Berufung und Konstituierung von Sonderstaatsanwaltschaft und Sondergericht, über die Verhöre und Urteilsfindung bis zur Veröffentlichung des Urteils, so bekommt man den Eindruck einer äußerst korrekten Vorgangsweise. Man hatte den Angeklagten auch gestattet, Rechtsanwälte zu ihrer Verteidigung zu nehmen, um ihre Rechte zu wahren. Die Verhandlungen waren zwar nicht völlig öffentlich, aber das lag an der Brisanz des Falles und daran, daß in ihm Staatsgeheimnisse berührt werden mußten. Darum konnten auch keine ausländischen Journalisten zum Prozeß zugelassen werden. Dies ist nur zu verständlich und wird in anderen Ländern bei solchen Fällen ebenso gehandhabt.

Im Verhandlungssaal war Platz für 800 ausgewählte Delegierte aus verschiedenen Regionen. Da die Karten für den Zutritt zur Verhandlung aber übertragbar waren, haben in Wirklichkeit viel mehr Menschen Einblick in die Verhandlungsführung nehmen können. Man kann den Prozeß deshalb zwar nicht als öffentlich, aber doch als "halböffentlich" bezeichnen. Wenn man bedenkt, daß in früheren Fällen zu Zeiten politischer Auseinandersetzungen in Ungnade gefallene Funktionäre der Partei einfach unauffällig in der

Versenkung verschwanden oder zu Tode gequält bzw. zum Selbstmord getrieben wurden, so ist dieser Prozeß, wie immer man ihn betrachtet, doch ein gewaltiger Fortschritt.

Folgende Punkte sollen die große Bedeutung dieses Prozesses erkennen lassen:

1. Während der zehn Jahre der Kulturrevolution wurden von der Lin-Jiang-Clique viele fehlerhafte und vorsätzlich falsche Beschuldigungen erhoben, wodurch zahllose unschuldige Funktionäre verfolgt und in Mitleidenschaft gezogen und noch mehr Unschuldige in den Volksmassen in den Tod getrieben wurden. Heute ist der Großteil dieser Funktionäre rehabilitiert und wieder im Amt. Aber die Opfer unter den Volksmassen und deren Angehörige haben bis heute noch nicht ausreichend Trost und Entschädigung erhalten. Darum konnte sich bis heute der Zorn des Volkes nicht beruhigen, die seelischen Wunden sind noch nicht verheilt, und in einer Zeit, da von der Staatsführung die Vier Modernisierungen propagiert werden, fällt es deshalb schwer, die Volksmassen zu aktivieren. Deshalb ist die Verurteilung der Lin-Jiang-Clique zu diesem Zeitpunkt wichtig, um den Opfern der Kulturrevolution und ihren Familien Genugtuung zu geben, den Volkzorn zu besänftigen, die seelischen Wunden der Volksmassen zu heilen und ihnen Elan für die Durchführung der Vier Modernisierungen zu geben.

2. Es gibt noch viele Gefolgsleute der Lin-Jiang-Clique und durch den extremen Linkskurs während der Kulturrevolution nach oben gekommene Elemente in leitenden Positionen, die an ihren alten Fehlern festhalten und die das größte Hindernis für die Durchführung der Demokratisierung und Modernisierung bilden. Die Verurteilung der Lin-Jiang-Clique ist deshalb auch als Warnung für diese extreme Linke in verschiedenen Gebieten und deren Niederhaltung zu verstehen.

3. Durch die Verurteilung der Lin-Jiang-Clique wurde ein generelles Urteil über Recht oder Unrecht, Zustimmung oder Ablehnung von zehn Jahren Kulturrevolution gesprochen, wurde das Gift der extrem linken Linie im Bewußtsein beseitigt und den Volksmassen die Angst vor neuerlichen extremen Strömungen genommen, um den Prozeß der Demokratisierung und Modernisierung zu beschleunigen.

4. Durch die Verurteilung der Lin-Jiang-Clique wurde offengelegt, daß die Kulturrevolution eine Katastrophe für China war und

die politische Linie und Ideologie, welche die Kulturrevolution leitete, wurde verneint und abgelehnt. Dadurch wird dem bevorstehenden 12. Parteitag der KPCh die ideologische und juristische Grundlage für die Diskussion der großen historischen Probleme aus 30 Jahren Volksrepublik sowie für die Bewertung der Rolle Mao Zedongs gegeben.

5. Die Würde des Rechts wurde wiederhergestellt und die Autorität des Rechtssystems geschützt und ein Grundstein für Demokratie und Gesetzlichkeit gelegt. Dies vermittelt einen sehr positiven Eindruck von der Gerechtigkeit und Ehrlichkeit der neuen Führung.

Der politische Charakter der o.g. Ergebnisse des Prozesses ist offenkundig und übersteigt bei weitem deren juristische Bedeutung. Dennoch hat die gegenwärtige Führung vor Aufnahme des Prozesses mehrfach betont, daß die Fehler, welche in politischer Hinsicht begangen wurden, strikt von den kriminellen Verbrechen zu trennen seien und der Prozeß sich nicht mit der politischen Linie zu befassen habe.

Tatsache aber ist, daß gerade die fehlerhafte politische Linie die Grundlage für die dadurch verursachten kriminellen Vergehen war. Das erste ist die Ursache, das zweite deren Wirkung, und wenn man beides getrennt behandelt, ist dies nicht nur einseitig, sondern verschleiert auch den wahren Tatbestand. Auf diese Weise kann man weder bei den Angeklagten Einsicht erzielen, noch Zweifel Außenstehender verhindern.

Da die Clique um Lin Biao die Absicht hatte, Mao Zedong umzubringen, eine Gefeführung zu errichten und das Land zu spalten, ist es noch relativ leicht, dies auch als kriminelles Verbrechen anzusehen. Hingegen sind die der "Viererbande" angelasteten Straftaten, wie Gründung einer konterrevolutionären Gruppierung, Propagierung und Entfachung der Konterrevolution, Verleumdung und Verfolgung Unschuldiger, alle verknüpft mit der extrem linken Linie, die Mao Zedong selbst während der Kulturrevolution vertreten hatte, und sie wären ohne diesen Hintergrund undenkbar gewesen. Deshalb kann man wirklich schwer einsehen, daß diese beiden Seiten so willkürlich getrennt werden sollen.

Nach Ansicht des Verfassers resultiert diese Maßnahme der heutigen Führung aus folgenden zwei Überlegungen:

Erstens sind viele Funktionäre der verschiedensten Ebenen entweder wegen der großen

Verdienste Mao Zedongs bei der Staatsgründung oder zwecks Wahrung ihrer eigenen Interessen gegen eine Kritik an Mao Zedong, außerdem ist bei einem Teil der Volksmassen noch immer nicht die geradezu göttliche Verehrung der Person Mao Zedongs überwunden. Hätte man beim Prozeß nicht die politische Linie von den kriminellen Delikten getrennt, so wäre bei den Menschen der Eindruck einer Verurteilung der politischen Linie Mao Zedongs nicht zu verhindern gewesen. Um keine unnötigen Unruhen hervorzurufen, mußte die heutige Führung darum eine solche Haltung einnehmen. Da kurz nach der Bekanntgabe des Urteils gegen die zehn Angeklagten von Unruhen in China berichtet wurde, kann man sehen, daß diese Sorge der Führung nicht unbegründet war.

Zweitens hätte, bei Qualifizierung der Handlungen der Lin-Jiang-Clique als politische Vergehen, sich die Linie zwischen Recht und Unrecht, zwischen Schwarz und Weiß leicht verwischen und bei gewissen Kreisen auch im Ausland Mitgefühl für die politisch Verfolgten einstellen können, weil es ja überall Bestimmungen gegen die Verfolgung politisch Andersdenkender gibt. Dies zeigen Fälle wie die Verurteilung Kim Daejungs in Südkorea oder der Vertreter der Zeitschrift "Meili-dao" (d.h. Formosa) in Taiwan. Natürlich ist die Lin-Jiang-Clique nicht mit Kim oder den Vertretern von "Meili-dao" in einem Atemzug zu nennen. Haben sich die Lin-Jiang-Leute doch ständig angemaßt, unter der Fahne Mao Zedongs, unter dem Deckmantel der Revolution Gesetze zu verletzen und Verbrechen zu begehen und sind daher mit den politisch Verfolgten, die sich üblicherweise in der Position der Schwächeren befinden und für ihre politischen Ideale aufopfern, nicht vergleichbar. Die Mitglieder der Lin-Jiang-Clique würden schwerlich internationale Unterstützung und Zustimmung erhalten. Daß die heutige Führung vor Aufnahme der Verhandlungen öfter von dem bevorstehenden Prozeß gesprochen hatte, erklärt sich offensichtlich daraus, daß sie die Einstellung des In- und Auslandes dazu ergründen wollte. Ich glaube, daß sie den Eindruck gewonnen hatte, daß durchaus niemand Mitgefühl für die Lin-Jiang-Clique aufbringen kann. Trotzdem wurde von der Führung die Vorsichtsmaßnahme getroffen, nur die kriminellen Verbrechen der zehn Angeklagten verurteilen zu lassen.

Was in diesem Prozeß anzuzweifeln wäre, ist, daß man die beiden Gruppierungen um Lin Biao und Jiang Qing sehr willkürlich als eine Gruppe behandelt hat. Zwar haben beide Grup-

pen zu Beginn der Kulturrevolution miteinander paktiert, um Liu Shaoqi und Deng Xiaoping stürzen und die Macht an sich reißen zu können, aber schon von Anfang an verfolgten beide dabei ihre eigenen üblen Ziele, jeder wollte sich selbst an der Spitze von Partei und Staat sehen. Und so hatten sie trotz ihres Zusammengehens untereinander doch die schärfsten Widersprüche. - Im September 1971 war die Gruppe um Lin Biao entschlossen, einen bewaffneten Aufstand durchzuführen und Mao Zedong zu ermorden, aber Wang Hongwen, der der Gruppe um Jiang Qing angehörte, teilte dies Mao Zedong mit und schützte so dessen Leben. Deshalb ist es nicht verständlich, wenn einer Anti-Mao-Gruppe und einer Pro-Mao-Gruppe (auch wenn dies nur formal so sein sollte) als einer Verbrechergruppe der Prozeß gemacht wird. Überdies hat nach der Niederschlagung des Aufstandes von Lin Biao im Jahre 1971 bis zur Festnahme der "Viererbande" im Oktober 1976 letztere vier Jahre lang überhaupt allein versucht, die Macht an sich zu reißen. Aus diesen beiden Gründen ist es schwierig zu behaupten, daß diese beiden Gruppen während der Kulturrevolution gemeinsame verbrecherische Ziele verfolgt hätten und sie Gemeinschaftstäter seien.

Wenn diesen beiden Gruppen gemeinsam der Prozeß gemacht wird, kann eigentlich nur ein Motiv dahinterstehen: Machte man der Jiang-Clique allein den Prozeß, so könnte auf Grund der besonderen Beziehungen dieser Gruppe zu Mao Zedong der Eindruck entstehen, daß man im Grunde der Ideologie und der Linie Mao Zedongs den Prozeß machte, und diesen Eindruck muß die Führung aus den oben schon erwähnten Gründen unbedingt vermeiden. Wenn man dagegen die Anti-Mao-Gruppe von Lin Biao mit der die Mao-Fahne schwenkenden Jiang-Qing-Clique gemeinsam verurteilt, so kann man diesen Eindruck verwischen und Rücksicht auf die Empfindlichkeiten und möglichen Zweifel der Menschen nehmen.

Während des Prozesses gegen die Lin-Jiang-Clique gab es ein allgemeines Rätselraten, wie das Urteil gegen die Zehn aussehen würde. Nach dem, was dem Verfasser dieses Artikels zu Augen und Ohren gekommen ist, kann man sagen, daß die meisten Überseechinesen die Todesstrafe für Jiang Qing billigen. Darüber hinaus sind sie sogar gegen die Aussetzung dieser Strafe auf zwei Jahre. Sie meinen, daß man nur durch sofortigen Vollzug den Zorn des Volkes besänftigen und Mao Zedongs ultralinke Ideologie und politische Linie überwinden kann. Ansonsten

bliebe weiterhin die Möglichkeit eines Wiederauflebens der ultralinken Linie bestehen. - Die Mehrheit der Chinesen dürfte allerdings mit dem Ergebnis des Prozesses zufrieden sein.

Nun möchte ich meine Bewertung der im Urteil angeführten Straftaten der Zehn und die dabei in Anwendung gekommenen Strafgesetzkartikel darlegen:

1. Konterrevolutionäre Verbrechen (Artikel 90 des Strafgesetzes)

Alle zehn Angeklagten wurden gemäß diesem Artikel verurteilt. Nach dem Inhalt des Artikels 90 des Strafgesetzes sind konterrevolutionäre Verbrechen Straftaten zur Gefährdung des Bestandes der Volksrepublik China und werden in der Absicht unternommen, die Staatsmacht der Diktatur des Proletariats und das sozialistische System zu stürzen. Der Artikel hat den gesetzlichen Tatbestand der konterrevolutionären Verbrechen nicht konkret und umfassend geregelt, sondern nur die subjektiven Tatbestandsmerkmale dieser Verbrechen dargestellt, nämlich die Absicht, die Staatsmacht der Diktatur des Proletariats und das sozialistische System zu stürzen. Die objektiven Voraussetzungen, d.h. die konkreten Straftaten, die den Bestand der VR China gefährden, sind in den nachfolgenden Artikeln (91-103) enthalten. Darum definiert Artikel 90 nur die "Konterrevolution". Nach dem Sinn des Art. 90 sollen die konterrevolutionären Verbrechen unter dem Kapitel 1 des Besonderen Teils des Strafgesetzes durch zwei Tatbestandsmerkmale gekennzeichnet sein: Subjektiv müssen die Täter die Absicht haben, die Staatsmacht der Diktatur des Proletariats und das sozialistische System zu stürzen und objektiv müssen sie konkrete Handlungen gesetzt haben, um den Bestand der VR China zu gefährden. Da "Diktatur des Proletariats" und "sozialistisches System" recht verschieden interpretiert werden können, hat jeder, der bei einem politischen Machtkampf gewonnen hat, die Möglichkeit, seine Gegner als "Konterrevolutionäre" verurteilen zu lassen. Andererseits können auch machtgierige Putschisten wegen der Unklarheit des Begriffsinhalts von "Konterrevolution" allzuleicht ihre Schuld von sich abschütteln. - Hat die Lin Biao-Jiang Qing-Clique nicht während der Kulturrevolution viele alte Funktionäre als "Konterrevolutionäre" gebrandmarkt? Und welche der Straftaten, die von der Lin-Jiang-Clique zwecks Usurpierung der Partei- und Regierungsmacht begangen wurden, sind nicht unter dem Vorwand, die Diktatur des

Proletariats zu stärken und das sozialistische System zu festigen, unternommen worden? - Darum kann es nicht ohne Einwände bleiben, daß man die zehn Angeklagten der "Konterrevolution", deren Inhalt nicht eindeutig bestimmt ist, beschuldigt hat. Wenn man aber das Zustandekommen der konterrevolutionären Verbrechen allein nach den in Art.91-103 enthaltenen Tatbeständen beurteilt und auf die Feststellung der subjektiven Absicht der Täter zur "Konterrevolution" verzichtet hätte, wäre dieser Mangel vermieden worden.

2. Straftat zur Organisierung und Leitung einer konterrevolutionären Gruppe (Artikel 98 des Strafgesetzes)

Auch dieser Straftat wurden alle zehn Angeklagten gleichermaßen beschuldigt. Wie gesagt, die Definition der "Konterrevolution" ist nicht eindeutig. Die Lin-Jiang-Clique hat beim Ansichreißen der Partei- und Regierungsmacht während der Kulturrevolution immer die "Fahne der Revolution" geschwenkt und alle Organisationen, die unter ihrem Einfluß standen, als "revolutionär" etikettiert. - Politischer Widerstand kann sowohl "revolutionär" als auch "konterrevolutionär" sein. Nach dem Wortlaut des Artikels 98 kann ein Verbrechen nur dann zustandekommen, wenn die konterrevolutionäre Eigenschaft der Vereinigung, die man organisiert und anführt, feststellbar ist. Politischer Widerstand allein genügt nicht, um die Täter schuldig zu sprechen zu können. Machthungrige können dadurch ermutigt werden, unter dem Vorwand der "Revolution" Rebellion zu betreiben.

3. Verbrechen des Anschlages zum Sturz der Regierung (Artikel 92 des Strafgesetzes)

Auch dies wurde allen Angeklagten, ausgenommen Jiang Tengjiao (früherer Politkommissar der Luftwaffe) zur Last gelegt. Ein Anschlag zum Sturz der Regierung ist nach den Strafgesetzen aller Staaten ein Verbrechen. Was die Lin-Jiang-Clique während der Kulturrevolution getan hat, hatte als Endziel, die Kontrolle der Staatsmacht an sich zu bringen. Die Taten der "Viererbände", wie Sturz des damaligen rechtmäßigen Staatsvorsitzenden Liu Shaoqi, seine Verfolgung, die Verfolgung der Partei- und Regierungsfunktionäre aller Ebenen und die willkürliche Umwandlungen von Volksregierungen in Revolutionskomitees haben offensichtlich den Tatbestand des Verbrechens gemäß Artikel 92 erfüllt. Da die neun Angeklagten schon ins Zentralkomitee der Partei bzw. die Zentralregierung Eingang gefunden, die

Macht ergriffen und ihre Anhänger in die Führung der Partei oder Verwaltung aller Ebenen untergebracht hatten, ist ihre Absicht zum Sturz der Regierung zumindest teilweise vollendet worden. Daher gehen ihre Handlungen eigentlich bereits über den Tatbestand des Art.92 hinaus.

4. Verbrechen der fälschlichen Anschuldigung und verleumderischen Verdächtigung (Art. 138 des Strafgesetzes)

Dieses Verbrechen wurde allen Angeklagten außer Jiang Tengjiao und Yao Wenyuan vorgeworfen.

Nach dem Inhalt des Art.138 müssen die Täter bei der fälschlichen Anschuldigung und verleumderischen Verdächtigung die Absicht haben, den Gegner strafgesetzlich oder administrativ bestrafen zu lassen. Das müssen sie vor Organen tun wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, die das Recht haben zu verfolgen oder zu strafen. Wenn man gegenüber einem Vorgesetzten jemanden fälschlich beschuldigt oder verleumderisch in Verdacht bringt, dann muß dieser die Befugnis haben, ein administratives Verfahren herbeizuführen. Sonst fällt dies nicht unter Art.138, sondern unter Art.145 (Straftat der Beleidigung und Verleumdung).

Wang Hongwen hat z.B. in Changsha bei Mao Zedong Deng Xiaoping verleumdet. Diese Tat sollte nicht nach Art.138, sondern nach Art.145 beurteilt werden, da Mao als Parteivorsitzender nicht die Kompetenz hatte, ein administratives Verfahren herbeizuführen. Die anderen Angeklagten der Lin-Jiang-Clique haben alte Funktionäre fälschlich beschuldigt und gesetzwidrig verhaftet. Damit haben sie die Straftat der Beleidigung und Verleumdung nach Art.145 und die Straftat der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach Art.143 begangen. Aber ihre Taten fallen nicht unter Art.138.

5. Verbrechen der Anstiftung zu einer bewaffneten Meuterei (Art.93 des Strafgesetzes)

Dies betrifft Zhang Chunqiao, Wang Hongwen und Jiang Tengjiao. Jiang Tengjiao hat sich an den Vorbereitungen für die Ermordung Mao Zedongs beteiligt, die wegen rechtzeitiger Aufdeckung mißlungen ist. Wenn sich diese Vorbereitungen nur auf eine Mordabsicht bezogen hätten, wäre dies nur eine Tatvorbereitung zur Tötung eines Menschen in konterrevolutionärer Absicht gewesen (Art.19, Art.101 des Strafgesetzes). Aber das Gericht hat den Mordversuch an Mao als Bestandteil einer bewaffneten Meuterei betrachtet. Nach dem Mißlingen des Mordplanes beteiligte sich Jiang Tengjiao noch

aktiv an dem Plan Lin Biaos, nach Guangzhou (Kanton) zu fliehen und dort ein Machtzentrum zu begründen. Außerdem hat er sich im März 1971 an einer Geheimkonferenz beteiligt, um die Führungsgruppe einer bewaffneten Meuterei zusammenzustellen. Dabei hat er die Verantwortung für die Übernahme von Nanking, Shanghai und Hangzhou übernommen. Er hat damit offensichtlich den Tatbestand von Art.93 erfüllt.

Zhang Chunqiao und Wang Hongwen haben in Shanghai eine Volksmiliz gegründet und verstärkt, um die an sich gerissene Macht zu verteidigen. Nachdem die "Viererbande" im Oktober 1976 verhaftet worden war, haben ihre Gefolgsleute Xu Jingxian, Wang Xiuzhen u.a. die Shanghaier Miliz zusammengerufen und bewaffnet, und Chen Ada u.a. haben einen Streik und Demonstrationen vorbereitet, um die Führung in Peking zu zwingen, die "Viererbande" freizulassen. Laut Urteilsverkündung hat sich ihr Plan zur bewaffneten Meuterei nicht realisiert, da die Führung in Peking geeignete Maßnahmen getroffen und das Volk in Shanghai dagegen gekämpft hat. Es gibt zwar viele Legenden über die bewaffnete Meuterei in Shanghai. Aber nach Lektüre der Urteilsbegründung fällt es sehr schwer festzustellen, daß es zwischen der Gründung und Verstärkung der Miliz und der bewaffneten Meuterei eine direkte Beziehung gegeben hätte. Zhang und Wang waren nämlich zu dieser Zeit schon verhaftet. Es könnte höchstens sein, daß sie vorher eine klare Anweisung zur bewaffneten Meuterei gegeben hätten. Ansonsten sollten sie dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Außerdem können Versammlung und Bewaffnung der Miliz durch ihre Gefolgsleute wie auch der Streik und die Demonstrationen nur darauf gerichtet gewesen sein, die Führung in Peking zu zwingen, die "Viererbande" freizulassen. Wenn es wirklich so ist, so konnte die Straftat einer bewaffneten Meuterei nach Art.93 schon wegen des Mangels einer entsprechenden Absicht nicht zustandekommen. Da man die oben erwähnten Punkte im Urteil nicht klar genug dargestellt hat, ist es zweifelhaft, ob man Zhang Chunqiao und Wang Hongwen wirklich einer bewaffneten Meuterei nach Art.93 beschuldigen kann.

6. Konterrevolutionäre Propaganda und Aufwiegelung (Art. 102 des Strafgesetzes)

Dies wird gleichermaßen Jiang Qing, Zhang Chunqiao und Yao Wenyuan vorgeworfen. Wie bei Art.92 und Art.98 wird der Inhalt dieses Artikels durch die Aufnahme des Passus "in konterrevolutionärer Absicht" un-

klar und verschwommen. Eigentlich sollte es genügen, eine Menschenmenge aufzuwiegen, staatlichen Gesetzen, Anordnungen und Maßnahmen Widerstand zu leisten oder zu propagieren, die Regierung und das Staatssystem zu stürzen, um ein Verbrechen zu begehen. Das Motiv dabei sollte keine Rolle spielen. Wenn aber eine "konterrevolutionäre Absicht" vorausgesetzt wird, so kann diese nur schwer definiert und festgestellt werden.

7. Das Verbrechen der Tötung und Verletzung in konterrevolutionärer Absicht (Art.101 des Strafgesetzes)

Dies versucht zu haben, ist einer der gemeinsamen Straftaten von Wang Hongwen und Jiang Tengjiao. In Artikel 101 wird im Tatbestand "in konterrevolutionärer Absicht" angeführt, um den Unterschied zur Straftat der "normalen" Tötung des Artikels 132 und der "normalen" Verletzung des Art.134 klarzustellen. Dieser Artikel wird also durch die Aufnahme des Passus "in konterrevolutionärer Absicht" undeutlich. Außerdem scheint die Unterscheidung der zwei Arten der Tötung und Verletzung, die verschieden qualifiziert wurden, bedenklich. Tötung und Verletzung sind immer strafbar, es sei denn, daß Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wie Notwehr, Notstand, Schuldunfähigkeit und unwiderstehliche oder unvorhersehbare Ursachen vorliegen. Wenn ein Täter mangels "konterrevolutionärer Absicht" nicht unter Art.101 fällt, wird er nach Art.132 oder Art.134 bestraft. Unverständlich ist, daß die Tötung nach Art. 132 die Todesstrafe verlangt, während die Höchststrafe für Tötung nach Art.101 lebenslanges Gefängnis ist. Es sind beides Tötungen. Warum ist die Tötung in "konterrevolutionärer Absicht" mit einer mildereren Strafe belegt?

Jiang Tengjiao hat sich an den Vorbereitungen zur Ermordung Mao Zedongs beteiligt. Dies ist wegen Verrat des Komplotts mißlungen. Da noch keine Ausführungshandlungen unternommen worden waren, liegt kein Mordversuch (Art.20 des Strafgesetzes), sondern die Vorbereitung eines Mordes vor (Art.19 bzw.hier Art.101 des Strafgesetzes). Wang Hongwen hat sich an einer bewaffneten Schlägerei in der Schanghaier Kangping-Straße beteiligt, wobei 91 Personen verletzt worden sind. Später hat er noch einen Angriff gegen die Shanghaier Dieselmotorenfabrik organisiert und geleitet. Dabei sind 650 Personen verhaftet und verletzt worden. Damit hat er offensichtlich die Straftat der Verletzung nach Artikel

101 des Strafgesetzes schon vollendet.

Nach der obigen Analyse ist es nicht überzeugend, daß man willkürlich die Fehler der politischen Linie von der Kriminalität trennt, die in einem Kausalitätszusammenhang stehen, und daß man die miteinander im Widerspruch stehende Lin-Biao-Clique und Jiang-Qing-Clique zu einer Gruppemacht, um zu vermeiden, daß der Prozeß sich auf die Fehler und Schuld Mao Zedongs während der Kulturrevolution erstreckt.

Außerdem liegen auch bei der Erklärung der Straftaten und der Anwendung der Artikel Mängel vor. Diese sind teilweise durch Unklarheit des Inhalts der Artikel verursacht (z.B. hinsichtlich der Definition der "Konterrevolution"), teilweise aber auch dadurch, daß die im Urteil festgehaltene Straftat dem gesetzlichen Tatbestand nicht entspricht. Bedauerlicherweise haben die Rechtsanwälte, die zur Verteidigung der Angeklagten am Prozeß mitgewirkt haben, nur wegen des Verhaltens der Angeklagten nach Begehung der Straftat und während des Prozesses das Gericht gebeten, eine milde Strafe zu verhängen. Dagegen haben sie kaum vom Standpunkt der Subsumtion von Straftaten und der Strafrechtstheorie die Angeklagten verteidigt. Man gewinnt den Eindruck, daß die Rechtsanwälte die Angeklagten nur soweit verteidigen konnten, als ihre Verteidigung der vorher entschiedenen Schuldzumessung nicht widersprach. Darum hat es seine Richtigkeit, wenn manche behaupten, der Prozeß sei eine in juristisches Gewand gekleidete politische Handlung.

Wenn auch diese Mängel des Prozesses vorliegen, möchte ich aber dennoch zum Ausdruck bringen, daß dieser Prozeß in bezug auf den geschichtlichen Hintergrund und die gegenwärtige Situation Chinas trotzdem einen großen Fortschritt auf dem Weg der Demokratisierung und Gesetzlichkeit gebracht hat.

Wir sehen eine große Aufgabe darin, einen Teil unserer Produktion in den Dienst der Völkerverständigung zu stellen.

Unsere Angebotspalette reicht vom Wörterbuch über den kompletten Sprachlehrgang bis zum Neuigkeiten-Report aus dem Ausland.

In unserer Buchhandlung bieten wir unseren Kunden eine besonders große Auswahl an interessanter und informativer Reiseliteratur.



Österreichischer
Bundesverlag

Buchhandlung, Verlag
Schwarzenbergstraße 5
1010 Wien I
Telefon 52 25 61

Harry Sichrovsky, Wien

CHINA, JAPAN, SÜDOSTASIEN – BEZIEHUNGEN IM WANDEL

BERICHT VON DER WILTON PARK KONFERENZ
DEZEMBER 1980

Wilton Park, ein mehr als 1000 Jahre alter Landsitz in Südengland, ist ein Konferenzzentrum, in dem monatlich internationale Tagungen abgehalten werden, die jeweils einem Thema aus Politik, Wirtschaft, Kultur oder Wissenschaft gewidmet sind. Die Referenten und Teilnehmer sind Diplomaten, Politiker, Abgeordnete, Wirtschaftsfachleute, Gelehrte und Journalisten. Sie sollen hier die Möglichkeit haben, zwanglos und "off the record" zu diskutieren. Beschlüsse werden bei den Wilton Park-Konferenzen nicht gefaßt. Vielmehr soll der freie Meinungs- und Informationsaustausch Denkanstöße für die weitere Tätigkeit der Teilnehmer bieten.

Nachstehend wird ein Überblick bezüglich der auf der Dezember-Konferenz artikulierten Standpunkte gegeben.

Keine Region unserer Welt hat sich im abgelaufenen Jahrzehnt auf dem Gebiet der internationalen und bilateralen Beziehungen derart verändert wie Ost- und Südostasien. Dazu genügt es zu rekapitulieren:

1. Trotz des Spannungsverhältnisses China-Sowjetunion war die Situation von der Ost-West Konfrontation beherrscht, die im Konflikt Vietnam-USA ihren schärfsten Ausdruck fand.
2. Die Konfrontation China-USA beherrschte ein Vierteljahrhundert lang die Weltpolitik.
3. Das Verhältnis China-Japan war ungelöst und beruhte auf der traditionellen Feindschaft eines Jahrhunderts.

Heute hat sich das Bild völlig gewandelt:

- A. An die Stelle der Konfrontation China-USA ist die Konfrontation China-Sowjetunion getreten.
- B. China und Vietnam stehen einander in

- einem latenten Kriegszustand gegenüber.
- C. Das Verhältnis China-USA ist durch volle diplomatische Beziehungen und Kooperation auf vielen Gebieten auf eine neue Grundlage gestellt worden.
- D. Das Feindverhältnis China-Japan ist durch einen Friedensvertrag und engste Zusammenarbeit ersetzt worden.
- E. Der Freundschafts- und Bündnisvertrag China-UdSSR ist nicht erneuert, sondern aufgekündigt worden.
- F. An die Stelle des Vietnam-Konflikts ist die vietnamesische Aggression in Kambodscha als Hauptelement der Unruhe, der Gefahr für den Frieden und der Destabilisierung in der Region getreten.

Die nicht-kommunistischen Staaten Südostasiens - Thailand, Indonesien, Malaysia, Singapur und die Philippinen sind nicht der seinerzeit viel zitierten Dominotheorie zum Opfer gefallen, sondern haben sich in der ASEAN, der Vereinigung südostasiatischer Staaten ein Forum der Stabilität und Zusammenarbeit geschaffen.

Der panikartige Rückzug der USA aus der Region unmittelbar nach dem Ende des Traumas Vietnam hat zu einer gewaltigen Verstärkung der sowjetischen Streitmacht, vor allem der Kriegsmarine geführt, die zumindest teilweise das von den USA geschaffene Vakuum füllen konnte. Dabei kamen den sowjetischen Streitkräften die ehemaligen amerikanischen Stützpunkte in Vietnam zugute. Erst in jüngster Zeit sind wieder Anzeichen eines Wiederauflebens der amerikanischen Präsenz in der Region festzustellen, die sich im Lichte der Politik der neuen Reagan-Administration in den USA verstärken dürften.

Zusammenfassend kann von einer totalen Reorientierung des Kräfteverhältnisses in Ost- und Südostasien gesprochen werden, deren Auswirkungen die asiatische und die Weltpolitik in dem jetzt beginnenden Jahrzehnt entscheidend beeinflussen werden.

Im Folgenden eine nähere Betrachtung der einzelnen Regionen.

CHINA

Der Eintritt Chinas in die weltpolitische Szene nach der Bereinigung des Verhältnisses zu den USA hat aus der Bi-Polarität zwischen den beiden Supermächten ein weltpolitisches Dreieck gemacht, auch wenn China heute noch nicht die Rolle einer Supermacht spielt und nach eigenen Angaben auch nicht spielen

will. Dennoch, die "chinesische Karte" steht hoch im Kurs. Allerdings sieht sich der Westen vor zahlreiche Fragen gestellt: Wie weit ist China verlässlich? Wie weit soll das Nahverhältnis zu China gehen? Wie weit kann das sowjetische Verhältnis zum Westen durch enge China-Beziehungen aufs Spiel gesetzt werden? Ist es für den Westen nützlich, die chinesische Modernisierungspolitik zu unterstützen? Bleibt nicht China trotz aller Feindschaft zur UdSSR ein kommunistischer Staat, der sich eines Tages wieder gegen den Westen wenden könnte? Ist ein Friedensschluß Moskau-Peking mit gemeinsamer Front gegen den Westen für alle Zeiten auszuschließen?

Eine entscheidende Rolle bei diesen Überlegungen spielt die Frage der westlichen Militärhilfe für China. Nach westlichen Schätzungen hat die chinesische Streitmacht folgenden Umfang:

Reguläre Armee: Etwa 4.5 Millionen ständig unter Waffen.
 Volksmiliz: 10 Millionen, davon 7 Millionen in den Volkskommunen, 3 Millionen in den Städten.
 Reservisten: 90 Millionen können binnen 8 Tagen mobilisiert werden.
 Kriegsmarine: 20 größere und mittlere Schiffe, 1100 Schiffe kleinerer Tonnage, 75 U-Boote.
 Luftwaffe: 5000 Kampf- und Transportflugzeuge.

Die chinesische Volksbefreiungsarmee besitzt Raketen moderner Bauart; im wesentlichen ist jedoch die chinesische Streitmacht auf den konventionellen Krieg eingestellt. Vor allem ist die Infrastruktur im Landesinneren für eine moderne Kommunikation im Kriegsfall völlig unzureichend.

Wiederum nach westlichen Schätzungen würde China zur Umrüstung benötigen:

4000 Flugzeuge
 10.000 Panzer
 50.000 Geschütze
 80 U-Boote

Dazu elektronische Ausrüstung und Ausbildung der notwendigen Fachkräfte. Die Kosten für diese Modernisierung werden auf 235 bis 315 Milliarden Dollar geschätzt.

Die Entscheidung, ob westliche Hilfe für die chinesische Umrüstung eingesetzt werden soll, ist letzten Endes eine politische.

An den Grenzen Chinas stehen vermutlich 46 sowjetische Divisionen, 1.5 Millionen Mann, mit 400 Interkontinental-Raketen ausgerüstet. Das chinesische Argument lautet: jede ausgerüstete chinesische Einheit zieht eine gleichwertige sowjetische Einheit an die Grenzen Chinas und damit von einer Bedrohung Europas ab. Jedenfalls eröffnet eine chinesische Aufrüstung mit westlicher Hilfe eine ganze Reihe möglicher Optionen:

1. Die Spannungen Moskau-Peking verschärfen sich - und damit die gesamte internationale Lage.
2. Ein starkes China wirkt dämpfend und dämmend auf die sowjetische Politik und macht diese für die Entspannungspolitik empfänglicher.
3. Auch das Gegenteil kann eintreten: die sowjetischen Kräfte für einen Präventivkrieg bekommen Aufwind.
4. Im Westen lassen die Verteidigungsanstrengungen nach, denn ein Teil der Last kann dem neuen Partner China übertragen werden.
5. Das kann bis zu der Tendenz gesteigert werden, daß eigentlich China für den Westen die Kastanien aus dem Feuer holen könnte.
6. Oder, daß ein gegenseitiges Zerfleischen in einem chinesisch-sowjetischen Krieg für den - lachenden dritten - Westen nicht so übel wäre.
7. In China selbst zeigt sich auf Grund der militärischen Stärke ein neues Kraftbewußtsein mit
 - A - Innenpolitischen Folgen: Entwicklung der Armee zu einem eigenen politischen Faktor, Gefahr einer Militärdiktatur, Herausbildung von "war lords" nach historischem Vorbild, und
 - B - Außenpolitischen Folgen: In der Richtung, daß das neue, starke China den westlichen Freunden und Verbündeten seine Bedingungen einer Zusammenarbeit diktiert.

Gewiß ist in diesem Sandkastenspiel nicht zu übersehen, daß die sowjetische Diplomatie mit rassistischen Argumenten agiert, mit der Notwendigkeit eines Zusammenschlusses aller weißen Mächte und Kräfte gegen eine Neuauflage der "Gelben Gefahr", die eines Tages keinen Unterschied zwischen Ost und West, will sagen zwischen der Sowjetunion und den kapitalistischen Ländern machen würde.

Entscheidend für die weitere Entwicklung dieser Optionen wird natürlich sein, wie

weit es der chinesischen Führung gelingt, die Politik der Öffnung und Modernisierung zum Erfolg zu führen. Die Hindernisse und Probleme sind nicht zu übersehen:

- Das Riesenreich ist wirtschaftlich schwach, die Industrieanlagen veraltet, die Infrastruktur antiquiert, es fehlt an Kapital;
- Die Landwirtschaft ist technisch völlig unterentwickelt, die menschliche Arbeitskraft noch immer Hauptquelle der Produktion;
- Das Problem der ausreichenden Ernährung der Bevölkerung ist auch in guten Erntejahren und nach erfolgreicher Reduzierung des Bevölkerungszuwachses ein Hasardspiel, das selbst durch geringe Naturkatastrophen infolge der fehlenden Technik und Chemie verloren gehen kann.

Hinzu kommen die sozialen Bürden als Folge der Kulturrevolution:

- Der drop-out einer ganzen Generation der Intelligenz durch den faktischen Zusammenbruch von Erziehung und Bildung;
- Die Schwerfälligkeit einer Verwaltung, die noch immer aus einem Gemisch von Bürokratie nach sowjetischem Vorbild plus konfuzianischem Feudalismus besteht;
- Der darin bestehende Widerspruch, daß die Hauptstütze der Modernisierungspolitik gerade jene Kader sind, die als Opfer der Kulturrevolution rehabilitiert und reaktiviert wurden, die aber gleichzeitig auf Grund ihres Alters und ihrer Ausbildung sich als Hemmschuh für eine unorthodoxe, flexible und pragmatische Modernisierungspolitik erweisen;
- Schließlich steht auch die Masse der mittleren Kader, auf Grund ihrer maoistischen Ausbildung, den Ideen des Pragmatismus gleichgültig, wenn nicht ablehnend, gegenüber.

Auf der anderen Seite darf hier nicht mit europäischen und westlichen Maßstäben gemessen werden. Das chinesische Volk ist ob seiner besonderen Eigenschaften bekannt: Fleiß, Flexibilität, Erfindungsreichtum, Anpassungsfähigkeit. In den ersten neun Jahren der Volksrepublik, von 1949 bis 1958, ist es trotz Koreakrieg gelungen, die elementarsten Lebensbedürfnisse der Massen - Nahrung, Kleidung, Behausung, Unterricht, Krankenvorsorge und Altersbetreuung - zu befriedigen und Nachbarstaaten mit ähnlicher Ausgangsposition um Jahrzehnte zu überflügeln. Warum also sollte es im gleichen Zeitraum und unter weit günstigeren Bedingungen nicht gelingen, die Ziele der neuen Politik zu erreichen?

Allerdings, alles wird davon abhängen, ob es der neuen Führung gelingt, das Vertrauen

der Massen wieder zu gewinnen, den Enthusiasmus der Aufbaujahre wieder zu erwecken und die Versprechungen in puncto materieller Anreize, Erhöhung des Lebensstandards und Konsumvielfalt, auch zu erfüllen. Ein schwieriges Unterfangen nach zwei Jahrzehnten, in denen die Massen immer wieder für neue Ziele, unter neuen Losungen und für immer anderen Führerfiguren ins Feuer geschickt wurden.

JAPAN

bietet hingegen, als zweites Zentrum dieser Region, ein ganz anderes Bild: Ein Land, erfüllt von asiatischer Tradition und gleichzeitig Partner der westlichen Industrieländer, von eben diesem Westen mit einer Mischung von Bewunderung und Konkurrenzangst verfolgt, wie ein paar dürre Zahlen ausweisen:

- Der Anteil Japans am Welthandel ist in diesen 10 Jahren von 4 auf 10 Prozent gestiegen;
- Das Handelsvolumen Japans steigt jährlich um 5 bis 7 Prozent;
- Für 1981 wird das Wirtschaftswachstum mit 9 Prozent veranschlagt, die Inflationsrate mit 5,3 Prozent;
- Mit 10,1 Millionen Fahrzeugen hat Japan im Jahre 1980 den ersten Platz unter den Autoerzeugern eingenommen und damit nach fast 100 Jahren die USA verdrängt. Das Auto ist nicht mehr Symbol des American Way of Life. Auf dem österreichischen Automarkt hat Japan 22 Prozent der Importe erreicht.

Das entscheidendste Erfolgsgeheimnis des japanischen Wirtschaftswunders ist das Wunder, daß Japan der einzige Großstaat ohne Militärmacht ist. Im laufenden Jahr wird Japan 0,9 Prozent seines Bruttosozialprodukts für Rüstung und Verteidigung ausgeben. Dieser Umstand allein beleuchtet die besondere Situation Japans: seine politische und militärische Rolle steht in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Vormachtstellung.

Ein Blick auf die Entwicklung der japanischen Außenpolitik gibt Auskunft - Drei Etappen sind festzustellen:

1. Die Periode von 1945 bis 1972

Die Zeit der Restauration des japanischen Nationalstaates nach der Niederlage im zweiten Weltkrieg, eine Zeit des Wiederaufbaus, der Selbstfindung, der Entwicklung und der wirtschaftlichen und politischen Überwindung des Kriegsabenteuers. Die außenpolitischen Höhepunkte dieser Periode:

- A. Der Friedensvertrag von San Franzisko mit den USA.
- B. Der Separatfrieden mit Taiwan.
- C. Der erste Sicherheitsvertrag mit den USA im Jahre 1952, ersetzt durch den zweiten Sicherheitsvertrag von 1960.
- D. Die Heimkehr der Insel Okinawa unter die Obhut des Mutterlandes.

2. Die Periode von 1972 bis 1977

Gekennzeichnet von der Entwicklung Japans zur starken Wirtschaftsmacht, die jedoch durch die sogenannten drei schweren Schocks beeinträchtigt wurde:

- A. Dem Nixon-Schock - Die Geheimreise des US-Außenministers Kissinger nach Peking, gefolgt vom Staatsbesuch Präsident Nixons und der Normalisierung der Beziehungen USA - China. Diese entscheidende Wende der amerikanischen Außenpolitik zu vollziehen, ohne jenes Land vorher zu informieren oder zu konsultieren, das von einer Änderung der China-Politik am stärksten betroffen sein würde, löste in Japan nicht nur Empörung aus, sondern führte auch zur Erkenntnis, daß die amerikanische Patronanz über Japan nicht mehr als gegeben betrachtet werden könne.
- B. Der Protektionismus-Schock - Amerikanische Restriktionsmaßnahmen gegen japanische Importe führten zeitweilig zu schweren Schäden für die japanische Wirtschaft.
- C. Der Ölschock von 1973 - Der Einsatz der Ölwanne durch die erdölproduzierenden arabischen Länder traf Japan in einem Augenblick, da das ahnungslose Land nur noch Energiereserven für 30 Tage hatte. Hier war die Erkenntnis vor allem, daß Japan das Opfer einer Politik der USA und Westeuropas geworden war, an der Japan weder mitwirken durfte noch ein Mitspracherecht hatte.

3. Die Periode von 1977 bis zur Gegenwart

Entscheidendes Ereignis dieses Abschnitts war die Bereinigung des Verhältnisses zu China durch den Abschluß des Friedens- und Freundschaftsvertrags und die Anbahnung weitestgehender Kooperation auf den Gebieten Wirtschaft, Wissenschaft, Technik, Kultur und Politik. Trotz der Zurückstellung einiger chinesischer Projekte sind die beiden Wirtschaften auf lange Sicht komplementär und lassen große Entwicklungsmöglichkeiten voraussehen.

Hinter dem japanischen Enthusiasmus, einer gewissen China-Euphorie, machen sich jedoch ähnliche Bedenken gegen eine allzu enge Bindung an China bemerkbar wie im Westen. Auf Grund der sowjetischen Weigerung, Verhand-

lungen über die Rückgabe der Kurilen aufzunehmen, ist bis heute der Abschluß eines Friedensvertrages mit Moskau nicht möglich gewesen. Dennoch möchte Japan seine wichtigen Wirtschaftsverbindungen mit der UdSSR durch ein zu enges China-Verhältnis nicht aufs Spiel setzen. Vor allem wehrt sich Japan gegen alle Gedanken eines Dreierbundes USA-China-Japan, schon aus dem historischen Furchtgefühl, neuerlich in einen globalen Konflikt hineingezogen zu werden.

Auch das Verhältnis Japans zu Europa ist nicht problemlos. Vor allem ist hier die europäische Abwehr gegen die starke japanische Konkurrenz fühlbar. Aus japanischer Sicht wird das nicht selten als rassistische Haltung betrachtet, als eine Art euro-amerikanischer Selbstüberschätzung. Diese manifestiert sich vor allem darin, daß sich - immer aus japanischer Sicht - Europa stets nur dann an Japan zu erinnern scheint, wenn es japanische Unterstützung gebraucht. Im andern Fall werden Beschlüsse ohne Japan gefaßt, diese jedoch dann Japan aufgedrängt oder das Verlangen gestellt, daß Japan eine Rechnung bezahle für Vereinbarungen, an deren Zustandekommen es nicht mitwirken durfte.

Ein Ergebnis dieser Konflikte mit Europa und den USA ist die neuerdings starke Hinwendung Japans zu seinem traditionellen Einflußgebiet Südostasien. Zaghafte Versuche in dieser Richtung hat es bereits 1974 durch die Reise des damaligen Ministerpräsidenten Tanaka, 1977 durch die Besuche des Ministerpräsidenten Fukuda gegeben. Im Jänner dieses Jahres erreichten diese Bemühungen ihren Höhepunkt mit der Besuchsreise von Ministerpräsident Suzuki in die ASEAN-Staaten. Diese Fahrt ist als kleine Revolution in der japanischen Außenpolitik zu betrachten, die eine neue Richtung ankündigt: zum erstenmal brach ein japanischer Premierminister mit der Tradition, seinen ersten Staatsbesuch in Washington zu absolvieren.

SÜDOSTASIEN

In der dritten und letzten Region dieses round-ups konzentriert sich das Interesse auf das Kerngebiet Indochina, den Brennpunkt der akuten Konflikte. Dieses Gebiet hat seit 40 Jahren keinen Frieden gekannt:

- 1940 Japanische Aggression gegen die französischen Besitzungen Annam, Tongking, Cochinchina, Laos und Kambodscha.
- 1940 - 1945 Befreiungskrieg des Vietminh ge-

- gen die japanische Herrschaft.
 1945- 1954 Französisch-vietnamesischer Krieg
 1954- 1975 Amerikanisch-vietnamesischer Krieg
 1978 Vietnamesische Aggression gegen Kampuchea
 1979 Chinesisch-vietnamesischer Krieg.

Heute lassen sich die neun Staaten der Region aus der Sicht der ASEAN-Diplomatie in drei Gruppen einteilen:

1. Die fünf Mitglieder der ASEAN - Thailand, Singapur, Malaysia, Indonesien, Philippinen.
2. Die drei kommunistischen Staaten Indochinas - Vietnam, Laos und Kampuchea.
3. Birma, das im wesentlichen eine Politik der Isolation eingeschlagen hat, jedoch als blockfreier Staat mit beiden Gruppen gute Beziehungen unterhalten will.

Vom Standpunkt der Friedenserhaltung sind die fünf ASEAN-Staaten als stabilisierende Kraft einzuordnen; die drei indochinesischen Staaten jedoch als destabilisierende Kraft.

Das Verhältnis zwischen Vietnam und den ASEAN-Staaten hat im Verlaufe der 10-Jahresperiode eine widersprechende Entwicklung genommen:

Konfrontation - Kooperation - Koexistenz - Konfrontation.

Die erste Konfrontation bestand in der ablehnenden Haltung der ASEAN gegenüber dem Kampf des Vietkong. Zu dieser Zeit waren die ASEAN-Staaten entweder Verbündete der USA oder gestatteten amerikanische Stützpunkte auf ihrem Territorium.

Nach dem Sieg Vietnams 1975 gab es Tendenzen des gemeinsamen Strebens aller Staaten Südostasiens, zur Realisierung der Zone des Friedens, der Freiheit und Neutralität zusammenzuarbeiten. Selbst Vietnam ventilerte eine Art Gemeinsamen Marktes der Länder der Region.

Es folgte eine Periode der Abkühlung, in der Vietnam versuchte, gegenüber der ASEAN die anti-chinesische Karte zu spielen, indem es gegen eine vorgebliche chinesische Bedrohung Südostasiens vietnamesische Unterstützung anbot.

Diese Periode wurde im Jänner 1979 durch die vietnamesische Invasion Kampuchreas unterbrochen und machte der neuerlichen Konfrontation Platz, nachdem noch im Dezember 78 der vietnamesische Ministerpräsident Pham

Van Dong versichert hatte, daß Vietnam nicht daran denke, in Kampuchea einzumarschieren.

Seitdem ist die Frage der Kampuchea-Aggression zum Brennpunkt der Situation in Südostasien geworden. Die Abwehr der Aggression, die Nichtanerkennung eines Regimewechsels, der durch den Einsatz einer Invasionsarmee vollzogen wurde, hat zur Entwicklung einer breiten Front geführt, in der sich zum erstenmal eine Mehrheit der Staaten der Dritten Welt gegen das einstige Vorbild Vietnam stellt. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß damit dem von der Welt verurteilten Pol Pot-Regime die diplomatische Anerkennung erhalten bleibt.

Die Frage eines Rückzugs der vietnamesischen Truppen ist zum Schlüsselproblem geworden. China hat sich nun nach längerem Zögern bereit erklärt, einer geplanten Kampuchea-Konferenz auch ohne vorherigen vietnamesischen Abzug zuzustimmen. Vietnam hingegen betrachtet seine Kampuchea-Invasion nach wie vor als innere Angelegenheit, als unabänderlichen Vollzug, der nicht Verhandlungsgegenstand sein kann.

In Kampuchea selbst und im angrenzenden Thailand sind Bemühungen im Gange, das Odium des Pol Pot-Regimes durch die Bildung einer nicht-kommunistischen Befreiungsfront loszuwerden. Der frühere Ministerpräsident Son Sann soll hier als Titelfigur fungieren. Das einzige Symbol der nationalen Einheit, der frühere Herrscher Prinz Sihanouk, hat es abgelehnt, sich an die Spitze des Freiheitskampfes zu stellen, solange die UNO und China an der Anerkennung Pol Pots festhalten. Eine Aufgabe dieser Haltung aber würde zur faktischen Anerkennung der vietnamesischen Aggression führen.

Indirekte Hilfestellung für eine Verhandlungslösung ist aus dem Umstand zu erwarten, daß das Abenteuer Kampuchea für Vietnam wirtschaftlich und militärisch zu einer zunehmend unerträglichen Last wird. Die Sowjetunion investiert nach Schätzungen täglich 3,5 Mio. Dollar zur Aufrechterhaltung des vietnamesischen Besatzungsregimes. Selbst jugoslawische Journalisten melden, daß sich in thailändischen Flüchtlingslagern allein an die 3000 vietnamesische Deserteure aus Kampuchea aufhalten. Vietnam, das für 1981 mit einem Defizit von zwei Millionen Tonnen Nahrungsmitteln für seine Bevölkerung rechnet, steht im Verdacht, Hilfslieferungen für Kampuchea für den eigenen Bedarf abzuzweigen, da die vietnamesische Regierung

als von der UNO gebrandmarkter Aggressor keine internationale Hilfe bekommt. Die 200.000 Mann Besatzungsarmee in Kampuchea plus 60.000 Mann in Laos und 50.000 Mann an der chinesischen Grenze stellen einen schweren Verlust an Arbeitskräften für den notwendigen Aufbau Vietnams dar.

An der Vorfront der unermüdlichen Versuche für eine politische Lösung in Kampuchea steht die ASEAN. Zuletzt hat der philippinische Außenminister Romulo folgende Punkte für ein mögliches Abkommen genannt:

- A. Vollständiger Abzug aller ausländischen Truppen aus Kampuchea;
- B. Sicherung der Menschenrechte in Kampuchea unter UNO-Kontrolle;
- C. UNO-Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Kampucheas;
- D. Freie Wahlen unter UNO-Kontrolle in Kampuchea;
- E. Garantien gegen das Eindringen ausländischer Streitkräfte in Kampuchea;
- F. Garantien für den Respekt der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Kampucheas und
- G. Internationale Garantien dafür, daß ein unabhängiges und souveränes Kampuchea nicht selbst eine Gefahr für die Nachbarstaaten wird.

Die österreichische Außenpolitik hat sich in den 10 Jahren dieser Berichtsperiode zu einer wahrhaft globalen Außenpolitik entwickelt. Dieser Umstand hat Österreich allgemein internationales Ansehen verschafft. Den vordringlichen Problemen und Regionen wurde dabei mit Recht die größere Aufmerksamkeit geschenkt. Daß dabei Ost- und Südostasien lange Zeit vernachlässigt wurden, erschien deshalb verständlich, obwohl gerade hier interessante Anknüpfungspunkte bestehen, etwa in der Frage der Neutralität Österreichs im Zusammenhang mit ähnlichen Bestrebungen der ASEAN-Staaten.

Allerdings wurde hier im vergangenen Jahr viel nachgeholt. Im Jänner-Februar 1980 besuchte Bundeskanzler Kreisky als erster österreichischer Regierungschef Singapur, die Philippinen und Indien. Ich hatte die lohnende Aufgabe, hier als ORF-Berichterstatter dabei zu sein. Im Oktober folgte die Ostasienreise von Außenminister Pahr nach Malaysia, Indonesien und Japan. Der Außenminister hat jedoch auch in Sachen Kampuchea eine konkrete Initiative ergriffen, die wesentlich zur Verwirklichung einer Lösung beitragen könnte. Der thailändi-

sche Außenminister Luftmarschall Siddhi Savetsila hat am 18. Dezember 1980 in einer Erklärung bekanntgegeben, daß Außenminister Pahr Wien als Tagungsort für eine Kampuchea-Konferenz angeboten hat. Der thailändische Außenminister würdigte dieses Angebot und betonte, daß durch diese generöse Geste des neutralen Österreich eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der Konferenz gegeben sei - nämlich die Existenz eines Sponsors und eines Tagungsortes, die jederzeit zur Verfügung stünden.

Gerd Kaminski, Wien

ZUR HOLLÄNDISCH-CHINESISCHEN U-BOOT-AFFÄRE

Geschäftsleute, welche spezielle Informationsblätter über China beziehen, sahen sich seit Januar 1981 immer deutlicher vor Waffenverkäufen nach Taiwan gewarnt. "Business China", welches von der großen amerikanischen Managementberatungsorganisation "Business International" herausgegeben wird, brachte in seiner Ausgabe vom 21. Januar 1981 gleich auf der ersten Seite den Aufmacher: "Peking's Irritation at Dutch Sales to Taiwan is Warning to Others."

Was war geschehen? Am 29. November 1980 hatte die holländische Regierung Lieferungen nach Taiwan zugestimmt, welche nicht nur ein Kernkraftwerk, sondern auch zwei U-Boote beinhalten sollen. Damit setzte sich die holländische Regierung über die Einwände hinweg, welche schon längere Zeit vorher seitens der chinesischen Regierung gegen diesen Verkauf erhoben worden waren. Am 3. Dezember wurde daher die chinesische Regierung wieder bei der holländischen vorstellig und ging schließlich, als dies nichts nützte, am 21. Dezember an die Öffentlichkeit.

In einer sorgfältig dosierten Reaktionsform wählte man den minder offiziellen Weg eines Interviews. Ein Sprecher der Informationsabteilung des chinesischen Außenministeriums teilte einem Vertreter der chinesischen Nach-

richtenagentur "Neues China" mit, Außenministerium und chinesische Botschaft in Holland hätten die holländischen Behörden darauf hingewiesen, daß ein solcher Schritt den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten zuwiderlaufen würde. Die nunmehr bekanntgewordene Entscheidung der holländischen Regierung verletze die "grundlegenden Normen, welche die zwischenstaatlichen Beziehungen regeln" wie auch die Prinzipien des Kommuniqués über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen China und den Niederlanden aus dem Jahre 1972. Waffengeschäfte gingen über den Rahmen des - von der chinesischen Seite offenbar gebilligten - "Volk-zu-Volk-Handels" weit hinaus. Obwohl damit von chinesischer Seite sinngemäß der Vorwurf des Völkerrechtsbruchs erhoben worden war,² wurde die holländische Aktion abschließend bloß als "unfreundliche Maßnahme" bezeichnet, welche auf alle Fälle die Beziehungen beider Staaten negativ beeinflussen müsse.³

Üblicherweise werden im internationalen Verkehr solche Handlungen als "unfreundlich" bezeichnet, welche zwar keine Völkerrechtsverletzung darstellen, aber den Beziehungen von Staaten in sonstiger Weise Abbruch tun. Es ist schwer zu sagen, ob die Wahl des Ausdrucks Versöhnungsmöglichkeiten signalisieren sollte oder einen terminologischen Lapsus darstellt. Fest steht, daß die chinesische Regierung den Fall anfänglich nicht hochspielen wollte. Fest steht auch, daß der von der chinesischen Nachrichtenagentur veröffentlichte Text nicht sehr präzise ist, denn 1972 sind die holländisch-chinesischen Beziehungen nicht aufgenommen, sondern durch das angesprochene Kommuniqué von der Ebene der Vertretung durch Geschäftsträger auf die Botschaftebene angehoben worden.

Durch die Veröffentlichung einer Auswahl von Leserbriefen unterstrich die Pekingener Volkszeitung die chinesische Besorgnis, einige Staaten meinten, sie könnten zu Taiwan mehr als nichtoffizielle Kontakte unterhalten, ohne ihre guten Beziehungen zu China zu beeinträchtigen.⁴

Als die holländische Seite noch immer taub blieb, signalisierte man aus Peking eine gewisse Eskalation des Konflikts, indem man offizieller und deutlicher wurde. Immer noch auf Anfrage eines Korrespondenten der chinesischen Nachrichtenagentur, erklärte ein Sprecher des chinesischen Außenministeriums am 14. Januar 1981, die Erlaubnis der holländischen Regierung für die Firma Rijin-Schelde-Verome, U-Boote nach Taiwan zu liefern,

stelle einen "schwerwiegenden Akt des Eingriffs in die inneren Angelegenheiten Chinas" und einen Akt der "Verletzung der Souveränität Chinas" dar. Er sei schädlich für die friedliche Wiedervereinigung Taiwans mit dem Festland und beeinträchtige Frieden und Stabilität in der asiatisch-pazifischen Region. Wiederholt wurden außerdem die Argumente der vorhergehenden Erklärung, die Entscheidung der holländischen Regierung verletze "grundlegende Normen der internationalen Beziehungen" und verstoße gegen die Prinzipien des Kommuniqués der Aufwertung der diplomatischen Beziehungen aus 1972. Der Sprecher knüpfte daran die Bemerkung, die chinesische Regierung erwarte von der holländischen die Rücknahme des Taiwan-Geschäftes. Ansonsten hätte China um seiner Souveränität willen keine andere⁵ Alternative als die einer starken Reaktion.

Am 17. Januar unterrichtete der holländische Außenminister van der Klauuw die chinesische Botschaft, daß seine Regierung trotz der chinesischen Proteste an der Zustimmung für die Lieferung der Marineeinheiten an Taiwan festhalten werde.⁶ Bei der prompten Reaktion der chinesischen Nachrichtenagentur wurde deutlich, warum die chinesische Seite so sensibel reagierte. - Nicht nur wegen der allfälligen Präzedenzwirkung im allgemeinen, sondern vor allem wegen der Präzedenzwirkung gegenüber den USA im besonderen.

Es darf daran erinnert werden, daß Ankündigungen des amerikanischen Präsidenten aus der Zeit des Wahlkampfes, er werde die amerikanischen Beziehungen zu Taipei offizieller gestalten, in China heftige Reaktionen hervorgerufen hatten. Später war es zu einer Glättung der Wogen gekommen - nicht ohne amerikanisches Zutun. Einer der außenpolitischen Berater aus Wahlkampftagen, Ray Cline, der bald nach der Wahl im November 1980 in Singapur erklärt hatte, die VR China sei für die USA von sekundärer strategischer Bedeutung, erhielt in der Reagan-Administration keinen Posten. Bei der Inauguration Reagans fehlten der Generalsekretär der Guomindang und der Gouverneur Taiwans. Da die mit offiziellen Auftritten nicht verwöhnten taiwanesischen Exponenten diese Profilierungsmöglichkeit kaum freiwillig ausgelassen haben, scheint die Vermutung, Reagan habe abgewinkt, durchaus berechtigt zu sein.⁷

Um so unangenehmer berührt waren die Chinesen, als sie den Berichten internationaler Nachrichtenagenturen entnehmen mußten, daß man in den USA die holländische Regierung zur Erteilung der Exportgenehmigung ermuntert

hatte. Die chinesische Nachrichtenagentur "Neues China" zitierte eine Reuter-Meldung vom 4. Dezember 1980, laut welcher der Generalsekretär des niederländischen Außenministeriums, Frans Italianer, das Parlament informiert habe, nach Ansicht amerikanischer Beamter würde man einen "bestimmten politischen Preis" zu zahlen haben. Ein großer Schaden für die holländisch-chinesischen Beziehungen sei aber nicht zu erwarten. "Neues China" zog daraus den Schluß: "Es ist ganz klar, daß der gegenwärtige perverse Trend in einigen Staaten 'zwei Chinas' zu schaffen und sich in die inneren Angelegenheiten Chinas einzumischen, auf die protaiwanesischen Kräfte in den Vereinigten Staaten zurückgeführt werden kann!"

Die Annahme, weiteres Stillhalten könnte eine Schleuse öffnen - schließlich verhandelt Taiwan derzeit mit Belgien über den Ankauf von 53 Abfangjägern⁹ - und das Bedenken, eine durch vorgeschobene Verbündete im Test befindliche neue amerikanische China-Politik könnte eine Veränderung des gegenwärtigen internationalen Gleichgewichts zu Ungunsten Chinas bewirken, veranlaßte die chinesische Nachrichtenagentur zu geharnischten Formulierungen. In schärferer Sprache wurden die schon früher angeführten Argumente wiederholt und der holländischen Regierung insbesondere der Vorwurf gemacht, durch die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die eigene Erklärung aus dem Jahre 1972 zu verspotten. Gleichzeitig wurde denen, welche eine "internationale Lobby" für zwei China bilden wollten, der Kampf angesagt.

In einer weiteren Erklärung vom 18. Januar 1981 wandte sich ein Sprecher des chinesischen Außenministeriums gegen die vom holländischen Regierungschef Andreas van Agt am 16. Januar bei einer Pressekonferenz gegebene Darstellung, er habe die chinesische Regierung bei seinem Besuch im Oktober 1980 wissen lassen, es könnte zu einer solchen U-Boot-Lieferung kommen und die chinesische Seite habe dies ohne die Androhung von Sanktionen zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen van Agts wurden chinesischerseits scharf zurückgewiesen.¹⁰

Tatsächlich war dieses holländische Argument kein besonders glückliches. Bei Vertrautheit mit chinesischen Gepflogenheiten hätte man wissen müssen, wie sehr gerade in China Formelles und Informelles auseinandergehalten werden. Chinesische Reaktionen erfolgen nur auf offizielle Erklärungen. An etwaige informelle Bemerkungen hätte der holländische Ministerpräsident besser nur

informell und im kleinen Kreis erinnert, statt damit an die Öffentlichkeit zu gehen. Dies um so mehr, als derlei diskrete Signale - wenn er sie gesetzt hat und wenn sie verstanden worden sind - höchstens chinesischen good will bei diskreten Verhandlungen, keinesfalls aber einen holländischen völkerrechtlichen Anspruch auf ungestörte Abwicklung des Geschäftes hätten begründen können.

Wohl können Regierungsmitglieder im Rahmen ihres Ressorts ein Verhalten zeigen, das ihrem Staat dann zugerechnet werden kann. So mußte sich Norwegen gefallen lassen, daß es durch eine Erklärung seines Außenministers Ihlen hinsichtlich der dänischen Ansprüche auf Ostgrönland gebunden war. Damals hat es sich aber um die offizielle Antwort des Außenministers auf eine offizielle Anfrage des dänischen Gesandten gehandelt und nicht um ein privatim fallengelassenes "es könnte sein...", das ohne Gegenreaktion geblieben war.

Die chinesische Regierung sah sich nicht nur hinsichtlich der von ihr hochgehaltenen diplomatischen Etikette irritiert, sondern auch noch mehr in der Auffassung bestätigt, daß sie, um ihren Anspruch auf Taiwan nicht durch papieren bleibende Proteste zu verschweigen, nun weitere Handlungen setzen mußte.

Am 19. Januar 1981 überreichte der chinesische Vizeaußenminister dem holländischen Botschafter in China, J. Kneppelhout, eine Note folgenden Inhalts: Taiwan sei ein "unabtrennbarer Teil" von Chinas "heiligem Territorium". Anlässlich der Anhebung der diplomatischen Beziehungen auf Botschaftebene im Jahre 1972 habe die holländische Regierung erklärt, sie würde den Standpunkt der chinesischen Regierung respektieren, daß Taiwan eine Provinz der VR China sei. Die Genehmigung für die U-Boot-Lieferung verstoße "total" gegen dieses Prinzip und verletze die grundlegenden Normen, "welche die internationalen Beziehungen regulieren." Dieser Akt der holländischen Regierung, welcher in schwerwiegender Weise die chinesische Souveränität beeinträchtige, sei nicht nur ein schwerwiegender Eingriff und eine Behinderung der friedlichen Wiedervereinigung mit Taiwan, sondern beeinträchtige auch Frieden und Stabilität in der Asiatisch-Pazifischen Region. In Anbetracht dessen, daß die holländische Regierung die Basis untergraben habe, auf der zwischen beiden Staaten Beziehungen auf Botschaftebene aufgenommen worden seien, habe die chine-

sische Regierung um eine Reduktion der chinesisch-holländischen diplomatischen Beziehungen auf die Ebene des Austausches von Geschäftsträgern zu ersuchen. Die holländische Regierung trage dafür und für den Schaden, der für die Beziehungen der beiden Staaten¹² entstehe, die volle Verantwortung.

Damit hatte die chinesische Regierung einen spektakulären Schritt gesetzt. Die amerikanischen Ratgeber des holländischen Kabinetts, welche einen erträglichen Preis prognostiziert hatten, wurden dabei bewußt desavouiert. Im rang- und protokollbewußten China bedeutet die Minderung des Ranges einer diplomatischen Vertretung für den Missionschef eine ständige Behinderung seiner Arbeit, wovon die Amerikaner noch aus der Zeit, als sie in Peking bloß ein Verbindungsbüro unterhielten, ein Lied singen können. Darüber hinaus wurde am Schluß der Note angekündigt und durch einen Kommentar der Peking Volkszeitung vom 20. Januar bekräftigt, daß auch mit sonstigen Beeinträchtigungen der holländisch-chinesischen Beziehungen zu rechnen sei. Der Kommentator sprach davon, daß es im Rahmen der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auch ökonomische und kulturelle Kooperation gebe. Die holländische Regierung entschuldige sich für den U-Boot-Verkauf mit inneren ökonomischen Problemen, was keinen Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in die Souveränität eines anderen Staates darstelle und überdies als Ausdruck von Kurzsichtigkeit anzusehen sei, freundschaftliche Beziehungen für vorübergehende Vorteile aufzugeben.

Chinaerfahrene Manager, die wissen, wie schwer es ist, im Chinahandel den Bonus eines "guten alten Freundes" zu erlangen, wissen, was man chinesischerseits damit andeuten wollte. Beobachter sehen die Exportchancen holländischer Firmen nach China schwinden und meinen, daß insbesondere Royal Dutch/Shell betroffen sein werde, das nun nicht mehr rechnen könne, an der Erschließung von Chinas Schelfgebieten beteiligt zu werden.¹³ So war es klar, daß die chinesische Reaktion in Holland Beachtung finden würde. Der sozialistische Bürgermeister von Rotterdam, Andre van der Lauuw, prophezeite für den Fall, daß China die holländischen Häfen boykottieren werde, den Verlust von 600 Arbeitsplätzen.¹⁴ Im Parlament mußte die Regierung "wegen ihrer widersprüchlichen Äußerungen und ihres ungeschickten Taktierens von allen Seiten Kritik einstecken" (Neue Zürcher Zeitung vom 3.2.1981). Dies kann weiter nicht verwundern, bedenkt man,

daß sich die Regierung während der hitzigen Parlamentsdebatte sogar damit rechtfertigen sollte, ein solcher U-Boot-Verkauf nach Taiwan geschehe zum ersten und letzten Mal - ein Argument von überraschender juristischer Dürftigkeit, das von chinesischer Seite nur allzuleicht zurückgewiesen werden konnte.¹⁵

Als dann am 3. Februar das holländische Unterhaus auf Grund eines Votums von 77:70 Stimmen die Regierung aufforderte, die Ausfuhrgenehmigung zurückzunehmen, schien sich die Krise in den chinesisch-holländischen Beziehungen nochmals zu entschärfen.¹⁶ Einerseits erinnerte die chinesische Nachrichtenagentur daran: "Das chinesische Volk wird niemals bei irgendeinem Land die Schaffung "zweier China" oder "eines China und eines Taiwan" tolerieren und China stellt sich fest den Waffenverkäufen irgendeines Landes an Taiwan entgegen." Andererseits stellte sie für den Fall einer Revision der holländischen Entscheidung in Aussicht: "...Weite Aussichten bestehen noch für die Entwicklung der Kooperation im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zwischen China und den Niederlanden."¹⁷

Dessen ungeachtet tat sich die holländische Regierung in der Diskussion der Angelegenheit schwer. Auf einer Pressekonferenz erklärte der Regierungschef van Agt, der Verkauf verstoße weder gegen das holländische Exportgesetz noch bedeute er eine Anerkennung Taiwans oder eine Völkerrechtsverletzung.¹⁸ Am 20. Februar gab dann die niederländische Regierung ihr Festhalten an der Zustimmung zur U-Boot-Lieferung bekannt. Laut NZZ verteidigte Ministerpräsident van Agt diese Entscheidung vor allem mit dem Argument, die Regierung müsse ihr gegebenes Wort halten.¹⁹

Ein Sprecher des Pekinger Außenministeriums bezeichnete den Beschluß der holländischen Regierung als "höchst bedauerlich" und wies darauf hin, daß sich seine Regierung nach Prüfung der aus Haag erwarteten Erläuterungen weitere Schritte vorbehalte.²⁰ In der Zwischenzeit machte sich die chinesische Nachrichtenagentur daran, die Argumente der holländischen Regierung zu zerpflücken.²¹ Dabei konnte sie sich auf die Stellungnahme eines prominenten Fachmannes stützen: der frühere niederländische Außenminister und jetzige Vorsitzende des Außenpolitischen Ausschusses der Christlich Demokratischen Allianz der Niederlande, W.K. Schmelzer, wurde mit folgenden Sätzen zitiert: "Wir können uns nicht für die Erlaubnis eines

Exports von Waffen in eine Region rechtfertigen, welche wir nur als chinesische Provinz anerkennen. Ich bin der festen Überzeugung, daß dies sowohl vom Standpunkt des Völkerrechts wie auch von dem der Politik unstatthaft ist."²²

In illustrativer Anwendung des selben Argumentes hat ein Kommentator der chinesischen Nachrichtenagentur der holländischen Regierung am 21. Februar die Frage gestellt, ob sie es wohl als rein geschäftliche Transaktion ansehen würde, "wenn China einer bestimmten niederländischen Provinz Waffen lieferte, um damit gegen die holländische Regierung zu kämpfen."

Damit hat die chinesische Zentralregierung einmal mehr betont, daß sie die Bestrebungen um Rückgewinnung der Provinz Taiwan noch nicht aufgegeben hat. Die militärische Seite des Konflikts der Regierungen von Peking und Taipei war während der letzten beiden Jahre von chinesischer Seite etwas heruntergespielt worden. Bis vor zwei Jahren ist von der chinesischen Nachrichtenagentur zur Zeit des chinesischen Neujahrs immer die Meldung verbreitet worden, an der "Fujian-Front" ruhten für diese Zeit die Waffen. Das heißt, man stellte die "rituellen Beschießungen" zwischen dem Festland und den von Guomindang-Truppen besetzten vorgelagerten Inseln vorübergehend ein. Vor zwei Jahren meldete allerdings "Neues China" anlässlich des Beginnes des Jahres der Ziege, daß die Kanonen auch außerhalb der Neujahrstage schweigen würden. Gleichzeitig verstärkte man eine Offensive, welche die Rückgewinnung der Inselprovinz durch Überredung zum Ziel hat. Die Einwohner Taiwans wurden darauf hingewiesen, daß auf dem Festland viel günstigere Steuerregelungen bestünden. Es wurde ihnen außerdem weitgehende wirtschaftliche Autonomie in Aussicht gestellt. Die Kontakte innerhalb der Bevölkerung wurden gefördert, indem man sich um die Teilnahme von Taiwanern bei allen möglichen künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Aktivitäten auf dem Festland bemühte. Die Pekinger Regierung scheute sich auch nicht - meistens im Wege über Hongkong - einen Austausch von allerdings nichtmilitärischen Gütern mit Taiwan vorzunehmen.

Dennoch ist diese Periode zu kurz, um sagen zu können, daß der chinesische Bürgerkrieg dadurch schon sein Ende gefunden hat. Der -vielleicht bloß vorübergehende - Verzicht auf Waffengewalt seitens der Pekinger Zentralregierung bietet noch keine endgültigen Anknüpfungspunkte für juristische Schluß-

folgerungen. Dies umso mehr, als auch die Gegenseite in Taipei bisher auf dem Fortbestand des Bürgerkrieges und der Konkurrenz um Ausübung der Zentralgewalt beharrt hat. Anlässlich der Übernahme des Präsidentenamtes durch den Sohn Tschiang Kaischeks (Jiang Jieshi), Jiang Jingguo, am 21. März 1978, gab der chinesische Kardinal Yu unter Verwendung der traditionellen, auf ganz China bezogenen universalistischen Symbolik bekannt:²³ "In Unterwerfung unter das göttliche Mandat und den gemeinsamen Wunsch des Volkes hat die Nationalversammlung heute Jiang Jingguo zum neuen Präsidenten der Republik China gewählt." Am 22. März rief der neugewählte Präsident zu Beginn seiner sechsjährigen Amtsperiode dazu auf, die Bemühungen zu verdoppeln! "denn heute sind wir in einem sich steigernden Kampf um die Erfüllung der nationalen Aufgabe, der Festlandrückgewinnung."²⁴

Da also auch im Programm des Sohnes Tschiang Kaischeks die Festlandrückgewinnung als "nationale Aufgabe" figuriert, könnte man der Regierung auf Taiwan völkerrechtsmäßig nur dann Waffen liefern, wenn es sich dabei um die legitime chinesische Zentralregierung handelte. Solchen Regierungen darf von anderen Staaten militärische Hilfe geleistet werden.²⁵ Nun handelt es sich aber bei dem in Taipei etablierten Regime gar nicht um die Fortsetzung der einstigen De-Iure-Festlandsregierung. Es darf in Erinnerung gerufen werden, daß zur Zeit der Übersiedlung Tschiang Kaischeks und seiner Gefolgsleute nach Taiwan der rechtmäßige Präsident Li Zongren gewesen ist. "Die Situation, die der Etablierung einer Regierung auf Taiwan voranging, wird am besten durch einen mit 4. April 1950 datierten Bericht des amerikanischen Generalkonsuls deutlich. Dort heißt es unter anderem: '...The Generalissimo, though outwardly cooperating, is maintaining in effect independent political and military authority. The Kuomintang leaders in Canton are playing their own game, as are other provincial leaders. Though Li has accomplished miracles in asserting his authority in ever widening sectors, he still does not have unified authority over Nationalist China! Da Tschiang erst am 1. März 1950 wiederum das Amt des Präsidenten übernahm, sind seine Handlungen, welche dazu dienten, seinen Vertrauten Chen Cheng als Premier einer ihm genehmen Regierung in den Sattel zu heben (Amtsantritt am 17. Dezember 1949), als in mehrfacher Hinsicht zur Verfassung in Widerspruch stehend anzusehen. Die Regierung auf Taiwan steht daher nicht, wie oft vertreten wird, zu der früheren festländischen Zentralregierung in Kontinuität, sondern ist als

auf der durch Tschiang vorbereiteten materiellen und personellen Basis auf verfassungswidrigem Weg an die Macht gelangte politische Führung zu sehen, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Kontrolle in ganz China zu übernehmen. Daraus folgt, daß man es 1949 in China nicht mit einer De-Facto-Regierung in Peking und einer De-Iure-Regierung in Taibei, sondern vielmehr mit zwei De-Facto-Regierungen zu tun hatte, von denen die Regierung in Peking als generelle und die Regierung in Taibei als lokale De-Facto-Regierung anzusprechen war."²⁶

Doch selbst wenn man annehmen würde, daß es sich bei der Regierung auf Taiwan einmal um die De-Iure-Regierung handelte, kann man heute mit diesem Argument keine nach Taiwan gehenden Waffenlieferungen rechtfertigen. Nach mehr als dreißig Jahren ist an der Durchsetzung der Pekinger Regierung und ihrer Dauerhaftigkeit nicht mehr zu zweifeln, welcher Tatsache auch durch die Übernahme der Vertretungsbefugnis in den Vereinten Nationen und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen durch fast alle UN-Mitgliedsstaaten Rechnung getragen worden ist. Die einstige generelle De-Facto-Regierung in Peking ist mittlerweile längst zur De-Iure-Regierung geworden.

De-Iure-Regierung ist die Pekinger Regierung seit langem auch für die Niederlande. Holländische Waffenlieferungen dürfen in diesem Bürgerkrieg daher nur an sie und nicht gegen sie gerichtet werden. Die Genehmigung von Waffenlieferungen an eine nicht anerkannte aufständische lokale De-Facto-Regierung muß nach allgemeinem Völkerrecht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates angesehen werden. Dazu kommt die von der holländischen Regierung im Jahre 1972 übernommene spezielle Verpflichtung, den Standpunkt der Pekinger Regierung hinsichtlich der Natur Taiwans als Bestandteil des chinesischen Territoriums zu respektieren. Nach Treu und Glauben kann die holländische Regierung kaum in Anspruch nehmen, daß der Waffenexport in jenes Gebiet mit der damals übernommenen Verpflichtung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Gewiß, Peking hat in letzter Zeit gegenüber Taiwan ein militärisch weniger akzentuiertes Verhalten an den Tag gelegt und einen versöhnlicheren Kurs gesteuert. Aber auch dieser Kurs war in unmißverständlicher Weise auf die Rückgewinnung der Provinz gerichtet. Auf friedlichem Wege ist es 1951 der Pekinger Zentralregierung gelungen, die

Kontrolle über Tibet wiederherzustellen. Wesentliche Bestimmungen des damals geschlossenen 17-Punkte-Abkommens vom 27. Mai 1951 waren die Abgabe der Kompetenzen der Vertretung nach außen und der Landesverteidigung bei sonstiger weitgehender Autonomie. Mit weniger wird sich Peking wohl auch im Falle Taiwans nicht zufrieden geben. Eine militärische Aufrüstung Taiwans aus anderen Staaten könnte aber die langfristig angelegten Bemühungen Pekings um eine friedliche Lösung von vorneherein weitgehend zum Scheitern verurteilen. Ein aufgerüsteter Opponent, der sich die Übernahme der Zentralgewalt zum Programm gemacht hat, wird kaum mit sich reden lassen.

Da nützt Hollands Versicherung nichts, mit der Lieferung keine Anerkennung Taiwans zu bezwecken. Solches ist lediglich deklaratorisch zu werten, denn Holland wäre nicht nur auf Grund der besonderen 1972 übernommenen Verpflichtung, sondern auch nach allgemeinem Völkerrecht ein solcher Schritt verwehrt. Die Anerkennung der Regierung in Taibei als De-Iure-Regierung eines Neustaaates auf Taiwan würde zuerst einmal die Deklaration einer Separationsabsicht erfordern, die aber bisher noch nie erfolgt ist. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sich die vom Festland gekommenen Guomindang-Machthaber auf Taiwan zu einem solchen Schritt leicht entschließen könnten, da sie bis jetzt ihre führende Rolle zu Lasten der demokratischen Rechte der alteingesessenen Bevölkerung immer wieder mit dem Hinweis auf die nationale Aufgabe der Rückgewinnung des Festlandes legitimieren. Eine offizielle Rücknahme dieses Programms und eine künftige Beschränkung auf den Inselbereich würde massive Mitwirkungswünsche der zahlenmäßig weit überlegenen Taiwan-Chinesen bringen, denen dann nichts entgegengesetzt werden könnte.

Zur Deklaration der Separationsabsicht müßte aber auch noch als wesentliche weitere Bedingung für eine völkerrechtsgemäße Anerkennung vorliegen, daß der Mutterstaat China "den Versuch, die Aufständischen zu unterwerfen, aufgegeben und den Kampf endgültig eingestellt hat..."²⁷ Eine unter Mißachtung dieser Voraussetzungen erfolgte Anerkennung würde dem chinesischen Staat gegenüber eine grobe Völkerrechtsverletzung darstellen.²⁸

ANMERKUNGEN

- 1) NCNA (New China News Agency) 22.12.1980
- 2) *Ibd.*

- 3) *Ibd.*
- 4) *NCNA* 3.1.1981
- 5) *NCNA* 15.1.1981
- 6) *Die Presse* vom 20.1.1981, S. 2
- 7) *Business China*, 21.1.1981, S. 9
- 8) *NCNA* 18.1.1981
- 9) *Die Presse* vom 24/25.1.1981, S. 2
- 10) *NCNA* 19.1.1981
- 11) Ingo von Münch, "Grönland-Fall", in: *Wörterbuch des Völkerrechts*, Berlin 1960, Bd. 1, S. 713
- 12) *NCNA* 20.1.1981
- 13) *Business China*, 21.1.1981, S. 10
- 14) *NZZ* vom 3.2.1981, S. 4; vgl. auch *NCNA* 30.1.1981
- 15) *NCNA* 3.2.1981
- 16) *NZZ* vom 5.2.1981, S. 2
- 17) *NCNA* 5.2.1981
- 18) *NCNA* 14.2.1981
- 19) *NZZ* vom 22/23.2.1981, S. 4
- 20) *NZZ* vom 24.2.1981, S. 1
- 21) *SWB FE/6657/A1/1*
- 22) *Ibd.*
- 23) *Freies Asien* 7/1978, S. 3
- 24) *Ibd.*, S. 5
- 25) *So heute noch überwiegende Staatenpraxis und Doktrin. Vgl. dazu Alfred Verdross-Bruno Simma, "Universelles Völkerrecht", Berlin 1976, S. 250, gestützt von zahlreichen Literaturverweisen.*
- 26) Gerd Kaminski, *China-Taiwan*, Frankfurt 1971, S. 210f.
- 27) Alfred Verdross, *Völkerrecht*, 5. Aufl., Wien 1964, S. 208
- 28) *Ibd.* sowie Rudolf L. Bindschedler, *Die Anerkennung im Völkerrecht*, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 9, 1961/62, S. 384; Josef Kunz, *Die Anerkennung der Staaten im Völkerrecht*, Stuttgart 1928, S. 60.

**BERICHTE
DES LUDWIG BOLTZMANN INSTITUTS
FÜR CHINA- UND SÜDOSTASIENFORSCHUNG**

**Wolfgang Ruppert, Erich Wang
NATURWISSENSCHAFT UND TECHNIK
IN DER VR CHINA**

Wien, 1975, 95 Seiten

**Gerd Kaminski
DIE HALTUNG
DER VOLKSREPUBLIK CHINA
ZUM VÖLKERRECHTLICHEN
GEBIETSERWERB**

Wien, 1975, 70 Seiten

**Weggel, Fabritzek, Kaminski, Sichrovsky
CHINA UND DIE DOMINOTHEORIE**

Wien, 1976, 120 Seiten

**Helmut Opletal
CHINESISCHE MASSEN MEDIEN**

Wien, 1976, 80 Seiten

**Oskar Weggel
DIE VERFASSUNG DER VR CHINA
VON 1975**

(in Zusammenarbeit mit dem Institut für Asienkunde, Hamburg)
Wien, 1976, 147 Seiten

**Wolfgang Ruppert
MATHEMATIK IN CHINA**

Wien, 1976, 140 Seiten

**Gerd Kaminski – Oskar Weggel
DAS RECHT UND DIE MASSEN
Recht und Rechtspflege in der VR China**

Wien, 1977, 165 Seiten

**Gerd Kaminski
MENSCHENRECHTE IN CHINA**

Wien, 1978, 104 Seiten

**Gerd Kaminski (Hrsg.)
NEUTRALITÄT IN EUROPA
UND SÜDOSTASIEN**

Bonn, 1979, 209 Seiten

**Gerd Kaminski/Else Unterrieder
VON ÖSTERREICHERN UND CHINESEN**

Wien, 1980, 1085 Seiten

„Ich fliege Lufthansa aus einem ganz einfachen Grund: da gibt's nie Probleme.“

Originalzitat eines Lufthansa-Passagiers.



Lufthansa

Stephan Jaschek, Bonn

DAS FIRMENVERTRETUNGS- UND DEVISENRECHT DER VOLKSREPUBLIK CHINA

A. E I N F Ü H R U N G

1. ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN

Mit dem am 1. Juli 1979 erlassenen Gesetz über Gemeinsame Unternehmen (Text u. Analyse s. BfA-Rechtsinformation Nr. 119/119a, Oktober 1979) ist die Volksrepublik China in den Kreis derjenigen Länder getreten, die ausländische Unternehmen zu Direktinvestitionen in ihrer Wirtschaft auffordern.

Auf dem Gebiet der Außenwirtschaft war dies die weitreichendste in einer Reihe von grundsätzlichen Entscheidungen der Peking-er Führung, durch die nach dem Tode Maos und der Ausschaltung der sog. Viererbande die mehr als zehnjährige utopisch-chaotische Phase der inneren Entwicklung Chinas beendet und die als 'Vier Modernisierungen' bezeichnete grundlegende Umgestaltung des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems in Angriff genommen wurde.

Die neue Entwicklungsstrategie, die China vor Eintritt in das 21. Jahrhundert den Anschluß an die entwickelten Industrienationen des Westens bringen soll, ist ganz allgemein durch Überwindung von Prestigedenken und Gigantismus, Abbau von Dirigismus und Zwang, Einführung von Konkurrenz- und Marktelementen, Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an kleinere Einheiten, ökonomisch-kaufmännisches Handeln und pragmatische Lösungen gekennzeichnet. Sie ist damit nicht zuletzt auch eine deutliche Abkehr von der bisher vorherrschenden zentralverwalteten Planwirtschaft sowjetischer Prägung, ohne daß allerdings die Grundlagen und Prinzipien der angestrebten Wirtschaftsordnung bereits genau erkennbar sind.

Diese beachtliche binnenwirtschaftliche Flexibilität und Liberalisierung hat außenwirtschaftlich dazu geführt, daß sich die Volksrepublik China innerhalb kurzer Zeit

den internationalen Gepflogenheiten angepaßt hat, so daß heute die gesamte Bandbreite der international üblichen und bewährten Handels-, Kooperations- und Finanzierungspraktiken für das China-Geschäft zur Verfügung steht (siehe dazu BfAI-Rechtsinformation Nr. 124/124a, Juni 1980) und es "keine verbotenen Gebiete der Zusammenarbeit mehr gibt" (So Außenhandelsminister Li Qiang im August 1980 gegenüber Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff in Peking).

Die Diskrepanz zwischen Chinas Willen zur Zusammenarbeit in allen Formen und auf vielen Gebieten und dem fehlenden rechtlichen Instrumentarium dafür wurde im Jahre 1980 recht zügig durch eine Reihe von Kodifikationen verkleinert, zu denen auch die nachstehend in deutscher Übersetzung (wegen seiner Bedeutung als Verkehrssprache in China auch in Englisch sowie im chinesischen Original) wiedergegebenen und kommentierten Rechtsvorschriften gehören.

Ein großes Hindernis für die kontinuierliche Pflege der Geschäftsbeziehungen vor Ort war die bisher unregelmäßige Frage der Firmenvertretungen. Mit den am 30. Oktober 80 verkündeten 'Vorläufigen Bestimmungen über die Ständigen Vertretungen ausländischer Unternehmen' wurde die ständige Anwesenheit von Firmenvertretern, ihre Einrichtungen und Arbeitsbedingungen erstmals auf eine verlässliche rechtliche Basis gestellt.

Nach den bereits erlassenen Steuergesetzen und den Ergänzungsbestimmungen über Organisations- und Verfahrensfragen der Gemeinsamen Unternehmen sind die am 18. Dezember 80 verkündeten 'Vorläufigen Bestimmungen über die Devisenkontrolle' ein für die gesamte ausländische Investitions- und Kooperations-tätigkeit in China wichtiges Ausführungsgesetz, da in ihm der für das Geschäftsergebnis eines China-Engagements letztendlich entscheidende Transfer von Gewinnen und sonstigen Erlösen geregelt wird.

Bis auf die noch fehlenden Regelungen zum gewerblichen Rechtsschutz und anderen technischen Problemen der Kooperation ist der Komplex der Außenwirtschafts- und Investitionsgesetzgebung damit zunächst abgeschlossen und ermöglicht nun erstmals eine umfassende Bewertung des China-Risikos anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Probleme, die durch die Anwesenheit einer Vielzahl von Ausländern und den von ihnen mitgebrachten Devisen sowie durch die inten-

siven Kontakte zwischen ausländischen Geschäftsleuten und chinesischen Wirtschaftskadern entstanden sind, wurden durch die am 19. März 1980 erlassene 'Vorläufige Verfahrensregelung der Bank of China über Gutscheine für den Umtausch von Devisen' und durch den am 7. November 1980 ergangenen 'Beschluß der Ständigen Konferenz des Staatsrates über die Nichtverteilung und Nichtannahme von Geschenken im Verkehr mit dem Ausland' geregelt.

Mit diesen Regelungen hat die chinesische Regierung nicht nur dem vielfach geäußerten Wunsch nach verlässlichen Rechtsgrundlagen entsprochen, sondern sie sind auch ein Ausdruck für ihr Interesse an einem geordneten Austausch mit dem Ausland und für die Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen, die Außenwirtschafts- und Kooperationsbeziehungen zu verrechtlichen und damit für alle Beteiligten kalkulierbar zu machen.

2. BESTIMMUNGEN ÜBER STÄNDIGE FIRMENVERTRETUNGEN

Mit den am 20. November 1980 im amtlichen Parteiorgan 'Renmin Ribao' (Volkszeitung) veröffentlichten 'Vorläufigen Bestimmungen über die Ständigen Vertretungen ausländischer Unternehmen', die bereits am 30. Oktober 1980 vom Staatsrat erlassen worden waren, hat die Volksrepublik China zum ersten Mal seit ihrer Gründung die Tätigkeit ausländischer Firmenvertretungen in ihrem Land auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Damit ist ein wichtiges Anliegen der im China-Geschäft aktiven ausländischen Unternehmen erfüllt worden, das Tagesordnungspunkt jeder Kommissionssitzung und Gesprächsthema vieler bilateraler Kontakte war. Zuletzt hatte Bundeswirtschaftsminister Graf Lambsdorff während seines China-Aufenthaltes vom 9. bis 20. September 1980 dieses Anliegen der chinesischen Seite vorgetragen.

Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland hatte China bereits in dem am 24. Oktober 1979 in Bonn unterzeichneten Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Form einer Bemühensklausel (Art.4) Abhilfe in Aussicht gestellt:

"Die Vertragsparteien werden im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten jeweils geltenden Gesetzen und Regelungen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Herstellung und Pflege von Geschäftskontakten zwischen den für die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zuständigen Unternehmen, Organisationen und Institutio-

nen beider Seiten fördern und unterstützen und dabei vor allem auf folgenden Gebieten behilflich sein: der rechtzeitigen Erteilung von Sichtvermerken für Geschäftsreisen, der Errichtung von Firmenvertretungen, der Beschäftigung von Büro- und Hilfskräften, der Anmietung von Büro- und Wohnräumen, der Einrichtung von Fernsprech- und Fernschreibanschlüssen sowie der Ein- und Wiederausfuhr der notwendigen Büroausstattungen und persönlicher Gegenstände". (BGBI.1979 II 1209 ff.)

Für die Abwicklung mehrjähriger Großprojekte, die Betreuung von Firmenpersonal auf Baustellen, bei langwierigen Geschäfts- und Vertragsverhandlungen wie auch für die kontinuierliche Marktbearbeitung und -erschließung und die Pflege ständiger Kontakte zu den Außenhandelsorganisationen und Endverbrauchern kann die Anwesenheit eines ständigen Firmenvertreters in China für das ausländische Unternehmen von großem Vorteil und Nutzen sein. Dies gilt wegen der großen Entfernungen in ganz besonderem Maße für Firmen aus Europa. Letztendlich muß jede Firma jedoch selbst entscheiden, ob der Umfang ihrer Geschäfte mit China eine Vertretung erforderlich macht. Anhand der erlassenen Bestimmungen ist es im Gegensatz zu den früheren Unwägbarkeiten jetzt aber erstmals möglich, sich bei den betreffenden Planungen auf die von China geforderten Konditionen einzustellen.

Sicherlich hat auch die Tatsache, daß eine Reihe chinesischer Außenhandelsgesellschaften damit begonnen haben, Repräsentanzen im Ausland zu eröffnen, zu der veränderten Einstellung der chinesischen Behörden in der Frage der Firmenvertretungen beigetragen, da sie jetzt auch erstmals die Vorteile der Gegenseitigkeit in Anspruch nehmen können. Insbesondere werden sie erfahren haben, daß eine Firmenvertretung nicht nur im Interesse der betreffenden Firma, sondern auch im Interesse des Gastlandes liegt und nicht nur für die Import-, sondern auch für die Exportgeschäfte des eigenen Landes eine wichtige Anlaufstelle sein kann.

2.1. Bisherige Praxis

Ausländische Firmenvertretungen gab es bereits vor Erlaß der rechtlichen Bestimmungen. So ließen sich im Herbst 1980 über 200 ausländische Unternehmen aus 12 verschiedenen Ländern durch 600 Repräsentanten in China vertreten (Siehe Liste im Anhang IV). Zum Vergleich: im gesamten RGW-Raum gibt es 400 westliche Firmenvertretungen. Von den genannten Vertretungen waren aber nur 50 offiziell

von den chinesischen Behörden genehmigt worden (China Economic News, 10.11.1980, S.2). Die nichtgenehmigten Vertretungen und ihre Mitarbeiter wurden zwar stillschweigend geduldet, sie mußten aber in einer Grauzone operieren, die dadurch gekennzeichnet war, daß sie keinen gesicherten Rechtsstatus und keinen Bestandsschutz hatten. Gewöhnlich hielten sich die Vertreter aufgrund der Einladung einer chinesischen Organisation mit einem Drei- bzw. Sechsmonatsvisum in Peking auf, verlängerten einfach immer wieder die in einem der Hotels gemieteten Räume und hängten das Schild ihrer Firma an die Tür. Dabei konnte es jedoch passieren, daß diese 'inoffizielle Hotel-Vertretung' (so v.Lingelsheim-Seibicke, Handbuch für den Osthandel, S.VIII/5) aufgelöst werden mußte, weil die Räume von der Leitung des Hotels anderweitig gebraucht wurden. Nach der Art der ihnen erteilten Visa hatten diese 'inoffiziellen' Vertreter den gleichen Status wie normale nichtdiplomatische Besucher oder Touristen. Sie hatten auch nicht das Recht, chinesisches Personal zu beschäftigen oder Halter bzw. Fahrer eines Kraftfahrzeuges zu sein. Bei der Kommunikation mit dem Ausland waren diese Vertretungen auf die normalen Post- und Fernmeldeämter oder auf die Hilfe ihrer Botschaften angewiesen. Nur einem Teil von ihnen (in Peking etwa 45) war es gelungen, eigene Telexanschlüsse zu erhalten. Dieser Standard lag damit in vielerlei Hinsicht unter dem anderer Oststaaten, und ein Vergleich mit den internationalen Handelsplätzen des Westens ist gar nicht möglich.

Bei den deutschen Firmenvertretungen in Peking bildet das Büro der Lufthansa eine Ausnahme, da seine Existenz auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung, nämlich dem am 31. Oktober 1975 unterzeichneten deutsch-chinesischen Abkommen über den Zivilen Luftverkehr beruht. In Art. 10 wurde dazu folgendes festgestellt:

"Das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei ist berechtigt, für den Betrieb der festgelegten Linie sein Vertretungsbüro am Ankunftsort auf der festgelegten Linie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu errichten. Das Personal dieses Vertretungsbüros bedarf der Genehmigung der anderen Vertragspartei; der Umfang des Personals wird im Wege der Erörterung zwischen den bezeichneten Unternehmen beider Vertragsparteien vereinbart und bedarf der Genehmigung der Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien. Das Personal dieser Vertretungsbüros muß die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften des Staates befolgen, in

dem dieses Büro liegt. Jede Vertragspartei gewährt dem Vertretungsbüro und den Mitgliedern des Personals des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei Hilfe und Erleichterung und trägt für ihre Sicherheit Sorge" (BGBl. 1978 II 378).

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem Standard der jetzt erlassenen vertretungsrechtlichen Bestimmungen.

2.2. Zulassungsverfahren

Die Errichtung einer Ständigen Firmenvertretung in China ist nicht frei, sondern nur nach staatlicher Genehmigung zulässig. Das dafür vorgesehene Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte. Zunächst ist ein Antrag auf Genehmigung der Vertretung (Art.2) bei den dafür näher bezeichneten Behörden (Artikel 4 Ziff.1 bis 5) zu stellen. Ist die Genehmigung erteilt, muß die Ständige Vertretung sich dann bei einer bestimmten Registerbehörde eintragen lassen (Art.5). Das gleiche zweistufige Verfahren gilt auch für Änderungen (Art.7) sowie für die normale und vorzeitige Auflösung der Vertretung (Artikel 16). Bei der Auflösung wird allerdings der Antrag auf Genehmigung durch eine schlichte Mitteilung ersetzt (Art.16).

Gemäß Art.19 wird dabei kein Unterschied zwischen der Stationierung eines Ständigen Vertreters (Chinesisch: Changzhu Daibiao), d.h. einer einzelnen Person, und der Errichtung einer Ständigen Vertretung (Chinesisch: Changzhu Daibiao Jigou), d.h. eines Büros mit mehreren Mitarbeitern gemacht.

Die bisher geduldete, eigenmächtige Aufnahme der Vertretungstätigkeit von einem Hotelzimmer aus ist nicht mehr möglich, da gemäß Art.2 ohne Genehmigung und Eintragung eine ständige Geschäftstätigkeit nicht mehr aufgenommen werden darf. Durch diese Regelung wurden die bereits genehmigten Repräsentanten ausländischer Firmen gezwungen, die Eintragung nachzuholen. (Art.17; Ablauf der Frist: 20. Dezember 1980), während die sog. inoffiziellen, d.h. nichtgenehmigten Vertretungen veranlaßt wurden, den Antrag auf Genehmigung zu stellen.

Antragsberechtigt sind alle ausländischen Wirtschaftsunternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform oder ihrer Bezeichnung (Art.1). Zu den ausländischen Unternehmen gehören auch diejenigen in Hongkong und Macao (so ausdrücklich China Economic News, 10.11.80, S.2). Diese Bemerkung ist bei der in den Bestimmungen verwendeten Terminologie ('ausländische Unternehmen') notwendig, da nach dem eindeutigen Rechtsstandpunkt der chine-

sischen Regierung Hongkong und Macao kein Ausland, sondern chinesisches Territorium unter britischer bzw. portugiesischer Verwaltung und deren Bewohner 'Landsleute' ('tongbao') sind.

Der Antrag auf Genehmigung (Art.3) muß Auskunft über den Namen der Vertretung, die Mitarbeiter, die Geschäftstätigkeit und den gewünschten Sitz geben. Aus dieser letzten Angabe ist zu entnehmen, daß die Eröffnung von Firmenrepräsentanzen nicht auf die chinesische Hauptstadt Beijing (Peking) beschränkt ist. Dem Antrag sind bestimmte Bescheinigungen und Unterlagen beizufügen (Artikel 4 Ziff.2 bis 4). Die geforderte Beibringung des Handelsregistrauszuges und der Bonitätserklärung läßt erkennen, daß sich die chinesischen Genehmigungsbehörden ein genaues Bild über das antragstellende ausländische Unternehmen, insbesondere über seine Finanz-, Beteiligungs- und Haftungsverhältnisse machen wollen. Sie können dadurch auch von vorneherein Firmen ausschließen, von deren Seriosität und Solidität sie nicht überzeugt sind. Außerdem werden auf diese Weise Firmen ausgesondert, die nur im Hinblick auf die Errichtung einer Firmenvertretung in China, jedoch ohne ausreichendes Haftungskapital gegründet wurden.

In welcher Sprache diese Bescheinigungen eingereicht und ob sie amtlich beglaubigt sein müssen, ist nicht geregelt. Ebensowenig wird die Frist angegeben, in der die Genehmigung erteilt wird.

In Art.4 werden im einzelnen die für die Genehmigung zuständigen Behörden aufgeführt. Diese differenzierte Regelung erscheint sinnvoll und praktikabel, da die Genehmigung von der jeweils fachlich zuständigen und sachlich kompetenten Stelle bearbeitet und die genehmigte Vertretung dann auch bei ihr 'angebunden' wird.

Während bisher neben den Banken und Luftfahrtgesellschaften überwiegend Handels- und Herstellerfirmen vertreten waren, ist nicht nur die Aufführung der mit Transportaufgaben zu Lande und zu Wasser befaßten Unternehmen (Speditionsunternehmen, Schiffahrtsgesellschaften und Schiffsagenturen, Art.4 Ziff.3 u.4.), sondern vor allem die ausdrückliche Nennung der Versicherungsunternehmen bemerkenswert. Seit die in Art.8 des Gesetzes über Gemeinsame Unternehmen getroffene Regelung bekannt war, wonach sämtliche Versicherungen mit chinesischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden müssen, herrschte die Ansicht vor, daß die Tätigkeit

(auch die Vertretungstätigkeit) ausländischer Versicherungen in China nicht erwünscht sei. Die wohl bedeutendste Neuerung bringt Art.4 Ziff.5, wonach der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen auf alle übrigen Wirtschaftsbereiche ausgedehnt wird. Allerdings läßt sich so kurz nach Veröffentlichung der Bestimmungen noch nicht überblicken, wie diese Regelung in der Praxis gehandhabt wird.

2.3. Rechtsnatur der Vertretung

Aus der chinesischen Bezeichnung 'Changzhu Daibiao Jigou' (Ständige Vertretung) geht eindeutig hervor, daß es sich dabei nur um eine ausgelagerte Abteilung oder Außenstelle einer im Ausland bestehenden Firma und nicht etwa um eine rechtlich verselbständigte Niederlassung in Form einer Filiale oder Tochtergesellschaft handelt. In diesem Sinne sind auch die geforderten Vollmachten für die Mitarbeiter der Vertretung zu verstehen (Art.3 Ziff.4).

Wird in irgendeiner Form eine Niederlassung in China angestrebt, müssen dafür die Beteiligungs- und Gründungsmöglichkeiten des Gesetzes über Gemeinsame Unternehmen, der Wirtschaftssonderzonen in der Provinz Guangdong (Kanton) oder der Industriezone Shekou in Anspruch genommen werden.

Bemerkenswert ist, daß die Verfasser der Bestimmungen mit 'Ständige Vertretung' eine Bezeichnung gewählt haben, die dem diplomatischen Sprachgebrauch entstammt. So verwenden die Chinesen auch z.B. dieselben Schriftzeichen für ihre 'Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf'. Die englische Fassung dieser Bestimmungen, die von der Beijing Review veröffentlicht wurden (siehe Anhang II), verwendet dagegen die ungenaue Übersetzung 'resident office', in der der wichtige Aspekt der Vertretung nicht enthalten ist.

Im Einklang mit der Terminologie der Bestimmungen sollte man daher für eine Vertretung im Deutschen die Bezeichnung 'Ständige Vertretung' oder 'Ständige Repräsentanz', im Englischen besser die Bezeichnung 'Representative Office' und für einen Vertreter die Bezeichnung 'Ständiger Repräsentant' bzw. 'Resident Representative' verwenden.

2.4. Einhaltung der Rechtsordnung

Auffällig ist, daß sich 3 von insgesamt 20 Artikeln mit der an sich selbstverständlichen Einhaltung der chinesischen Rechtsordnung befassen. So verpflichtet Art.9 die

Ständige Vertretung und ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Steuergesetze, während Art.14 nochmals auf die Gesamtheit der Rechtsvorschriften verweist, an die man sich bei der Vertretungstätigkeit in China wie auch bei der Ein- und Ausreise halten muß. Diese Formulierungen, insbesondere aber die ausdrückliche Unterstellung unter die chinesische Gerichtsbarkeit bei Gesetzesverstößen sind nur vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen Chinas verständlich, als die ausländischen Kaufleute eine Vielzahl von Privilegien und exterritorialen Rechten genossen, sich in den Niederlassungen und Konzessionen ihre eigene Ordnung schufen und von der chinesischen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren. Aus dem Blickwinkel dieser historischen Entwicklung, in der es auch immer wieder Übergriffe gegen die in China lebenden Ausländer gab, ist auch Art.12 zu sehen, in dem die Ständigen Vertretungen und ihre Mitarbeiter unter den Schutz der chinesischen Regierung gestellt werden.

2.5. Räumlichkeiten und Ortspersonal

Neben administrativen Erschwernissen war der fehlende Büro- und Wohnraum bisher das größte Hindernis für die Eröffnung einer Firmenvertretung, da Räumlichkeiten außerhalb der Hotels und bestimmter Gebäude nicht angemietet werden konnten und für diese Unterbringungsprobleme auch keine staatliche oder städtische Behörde zuständig war. Privatwohnungen wurden außerdem nur den akkreditierten Diplomaten zugeteilt.

Gegenwärtig sind die Büros der Firmenvertretungen in einem der wenigen Pekinger Hotels untergebracht, und zwar im Beijing Hotel, Minzu Hotel, Xinqiao Hotel (hauptsächlich japanische Firmen), Qianmen Hotel und im etwas außerhalb gelegenen Friendship Hotel, das sonst im wesentlichen für ausländische Experten bestimmt ist. Büros befinden sich auch in folgenden Gebäuden: Internationaler Club, Sanlitun Office Building, Minzugong (Kulturpalast der Minderheiten) und neuerdings auch im Areal des Sommerpalastes, wo die Vertreter von Mineralölgesellschaften wie Shell und BP sich niedergelassen haben und auch wohnen (China Trader, Dezember 80, S.79-80).

Die Pläne für das Ende 1982 zu beziehende Außenhandelszentrum in Peking ('China Foreign Trade Centre') scheinen endgültig aufgegeben worden zu sein, nachdem es wegen der enormen Kosten von 250 Mio. US \$ auf dem letzten Volkskongreß auf Kritik gestoßen war (China Trader, Dezember 1980, S.80, 82; VWD/NfA 22.9.80). Das im Nordosten der

Hauptstadt in der Nähe des neuen Botschaftsviertels im Stadtbezirk Chaoyang geplante Zentrum sollte in einem 30stöckigen Hochhaus untergebracht werden, das neben Büros für 300 Firmen, Konferenzräumen und einer Ausstellungshalle auch ein Hotel und Wohnungen umfassen sollte. Die Konstruktionspläne waren von der amerikanischen Firma Kaiser Engineering bereits im Juni 1980 abgeliefert worden. Finanzierungsprobleme hatten sich dadurch ergeben, daß angesichts der hohen Mietkosten nur 100 ausländische Firmen an einer Unterbringung in dem Zentrum interessiert waren. So wurde für eine Büroeinheit von 320 qm, von der die Hälfte für Büro- und die andere für Wohnzwecke genutzt werden konnte, eine Vorauszahlung der Miete für 5 Jahre bzw. rund 1/2 Mio. US \$ verlangt (Zürcher Trend, Mai 1980; BfA/NfA 14.2.80).

Gemäß Art.11 der Bestimmungen müssen die Ständigen Vertretungen sich jetzt für die Beschaffung von Büro- und Wohnraum und für die Vermittlung von chinesischen Arbeitskräften an die speziell für ausländische Geschäftsleute geschaffenen Dienstleistungsgesellschaften wenden. Den Firmenvertretungen steht somit nicht das Recht der freien Anmietung von Räumlichkeiten und der freien Auswahl von Ortspersonal zu.

Nach dem Vorbild des Dienstleistungsamtes für Diplomaten (Chinesisch: Waijiao Renyuan Fuwuju; Englisch: Diplomatic Corps Service Bureau), das für die materielle Versorgung der diplomatischen Vertretungen sowie für die Vermittlung von chinesischen Arbeitskräften und Dienstleistungen zuständig ist, wurde im Dezember 1979 in Peking die 'Beijing Friendship Commercial Service Corporation' (BFCSC) gegründet, die dem Amt für Handel und Finanzen der Stadtregierung von Peking unterstellt ist. Diese Gesellschaft vermittelt den Firmenvertretungen geeignete Büro- und Wohnräume und stellt sowohl Büro- als auch Dienstpersonal zur Verfügung. Dazu gehören im wesentlichen Übersetzer, Dolmetscher, Sekretärinnen und sonstiges Büropersonal, wie auch Fahrer, Köche und Haushaltshilfen (die sog. Amahs). Innerhalb eines Jahres wurden bereits 100 Arbeitskräfte an 50 ausländische Firmen vermittelt. Die Arbeitsverträge werden zwischen der BFCSC und den Firmenvertretungen geschlossen, wobei nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Durchschnittlich erhält ein chinesischer Büroangestellter monatlich 200 Yuan (gegenüber 60 Yuan für Arbeiter in den Städten) von der BFCSC, an die die ausländische Firma zwischen 400 und 1000 Yuan zahlen muß. Nach Aussagen der BFCSC wird

der Differenzbetrag für die medizinische Betreuung, die Sozialleistungen, die Unterstützungskasse und die Altersversicherung verwendet. Hinsichtlich der Arbeitszeit gilt für das chinesische Personal die 5 1/2 Tageweche mit 2 Wochen bezahltem Urlaub. Bei Arbeitsstreitfällen zwischen dem chinesischen Ortspersonal und der ausländischen Firmenvertretung vermittelt die BFCSC (China Trader, Dezember 1980, S.79, 80).

Da mit den Unterbringungs- und Arbeitskräfteproblemen der Firmenvertretungen nicht staatliche Behörden, sondern gewinnorientierte Unternehmen beauftragt wurden, kann man davon ausgehen, daß sie - im Rahmen des Möglichen - die ihnen gestellten Aufträge auch effektiv und zügig erledigen werden.

Adresse:

BEIJING FRIENDSHIP COMMERCIAL SERVICE CORP.
(BFCSC), Beijing
2 Qianmen Dong Dajie, 12/F
Telefon: 75-4651, 75-3680
Telegrammadresse: Comservice (International)
0748 (in China)

2.6. Kraftfahrzeuge und Fernmeldeeinrichtungen

Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Erleichterung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist die den Firmenvertretungen und ihren Mitarbeitern erstmals gesetzlich (Artikel 10 der Bestimmungen) zugestandene Möglichkeit, eigene Fahrzeuge einzuführen und zu benutzen. Dieses Recht war bisher nur Diplomaten, Journalisten und Angestellten von Fluggesellschaften vorbehalten.

Für diese Fahrzeuge muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und jetzt auch Kraftfahrzeugsteuer gezahlt werden (Einzelheiten siehe Anm.34, deutscher Text der Bestimmungen über die Ständigen Vertretungen).

Gegen Hinterlegung des nationalen oder internationalen Führerscheins beim Amt für öffentliche Sicherheit und nach einer Gesundheitsüberprüfung (Augentest, Farbttest, Blutdruckmessung u.a.) wird ein chinesischer Führerschein ausgestellt.

Der Aktionsradius ist bei Fahrten in Peking allerdings auf das weitere Stadtgebiet beschränkt; Fahrten außerhalb der Stadt müssen 10 Tage oder 1 Woche vorher angemeldet werden.

Die gleichberechtigte Nennung von Fahrzeugen und Schiffen in Art.10 der Bestimmungen

(ebenso in der Bezeichnung der entsprechenden Steuer) zeigt, welche Bedeutung Schiffe in den flußreichen Ebenen Mittel- und Südkinas als Beförderungsmittel haben. Das Netz der befahrbaren Wasserwege beläuft sich auf über 170.000 km.

Wichtig ist, daß die eingeführten Fahrzeuge und Schiffe wie auch die Artikel für den Bürobedarf und das tägliche Leben gemäß Artikel 10 Abs.3 trotz Verzollung und Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer in Form der einheitlichen Industrie- und Handelssteuer (siehe Anm.32, deutscher Text der Bestimmungen über die Ständigen Vertretungen) zollrechtlich kein Freigut werden, sondern weiterhin der zollamtlichen Überwachung unterliegen. Sie dürfen weder an Einheimische noch an in China lebende Ausländer veräußert oder verschenkt werden. Erst nachdem sie zur Zollbehandlung gestellt wurden, dürfen diese Gegenstände in besonderen Spezialgeschäften (in Peking im Freundschaftsladen) verkauft werden. Ziel dieser Bestimmung ist es, den Schwarzhandel mit westlichen Konsumgütern zu unterbinden.

In Art.13 der Bestimmungen wird den Firmenvertretungen auch erstmals die Möglichkeit zugesichert, die für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs heute unerläßlichen Telefon- und Fernschreibanschlüsse und die dafür erforderlichen Apparate beim örtlichen Fernmeldeamt mieten zu können. Bis allerdings die Einrichtungen installiert sind, empfiehlt sich die Eintragung einer Telegrammadresse (cable address). Das in Art.13 ausdrücklich angesprochene Verbot der Errichtung einer Funkanlage ist nur aus der Vergangenheit zu erklären, als das Post- und Fernmeldewesen in China weitgehend in ausländischer Hand war.

2.7. Kosten der Vertretung

Die in Hongkong erscheinende China Economic Times (Nr.15, Dezember 1979, S.130) hat vor Veröffentlichung der Vertretungsbestimmungen und der Steuervorschriften die monatlichen Kosten für ein mit einem Vertreter besetztes Büro in Peking wie folgt veranschlagt:

Miete (Zweizimmer-Appartment im Peking Hotel, 150 Yuan/Tag	4.500 Yuan
Telefon, Telex, Porto	700 "
Verpflegung	750 "
Taxi	500 "
Freizeitvergnügen	500 "
Reisekosten (Reisen in China, einschl.einer Fahrt nach Hongkong alle 2 Monate	500 "
Sonstigen	200 "

... für sichere
Arbeitsplätze ...
sinnvolle Investitionen
... stabile Währung
... steigende Lebens-
qualität ... für eine
gute Zukunft ...

... unsere Bank –
die BAWAG



BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT

Summe der monatlichen Kosten somit: 7.650 Yuan. Nach dem offiziellen Umrechnungskurs sind das ungefähr 9.200 DM. Anfang 1975 hatten die Kosten noch bei 1.500 bis 2.000 US \$ gelegen (US-China Business Review, November-Dezember 1975, S.32), während im Herbst 1980 die jährlichen Gesamtkosten für eine Vertretung in Peking von einem britischen Unternehmen mit 60.000 £ (288.000 DM etwa) angegeben wurden (China Trader, Dez. 1980, S.82).

2.8. Auflösung der Vertretung

Aus dem Titel der Bestimmungen ('Ständige Vertretungen') und aus vielen Einzelregelungen geht hervor, daß der chinesische Gesetzgeber bei den ausländischen Firmenvertretungen grundsätzlich an dauerhaften und beständigen Einrichtungen interessiert ist. Dennoch ist auch eine befristete Vertretungstätigkeit möglich. Die Befristung erfolgt entweder bei Stellung des Antrages gemäß Art.3 Ziff.1 bei der Angabe über die Dauer der Tätigkeit oder sie wird nach zunächst unbefristeter Geschäftsaufnahme nachträglich gemäß Art.7 geändert. Dafür werden dann allerdings Änderungsgebühren fällig.

Diese in Art.7 enthaltenen Bestimmungen über das Antrags-, Genehmigungs- und Eintragungsverfahren von Änderungen sind für die Praxis von besonderer Bedeutung, da sie das bisher übliche Verfahren der wechselnden, alternierenden oder nur zeitweisen Besetzung der Firmenvertretungen in China erschweren und verteuern.

Die planmäßige wie auch die vorzeitige Auflösung einer Firmenvertretung ist gemäß Artikel 16 nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtig. Die Frist dafür beträgt 30 Tage. Das ausländische Unternehmen hat somit die Möglichkeit, seine Vertretung in China innerhalb eines Monats zu schließen. Allerdings bleibt gemäß Art.16 Abs.2 über den Zeitpunkt der Auflösung und Löschung der Eintragung hinaus die Haftung für die von der Vertretung nicht erledigten Angelegenheiten weiter bestehen.

Aus der Formulierung des Art.16 Abs.2 "das ausländische Unternehmen ist weiter verantwortlich" ergibt sich der Umkehrschluß, daß das ausländische Unternehmen auch vor Auflösung für alle Geschäfte und Tätigkeiten seiner Vertretung in China haftbar gemacht werden kann. Die hier nochmals indirekt postulierte Art Generalhaftung leitet sich jedoch bereits aus der auf dem engen Abhängigkeitsverhältnis beruhenden Rechtsnatur der Firmenvertretung ab (vgl.

Abschnitt 2.3.)

2.9. Adressen der Genehmigungsstellen

Die in Art.4 Ziff.1 bis 4 aufgeführten Genehmigungsstellen haben folgende Anschriften: (Namen der Stellen in Englisch, Deutsch und Chinesisch)

1. *MINISTRY OF FOREIGN TRADE OF THE PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA*
Außenhandelsministerium der VR China
Zhonghua Renmin Gongheguo Duiwai Maoyi Bu
2 Dong Chang'an Jie, B e i j i n g
Telex: 22168 MFTPK CN
Telefon: 55-3031, 55-6631
2. *PEOPLE'S BANK OF CHINA*
Chinesische Volksbank
Zhongguo Renmin Yinhang
Xijiao Minxiang, B e i j i n g
Telefon: 33-6905
3. *MINISTRY OF COMMUNICATIONS OF THE PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA*
Verkehrsministerium der VR China
Zhonghua Renmin Gongheguo Jiaotong Bu
Dong Chang'an Jie
B e i j i n g
4. *GENERAL ADMINISTRATION OF CIVIL AVIATION OF CHINA (CAAC)*
Chinesische Hauptverwaltung für Zivilluftfahrt
Zhongguo Minyong Hangkong Zongju
117 Dongsu Xi Dajie, B e i j i n g

2.10. Gesamtbewertung des Vertretungsrechts

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Volksrepublik China mit den am 20. November 1980 veröffentlichten 'Vorläufigen Bestimmungen über die Ständigen Vertretungen ausländischer Unternehmen' im Vergleich mit den übrigen Staatshandelsländern in Europa und Asien ein recht liberales und großzügiges Vertretungsrecht geschaffen hat. Der Abbau von Dirigismus und bürokratischer Gängelung, durch den die Reform des Außenhandelsystems weitgehend gekennzeichnet ist, macht sich auch bei den Vertretungsbestimmungen bemerkbar.

So enthält bereits die Darlegung der Motive in Art.1 der Bestimmungen, in dem von der "Förderung der Entwicklung der internationalen Wirtschafts- und Handelskontakte" die Rede ist, ein beachtliches Bekenntnis zum weltweiten gegenseitigen Austausch.

Als Kernpunkte des chinesischen Firmenvertretungsrechts können folgende Aspekte fest-

gehalten werden:

- Die in China zugelassenen Vertretungen sind Direktvertretungen, die nicht über eine Staatliche Agentur laufen (sog. Agenturvertretungen);
- Grundsätzlich besteht keine Beschränkung hinsichtlich der antragsberechtigten Branchen;
- Die Vertretungstätigkeit ist zeitlich nicht beschränkt ('Ständige Vertretung'), kann aber befristet werden;
- Der Sitz der Firmenvertretung ist nicht auf die chinesische Hauptstadt Peking beschränkt, sondern es können grundsätzlich auch andere Standorte gewählt werden;
- Es besteht kein Gegenseitigkeitsvorbehalt für die Eröffnung von Firmenvertretungen eines bestimmten Landes;
- Es besteht keine Pflicht zur Ablieferung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit der Vertretung.

Da im wesentlichen nur das Zulassungsverfahren sowie Steuer-, Zoll- und Fernmeldeangelegenheiten geregelt wurden, kann man davon ausgehen, daß der Aktionsradius und der Katalog der zulässigen Tätigkeiten der Firmenvertretungen keinen besonderen Beschränkungen unterworfen sind, solange sie sich im Rahmen der ordnungsgemäßen, d.h. rechtlich erlaubten Vertretungstätigkeit bewegen. Die Grenzen ergeben sich dabei zwangsläufig aus dem planwirtschaftlich organisierten Wirtschaftssystem. Diese Feststellungen gelten jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß nicht noch besondere Bestimmungen über die T ä t i g k e i t der Firmenvertretungen erlassen werden.

2.11. Zugelassene Firmenvertretungen

Mit dem am 20. Dezember 1980 eingetretenen Ablauf der Frist des Art.19 waren folgende 79 Vertretungen in China zugelassen, d.h. genehmigt und eingetragen: (China Economic News, 5.1.1981, S.8-10)

Midland Bank Group Beijing Representative Office
 American International Group Inc. Beijing Liaison Office
 Sony Beijing Office
 Sanko Co., Ltd. Beijing Office
 Mitsubishi Motors Co. Beijing Office
 The Seiyo Stores Ltd. Beijing Office
 Banque Nationale de Paris China Representative Office
 Tokan Boeki Co., Ltd. Beijing Office
 Mannesmann AG Beijing Office
 Mitsui and Co., Ltd. Beijing Office
 Mitsukoshi Ltd. Beijing Office
 Sumitomo Co. Beijing Office

Lurgi Companies Beijing Office
 Otto Wolff Industrieanlagen GmbH Beijing Office
 British Aerospace Air Craft Group Beijing Office
 Unicoop Japan Beijing Office
 Toshiba Co. Beijing Office
 Toshoku Ltd. Beijing Office
 Toyota Motor Sales Co., Ltd. Beijing Office
 Compagnie Olivier S.A. Beijing Office
 Western Japan Trading Co., Ltd. Beijing Office
 Office Général de l'Air Beijing Representative Office
 Niigata Boeki Ltd. Beijing Office
 Matsushita Electric Beijing Repr. Office
 Marubeni Co. Beijing Office
 Shinnihon Trading Co., Ltd. Beijing Office
 Wako Koeki Co., Ltd. Beijing Office
 Kyoei Shoji Co., Ltd. Beijing Office
 Ioko Bussan Co., Ltd. Beijing Repr. Office
 Okura and Co., Ltd. Beijing Office
 Koji Trading Co., Ltd. Beijing Office
 Shinsei Koeki Co., Ltd. Beijing Office
 Painippon Ink and Chemicals Inc. Beijing Office
 Seibu Department Stores Co., Ltd. Beijing Office
 Jardine Matheson & Co., Ltd. Beijing Office
 Shiramizu Trading Co., Ltd. Beijing Office
 The Bank of Tokyo, Ltd. Beijing Repr. Office
 Kawasho Co., Ltd. Beijing Office
 Nippon Kokan Co., Ltd. Beijing Office
 Fujita Trading Co., Ltd. Beijing Office
 Compagnia Generale Interscambi S.P.A. Beijing Office
 Okaya and Co., Ltd. Beijing Office
 The Tokyo Mazene and Fure Co., Ltd. Beijing Office
 The Tokyo Marine and Fire Insurance Co., Ltd. Beijing Liaison Office
 Komatsu Co., Ltd. Beijing Liaison Office
 C. Melchers & Co., Beijing Repr. Office
 Nomura Trading Co., Ltd. Beijing Office
 Mitsubishi Co., Ltd. Beijing Office
 British Aerospace Dynamics Group Beijing Representative Office
 Daiei Co., Ltd. Beijing Office
 Shinsho Co., Ltd. Beijing Office
 Gunze Sangyo, Inc. Beijing Office
 Meiwa Trading Co., Ltd. Beijing Office
 Trinity Development Co., Ltd. Beijing Office
 Chase Manhattan Bank Beijing Repr. Office
 The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Beijing Representative Office
 The First National Bank of Chicago Beijing Representative Office
 Rento Shokai Co., Ltd. Beijing Office
 Hipachi Co., Ltd. Beijing Liaison Office
 Mitsubishi Electric Corp. Beijing Office
 Toyo Menka Kaisha, Ltd. Beijing Office

Itoman and Co., Ltd. Beijing Office
Kyokuto Shokai Co., Ltd. Beijing Office
Shinyei Kaisha Beijing Office
C. Iton and Co., Ltd. Beijing Office
Yamafuku Co., Ltd. Beijing Office
Toyoda Tsusho Kaisha, Ltd. Beijing Office
Taka-Ai Co., Ltd. Beijing Office
Isuzu Beijing Office
Dentsu Inc. Beijing Office
ENI-Group Repr. Office in the People's Republic of China
Tosho Co., Ltd. Beijing Office
Tokyo Maruichi Shoji Co., Ltd. Beijing Office
Chikuma Sangyo Co., Ltd. Beijing Office
Kanematsu-Gosho Ltd. Beijing Office
Godo Sangyo Co., Ltd. Beijing Office
Koyaku Co., Ltd. Beijing Office
Inahata and Co., Ltd. Beijing Office
Hyogo Trading Co., Ltd. Beijing Office

3. DEISENBESTIMMUNGEN

Die aus 7 Kapiteln und insgesamt 34 Artikeln bestehenden 'Vorläufigen Bestimmungen über die Devisenkontrolle', die am 18. Dezember 1980 vom Staatsrat verkündet wurden und am 1. März 1981 in Kraft treten sollen, sind die erste umfassende und systematische devisenrechtliche Regelung der Volksrepublik China.

Zwar wurden kurz nach Gründung der Volksrepublik von den Verwaltungsregionen (mehrere Provinzen umfassende Verwaltungseinheiten von 1949 bis 1954) 'Vorläufige Verfahrensregelungen für die Devisenkontrolle' erlassen (Renmin Ribao, 'Volkszeitung', 30.12.1980), diese waren jedoch aus der Zielsetzung der damaligen Zeit im wesentlichen darauf gerichtet, die sozialistische Umgestaltung des Landes und die Sanierung der Finanzen devisenrechtlich abzusichern. Den neuen Anforderungen des ständig wachsenden chinesischen Außenhandels konnten sie nicht gerecht werden. Es ist bemerkenswert, daß ein Land wie China in den letzten mehr als 20 Jahren seinen gesamten Außenwirtschafts- und Devisenverkehr ohne Devisenrecht abgewickelt hat.

Die fehlenden rechtlichen Regelungen hatten nicht nur zu einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüber Devisenproblemen und Verschwendung von Devisen geführt (China Economic News, 12.1.1981, S.5), in Südchina und in einigen Küstenstädten war es auch zu illegalen Währungsstransaktionen verschiedenster Art gekommen (BFAI/NfA 2.1.1981).

Spätestens mit der Verabschiedung des Gesetzes über Gemeinsame Unternehmen am

1. Juli 1979 und der beträchtlichen Ausweitung der internationalen Finanzbeziehungen Chinas durch die Übernahme sämtlicher weltweit bewährten Handels-, Kooperations- und Finanzierungspraktiken war der Erlaß eines Devisengesetzes unumgänglich geworden.

3.1. Geltungsbereiche des Devisenrechts

Devisenbestimmungen sind in einem Wirtschaftssystem der staatlichen Planung und Lenkung und einer nichtkonvertierbaren Währung ein wichtiger Teil der Außenwirtschaftsgesetzgebung. Die Volksrepublik China hat mit den jetzt veröffentlichten Devisenbestimmungen nach dem "Grundsatz der zentralen Kontrolle und einheitlichen Bewirtschaftung der Devisen durch den Staat" (Art.3 Abs.1) den gesamten Zahlungs- und Devisenverkehr mit dem Ausland einer vollständigen Kontrolle unterworfen.

Im einzelnen wird in den Bestimmungen nach einem abgestuften System unterschiedlicher Ablieferungspflichten und Einbehaltungsrechten die Devisenkontrolle bei staatlichen Einheiten und Organisationen der kollektiven Wirtschaft (Kapitel II, Art.5 bis 12), bei Einzelpersonen (Kapitel III, Art. 20 u.21), bei ausländischen Organisationen in China und ihren Mitarbeitern (Kapitel IV Art.20 u.21) und bei Unternehmen mit auslandschinesischem Kapitel und Gemeinsamen Unternehmen (Kapitel V, Art.22 bis 26) sowie die Ein- und Ausfuhr von Devisen, Edelmetallen und Zahlungsmitteln ausländischer Währung (Kapitel VI, Art.27 bis 30) geregelt.

Unter Devisen werden gemäß Art.2 nicht nur ausländische Währungen (Papiergeldzeichen und Münzen), sondern auch sämtliche auf ausländische Währungen lautende Wertpapiere und sonstige Zahlungsmittel verstanden.

Der örtliche Geltungsbereich der Bestimmungen erstreckt sich gemäß Art.32 nicht auf die sog. Wirtschaftssonderzonen sowie auf den Grenzhandel und den Grenzverkehr der Bevölkerung. Für diese Bereiche werden Sonderregelungen erlassen.

Der sachliche Geltungsbereich umfaßt gemäß Art.1 Abs.2:

- die Einnahme und Ausgabe von Devisen
- die Ausgabe und den Umlauf von Zahlungsmitteln ausländischer Währung
- die Ein- und Ausfuhr von Devisen, Edelmetallen und Zahlungsmitteln ausländischer Währung.

3.2. Grundsätze des Devisenrechts

Das Devisenrecht der Volksrepublik China wird von folgenden Grundsätzen bestimmt:

- Aufteilung der Kompetenzen auf dem Gebiet der Devisenkontrolle zwischen dem Staatlichen Devisenamts (Kontrollbehörde) und der Bank of China (Abwicklungsbank für Devisengeschäften) (Art.3 Abs.2 u.3);
- Unbeschränkte Einfuhr von Devisen, Edelmetallen und Erzeugnissen daraus nach China (Art.27 Abs.1);
- Verbot des Umlaufs und der Verwendung ausländischer Währungen in China (Art.4 Abs.3);
- Zahlungs- und Verrechnungsverkehr innerhalb Chinas nur in Renminbi (Art.23);
- Verbot der Ausfuhr von Renminbi-Zahlungsmitteln und Renminbi-Wertpapieren (Art.30);
- Grundsätzliche Ablieferungspflicht sämtlicher Deviseneinnahmen der chinesischen und ausländischen Organisationen und Einzelpersonen an die Bank of China (Art.4 Abs.1);
- Genehmigungspflicht für sämtliche Devisengeschäfte inländischer Organisationen (Art.6);
- Bestimmter Devisenbonus für inländische Organisationen (Art.5 Abs.2);
- Bestimmte Devisenquote für Einzelpersonen (Art.13, 14 u.15);
- Freier Transfer der Gewinne der Gemeinsamen Unternehmen vom Devisenkonto (Art.24 Abs.1);
- Freier Transfer der Löhne und Nettoeinkünfte des ausländischen Personals in Höhe bis zu 50% (Art.25);
- Meldepflicht und zentrale Kontrolle sämtlicher ausländischer Kredite an inländische Organisationen (Art.8);
- Genehmigungspflicht für die Ausgabe von Wertpapieren ausländischer Währung in China und im Ausland durch inländische Organisationen (Art.7).

3.3. Chinesische Währung in Renminbi

Das Geld, das auf dem chinesischen Markt umläuft, ist das von der People's Bank of China (Zentralnotenbank) ausgegebene gesetzliche Zahlungsmittel Renminbi, d.h. 'Währung des Volkes'. Seine Abkürzung lautet RMB und sein Kurzzeichen ist ¥. Der Renminbi ist eine nicht frei konvertierbare Währung.

Die Währungseinheit ist der Yuan, der in 10 Jiao und 100 Fen unterteilt ist. Die Papiergeldzeichen der People's Bank of China haben 7 Wertstufen, und zwar 1, 2, 5 und 10 Yuan sowie 1, 2 und 5 Jiao. Außerdem gibt es noch Scheidemünzen mit einem Wert von 1, 2 und 5 Fen und seit dem 15. April 80 auch von 1 Yuan sowie 1, 2 und 5 Jiao.

Auf der Vorder- und Rückseite der Banknoten sind Bildmotive aus der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion, eine Darstellung über den Zusammenschluß aller Nationalitäten, das Wappen der Volksrepublik China sowie die Unterschriften in den fünf Sprachen der größeren Nationalitäten Chinas, nämlich der Han, Mongolen, Uiguren, Tibeter und Zhuang abgedruckt.

Am 1. Dezember 1948 gab die People's Bank of China Renminbi-Banknoten aus und zog das früher in den sog. befreiten Gebieten umlaufende Geld ein. Am 1. Oktober 1949, dem Gründungstag der Volksrepublik China, kaufte die Zentrale Volksregierung die von der Kuomintang-Regierung ausgegebenen Banknoten zurück, bestimmte den Renminbi zum einheitlichen gesetzlichen Zahlungsmittel Chinas und erließ das Verbot, weiterhin Gold, Silber und ausländische Währungen zu kaufen oder zu verkaufen.

Am 1. März 1955 beschloß die Zentrale Volksregierung, den alten Renminbi durch den neuen Renminbi zu ersetzen. Zehntausend Yuan des alten Renminbi wurden dabei gegen einen neuen Yuan eingetauscht. Die neuen Banknoten sind durch einen kleinen Nennwert, einfachere Aufmachung, farbigen Druck und leichte Erkennbarkeit gekennzeichnet. Am 1. Dezember 1957 begann man mit der Prägung von Münzen, die seit dieser Zeit auf dem Markt umlaufen.

Der Renminbi darf weder nach China ein- noch aus China ausgeführt werden. Er darf auch nicht im Ausland umlaufen.

Am 20. Januar 1979 begann die Bank of China mit der Ausgabe von Renminbi-Reiseschecks in den beiden Wertstufen 50 und 100 Yuan, die 6 Monate vom Ausgabetag an Gültigkeit haben, aber nur innerhalb Chinas eingelöst werden dürfen. Am 1. Dezember 1978 beschloß die Bank of China, den Anwendungsbereich der Renminbi-Reiseschecks zu erweitern und mehr Wechselstellen einzurichten. Ende März 1980 gab es 1.080 Zweigstellen der Bank of China und Wechselstellen, in denen Renminbi-Reiseschecks ausgestellt werden.

Seit dem 18. September 1974 veröffentlicht die chinesische Nachrichtenagentur Xinhua ('Neues China') täglich die Kursnotierungen des Renminbi (Alle Angaben nach China im Aufbau, November-Dezember 1979, S.49; Zhongguo Baike Nianjian 1980, 'Enzyklopädisches China-Jahrbuch 1980', S.54, 301).

Am 1. Januar 1981 wurde versuchsweise ein

besonderer Devisenumrechnungssatz für Zwecke der inneren Bilanzierung eingeführt ('Exchange Rate for International Settlement of Accounts'). Nach den Worten eines Sprechers des Staatlichen Devisenamtes bedeutet diese Maßnahme keine Abwertung des Renminbi oder Einführung eines gespaltenen Wechselkurses, sondern es handelt sich dabei um einen um ca. 82% höheren (VWD/NfA 18., 30.12.1980) Valutaverrechnungspreis für die chinesischen Betriebe bei Import- und Exportgeschäften, durch den eine Dämpfung der Importe und Stimulierung der Exporte erreicht werden soll (Beijing Rundschau Nr.51, 23.12.1980, S.5).

3.4. Organe der Devisenkontrolle

Die alleinige Kompetenz für Fragen der Devisenkontrolle und Devisenbewirtschaftung lag bis vor kurzem bei der Bank of China. Jetzt sind die Aufgabenbereiche zwischen dem Staatlichen Devisenamt als dem für die Devisenkontrolle zuständigen zentralen Verwaltungsorgan und der Bank of China als der für die Abwicklung sämtlicher Devisengeschäfte verantwortlichen Spezialbank aufgeteilt (China Economic News, 12.1.1981, S.5). Beide Institutionen werden in Personalunion von Bu Ming, dem Direktor der Bank of China, geleitet.

"Das Staatliche Devisenamt (Chinesisch: Guojia Waihui Guanli Zongju, Kurzform: Waihui Zongju; Englisch: State General Administration of Exchange Control) wurde am 13. März 1979 errichtet.

Zusammen mit seinen Zweigämtern nimmt es folgende Aufgaben wahr:

- Ausarbeitung der Devisenbestimmungen und ihrer Ausführungsbestimmungen;
- Bekanntgabe der Umrechnungssätze des Renminbi gegenüber den ausländischen Währungen;
- Einheitliche Kontrolle und Verteilung der staatlichen Devisen;
- Gesamtaufstellung der Pläne für die Deviseneinnahmen und -ausgaben und ihre Abstimmung aufeinander;
- Kontrolle und Überwachung der kommerziellen und nichtkommerziellen Deviseneinnahmen und -ausgaben.

Das Staatliche Devisenamt untersteht der direkten Leitung des Staatsrates und wird in dessen Auftrag von der People's Bank of China kontrolliert. Das Amt hat seinen Sitz in Peking. In zahlreichen Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten werden Zweigämter errichtet. Diese Zweigämter stehen bei ihrer Tätigkeit unter der

direkten Leitung des Devisenamtes. In den Gebieten, in denen es keine Zweigämter gibt, ist die Bank of China dazu ermächtigt, die Angelegenheiten der Devisenkontrolle zu erledigen." (Zhongguo Baike Nianjian 1980, 'Enzyklopädisches China-Jahrbuch 1980', S.300).

Die Bank of China ist gemäß ihrer neuen Satzung vom 22. September 1980 jetzt ein sozialistisches Staatsunternehmen und die einzige staatliche Spezialbank für die Abwicklung des Devisenverkehrs (Art.1 der Satzung, siehe Anhang IX). Seit dem 13. März 1979 untersteht sie der direkten Leitung des Staatsrates und wird in dessen Auftrag von der People's Bank of China kontrolliert.

In Art.5 der Satzung ist die ganze Bandbreite der Aufgaben aufgeführt, die der Bank of China im Rahmen des Modernisierungsprogrammes zugewiesen wurden. Danach ist sie die Schaltstelle für den gesamten internationalen Kapital-, Kredit- und Devisenverkehr der Volksrepublik China.

Neben den Niederlassungen in London, Luxemburg, Singapur und Tokyo hat die Bank of China 81 Zweigniederlassungen im Lande selbst, hauptsächlich in den größeren Städten und Häfen, davon sind 34 Filialen, 35 Zweigstellen und 12 Geschäftsstellen. Ende 1979 bestanden Geschäftsverbindungen mit 948 Banken und ihren 2.534 Zweigstellen in 142 Staaten und Gebieten (Zhongguo Baike Nianjian 1980, S.300).

3.5. Inländische Organisationen

Der gesamte Devisenverkehr der inländischen Organisationen, zu denen gemäß Art.5 die staatlichen Organe, die Streitkräfte, die gesellschaftlichen Organisationen, die Bildungseinrichtungen, die staatlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie die städtischen und ländlichen Organisationen der kollektiven Wirtschaft gehören, unterliegt einer strengen Kontrolle. Sie dürfen selbst keine Devisen in Verwahrung halten, sondern müssen alle Beträge auf ein Devisenkonto bei der Bank of China einzahlen.

Art.6 verbietet im einzelnen alle Transaktionen, die sich chinesische Unternehmen im Laufe der Zeit ausgedacht haben, um an Devisen zu kommen oder Devisen zu verstecken. So haben z.B. chinesische Außenhandelsgesellschaften die aus Exportgeschäften erzielten Devisen heimlich im Ausland deponiert, anstatt sie nach China zurückzuführen (Renmin Ribao, 'Volkszeitung', 30.12.1980). Diese

Bestimmungen sind für ausländische Banken von Interesse, wenn chinesische Unternehmen mit 'Devisen-Fluchtgeldern' an sie herantreten.

Die für das China-Geschäft wichtige Regelung dieses Kapitels enthält Art.5 Abs.2, wonach die inländischen Organisationen einen Teil der durch eigene Geschäfte erzielten Deviseneinnahmen einbehalten und unter Kontrolle der Bank of China (Art.9) auch wieder ausgeben dürfen. Dies ist nicht nur ein beträchtlicher Anreiz zur Steigerung der Exporttätigkeit, sondern auch eine von zahlreichen Maßnahmen, durch die den Unternehmen eine größere Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit verliehen wird. Denn ausgestattet mit eigenen Valutarechten, die man nach der DDR-Terminologie als 'Devisenbonus' bezeichnen könnte, können die chinesischen Unternehmen ihren Bedarf an Ausrüstungen, Maschinen und Material im Ausland viel unabhängiger und gezielter decken. Damit werden aber auch die chinesischen Unternehmen erstmals zu einer direkten Zielgruppe für Werbe- und Absatzbemühungen der ausländischen Exportfirmen und reduzieren gleichzeitig dadurch die Bedeutung der bestehenden Außenhandels-gesellschaften. Dieses System der Eigenerwirtschaftung von Devisen durch die Unternehmen wird zu weitreichenden Änderungen im China-Geschäft führen.

Wichtig ist noch die zentrale Melde- und Genehmigungspflicht für Kreditangebote ausländischer Kreditgeber an inländische Organisationen (Art.8). Der Instanzenweg läuft dabei von der Volksregierung der Provinz oder der ihr gleichgestellten Verwaltungseinheit über das Staatliche Devisenamtsamt und die Kommission für ausländische Investitionen zum Staatsrat. Durch die zentrale Sammlung der ausländischen Devisenkredite und ihre Aufnahme in die staatlichen Jahreskreditpläne soll verhindert werden, daß China sich über das gewünschte Maß hinaus gegenüber dem Ausland verschuldet. Einzelregelungen dazu werden noch erlassen.

3.6. Einzelpersonen

Zum ersten Mal seit Gründung der Volksrepublik China dürfen auch Einzelpersonen einen Teil ihrer Devisen einbehalten (Art.13). Dies gilt für Devisen, die nach China überwiesen werden, für die bereits in China befindlichen und für die aus dem Ausland nach China zurückgeführten Devisen (Art.13, 14 u. 15), während Devisen, die den ins Ausland zur Arbeit oder zum Studium entsandten Personen persönlich gehören, in voller Höhe

einbehalten werden dürfen. Die Quoten der einzubehaltenden Devisen sollen noch gesondert festgelegt werden (Art.17).

Ziel dieser flexiblen Regelung ist es, die Chinesen dazu zu bewegen, ihre in China oder im Ausland bisher versteckt gehaltenen Devisen wie auch künftige Deviseneinnahmen z.B. aus Autorenrechten, wissenschaftlichen Veröffentlichungen u.a. an den Staat zu verkaufen.

Die Zuteilung einer Devisenquote an Einzelpersonen bedeutet in der Praxis, daß die Beträge zwar bei der Bank of China einzuzahlen sind - also nicht selbst verwahrt werden dürfen (Art.17 Abs.2) - im übrigen aber verzinst werden, ins Ausland überwiesen oder mitgenommen sowie in Renminbi oder Devisengutscheine umgetauscht werden können (So Bu Ming, Direktor des Staatlichen Devisenamtes, China Economic News, 12.1.81, S.6).

Auch wenn der Kreis der Chinesen, die über Devisen verfügen, nicht sehr groß sein wird, können diese Personen damit doch zum ersten Mal als selbständige Käufer von Produkten aus dem Ausland auftreten und werden als eigenständige Zielgruppe interessant.

Wesentlich lockerer ist die Devisenkontrolle bei Ausländern, Auslandschinesen, Landsleuten aus Hongkong und Macao, ausländischen Experten, Technikern, Arbeitern und Angestellten, bei Studenten und Praktikanten, die sich befristet in China aufhalten, wie auch bei den ausländischen Organisationen in China und ihren Mitarbeitern. Sie dürfen überwiesene oder mitgebrachte Devisen selbst in Verwahrung halten, ins Ausland überweisen oder mitnehmen, können sie aber auch der Bank of China verkaufen oder bei ihr einzahlen (Art.18 u.20).

3.7. Gemeinsame Unternehmen

Kapitel V der Devisenbestimmungen enthält wichtige Ergänzungsregelungen zum Gesetz über Gemeinsame Unternehmen vom 1.Juli 1979 (Text und Analyse siehe BfA-Rechtswissenschaft Nr.119/119a). Bereits in Art.8 dieses Gesetzes wurde darauf verwiesen, daß "das Gemeinsame Unternehmen seine Devisengeschäfte in Übereinstimmung mit den Devisenbestimmungen der Volksrepublik China abzuwickeln hat".

Über den Kreis der Gemeinsamen Unternehmen oder Joint Ventures hinaus, bei denen der ausländische Kapitalanteil nicht unter 25%

liegen darf (Art.4 des Gesetzes), aber theoretisch bis auf 99% hochgehen kann, werden in Art.22 zum ersten Mal in einem Gesetz - durch neue Schriftzeichenkombinationen genau terminologisiert - die Unternehmen genannt, die allein mit ausländischem Kapital betrieben werden dürfen. Wegen des unterschiedlichen chinesischen Rechtsstandpunktes gegenüber Auslandschinesen und Ausländern werden diese in 'Unternehmen mit auslandschinesischem Kapital' und 'Unternehmen mit ausländischem Kapital' unterteilt (vgl. auch Anmerkung 11, deutscher Text der Vorläufigen Bestimmungen über die Devisenkontrolle). Nach zahlreichen Einzelmeldungen liegt jetzt eine verlässliche Bestätigung dafür vor, daß diese für ein sozialistisches Staatshandelsland ungewöhnlichen Unternehmen mit 100%igem ausländischem Kapital in China auch außerhalb der Wirtschaftssonderzonen oder der Industriezone Shekou zugelassen sind.

Die devisenrechtlichen Schlüsselbestimmungen für die gesamte ausländische Investitionstätigkeit in China im Rahmen von Gemeinsamen Unternehmen oder Unternehmen mit 100%igem ausländischem Kapital sind in Art.23 und 24 enthalten.

Art.23 bestimmt, daß der Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit Unternehmen und Einzelpersonen in China von den Gemeinsamen Unternehmen grundsätzlich auf Renminbi-Basis abgewickelt werden muß. Das bedeutet zwar einerseits, daß beim Einkauf von Rohstoffen, Materialien, Brennstoffen u.a. und der Abgeltung von Leistungen keine Devisen ausgegeben werden müssen, andererseits können durch den Verkauf von Produkten und Leistungen auf dem chinesischen Markt von dem Gemeinsamen Unternehmen aber auch keine Devisen verdient werden. Die Bestimmung des Gesetzes über Gemeinsame Unternehmen, wonach "die Erzeugnisse des Gemeinsamen Unternehmens auch auf dem chinesischen Markt verkauft werden können" (Art.9), verliert damit im wesentlichen ihre praktische kaufmännische Bedeutung, da der riesige Binnenmarkt Chinas zwar für die Produkte des Gemeinsamen Unternehmens offensteht, Renminbi-Gewinne aber nicht in Devisen umgetauscht werden können (Art.19 gilt nur für Einzelpersonen). Da gemäß Art.24 Abs.1 ein Gewinntransfer ins Ausland einzig und allein aus dem Guthaben des Devisenkontos möglich ist, können diese Devisen (und damit auch die sich ergebenden Gewinne) nur durch Exporte in devisenstarke Länder erwirtschaftet werden. Diese Regelung ist die devisenrechtliche Absicherung von Art.9 Abs.3 des Gesetzes

über Gemeinsame Unternehmen, wonach "Gemeinsame Unternehmen dazu ermutigt werden, ihre Produkte außerhalb Chinas abzusetzen". Die Bestimmungen über den Transfer des Reingewinnes und sonstiger rechtmäßiger Einnahmen entsprechen im übrigen der Rahmenregelung des Gesetzes über Gemeinsame Unternehmen (Art.10). Wichtig ist, daß für den Transfer von Devisen ins Ausland, die nicht unter die Kategorie Gewinne und Einnahmen fallen, wie z.B. Rohstoffeinkäufe im Ausland, Liquidationserlöse u.a., zusätzlich ein Antrag beim Staatlichen Devisenamt gestellt werden muß.

Neu ist die Beschränkung von Art.25, wonach die Löhne und sonstigen rechtmäßigen Nettoeinnahmen der ausländischen Arbeiter und Angestellten jeweils nur bis zur Hälfte in Devisen ins Ausland überwiesen werden dürfen. Dies stellt jedoch insofern keine Zurücknahme gesetzlich zugesicherter Rechtspositionen dar, als die entsprechende Regelung im Gesetz über Gemeinsame Unternehmen (Art.11) ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Devisenbestimmungen stand.

3.8. Gesamtbewertung des Devisenrechts

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Volksrepublik China mit den 'Vorläufigen Bestimmungen über die Devisenkontrolle' zwar den gesamten Kapital- und Devisenverkehr mit dem Ausland unter strenge Kontrolle gestellt hat, für die einzelnen Regelungsbereiche aber als Ergebnis von über 30jährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet sehr differenzierte und praxisnahe Bestimmungen erlassen hat. Eine endgültige Beurteilung ist allerdings erst anhand der noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen möglich.

Ein großer Teil der Devisenbestimmungen ist für den ausländischen Investor nicht relevant, da in ihnen Devisen-Rückführungs- und Ablieferungspflichten der chinesischen Organisationen und Einzelpersonen im Inland bzw. bei Niederlassung oder Aufenthalt im Ausland geregelt werden.

Weitreichende Veränderungen für die bisher übliche Bearbeitung und Erschließung des China-Marktes wird die Regelung über den Devisenbonus für inländische Organisationen nach sich ziehen. Zwar sind die Importe weiterhin über die - allerdings inzwischen zahlreicher gewordenen - Außenhandelsgesellschaften abzuwickeln, die Unternehmen können jetzt aber weitgehend selbst bestimmen, welche Maschine oder Ausrüstung mit den ihnen gehörenden Devisen angeschafft werden soll. Damit wurde die Einräumung größerer

Entscheidungsbefugnisse an die Betriebe nicht nur finanziell abgesichert, sondern auch auf den Außenwirtschaftsbereich ausgedehnt. Die Werbe- und Verkaufsstrategie der ausländischen Handelsfirmen wird sich auf diese Weise weiter auf die Endverbraucher verlagern müssen.

Ähnliches gilt auch für die Einzelpersonen, die erstmals seit Gründung der Volksrepublik China einen Teil ihrer Deviseneinnahmen bzw. ihres Devisenbesitzes einbehalten dürfen, während bisher alle Beträge in Renminbi umgetauscht werden mußten. Diejenigen Chinesen, die über Devisen verfügen, können sie auch ins Ausland überweisen oder mitnehmen und treten somit erstmals als eigenständige Käufer von Produkten im Ausland auf. Insbesondere im Konsumgüterbereich wird dadurch eine eigene Zielgruppe für ausländische Werbe- und Absatzbemühungen entstehen.

Gerade an diesen Regelungen wird deutlich, wie sehr der chinesische Gesetzgeber die ungeschriebenen psychologischen Gesetze des höchst empfindsamen Geld- und Devisengeschehens beachtet hat. Auch ihm war zuvor die Erfahrung nicht erspart worden, daß absolute Verbote zu absoluter Verweigerung der Bevölkerung führen. Um daher an die seit den dramatischen Geschehen der Jahre 1945-1949 versteckt gehaltenen Devisen- und sonstigen Vermögenswerte heranzukommen, erklärt er zunächst den Besitz dieser Werte im In- und Ausland für straffrei (Art.14 u.15) und sichert dann den betreffenden Personen bei Ablieferung oder Rückführung einen gewissen Eigenanteil zu. Damit soll endgültig ein Schlußstrich unter diese Entwicklung gezogen und mit der Bevölkerung ein 'Devisenfrieden' geschlossen werden.

Die Regelung über die zentrale Melde- und Genehmigungspflicht für Kredite, die nicht für Kredite bei Kompensationsgeschäften gilt (China Economic News, 4.2.1980, S.3), zeigt zunächst, daß ausländische Banken und Unternehmen auch direkt Kredite an inländische Organisationen vergeben können. Als Folge der Dezentralisierung und Regionalisierung der chinesischen Wirtschaftsverwaltung ist eine zentrale Koordinierung der Kreditangebote unumgänglich, da dadurch verhindert werden soll, daß China sich dabei übernimmt und bereits eingegangene Verpflichtungen rückgängig machen muß, wie dies in der Vergangenheit bereits geschehen ist.

Für die Gemeinsamen Unternehmen ergibt sich aus den Devisenbestimmungen, daß nur durch

Exporte Gewinne zu erzielen sind, die ins Ausland transferiert werden können. Das wiederum setzt aber internationalen Leistungs- und Qualitätsstandard bei den zu exportierenden Produkten voraus. Um diese Ziele zu erreichen, muß der ausländische Mitunternehmer nicht nur hochentwickelte Technologien und Ausrüstungen, Know how sowie westliches Management-Wissen, sondern auch noch seine Kenntnisse über die Absatzwege einbringen. Zwar bleibt für eine Investitionsentscheidung noch der Standort- und Kostenvorteil China, dennoch stellt sich die Frage, ob die Investitionsziele, die die chinesische Regierung mit den Gemeinsamen Unternehmen verbindet, noch in einem angemessenen Verhältnis zu den Investitionsvorteilen für den ausländischen Mitunternehmer stehen.

4. DEWISENGUTSCHEINE

Am 19. März 1980 erließ die Bank of China mit Genehmigung des Staatsrates die 'Vorläufige Verfahrensregelung über Gutscheine für den Umtausch von Devisen'. Am 1. April 1980 wurde mit der Ausgabe von Devisengutscheinen begonnen.

Diese devisenpolitische Maßnahme war notwendig geworden, um zwei grundlegende Prinzipien der zu diesem Zeitpunkt bereits im Entwurf (er umfaßt 40 Artikel, China Economic News, 4.2.1980, S.3) vorliegenden Devisenbestimmungen miteinander in Einklang zu bringen, nämlich einerseits die Möglichkeit der unbeschränkten Einfuhr ausländischer Währungen (Art.27 Abs.1 der Devisenbestimmungen) und andererseits das absolute Verbot des Umlaufs und der Verwendung dieser Währungen innerhalb Chinas (Art.4 Abs.3).

Bereits am 27. Januar 1980 hatte der Staatsrat in einem Runderlaß verfügt, daß die Preisauszeichnung und die Annahme ausländischer Währungen nicht mehr gestattet ist und daß alle Preise in Renminbi angegeben werden müßten (VWD/NfA 30.1.80). Begründet wurde das Verbot mit dem "Schutz der staatlichen Souveränität und Aufrechterhaltung der Finanzordnung" und mit der Tatsache, daß "mit der Ausweitung der Kontakte mit dem Ausland in den letzten Jahren auch die Zahl der ausländischen Besucher und Touristen zugenommen hat. Von daher sei es notwendig, die Politik zu bekräftigen, daß der Renminbi das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in unserem Land ist" (Beijing Rundschau Nr.9, 4.3.80, S.8).

Damit wurde die zuvor bestimmten Hotels, Restaurants, Freundschaftsläden, Buchhandlun-

gen und anderen Einrichtungen erteilte Genehmigung aufgehoben, von den Ausländern für Waren und Dienstleistungen unmittelbar Devisen zu verlangen. Die Möglichkeit, in diesen mit den Intershops vergleichbaren Spezialläden gegen frei konvertierbare Währungen Zigaretten, Spirituosen, Tabakwaren, Kosmetika, Fotomaterial und andere hochwertige westliche Konsumgüter kaufen zu können, hatte innerhalb kurzer Zeit zu einem Schwarzmarkt für Devisen geführt und die Stabilität der chinesischen Währung gefährdet, da den Ausländern von Chinesen auf der Straße ein Mehrfaches des amtlichen Wechselkurses geboten wurde.

Mit den in sieben Wertstufen erhältlichen Devisengutscheinen wurde keine Zweit- oder Parallelwährung für Ausländer mit einem unterschiedlichen Kurs, sondern eine Art Geldsurrogat mit der gleichen Wertstellung wie der Renminbi (chinesische Währung) geschaffen (China Economy and Trade Nr.7, 1980). Nach den Worten eines Sprechers der Bank of China "sind die Devisengutscheine keine neue Währung, sondern Renminbi vertretende Noten, die den Wert von Devisen haben" (Beijing Rundschau Nr.15, 15.4.1980, S.7). Am ehesten ließen sie sich mit den Anfang der 70er Jahre in der CSSR eingeführten Tuzekbons vergleichen (Financial Times, 31.3.80).

Die Devisengutscheine treten jedoch nicht vollkommen an die Stelle des Renminbi als Zahlungsmittel für Ausländer, sondern "haben nur für bestimmte Zwecke Gültigkeit" (Beijing Rundschau Nr.15, 15.4.1980, S.7). Nach Ziff.3 der Verfahrensregelung gilt dies im wesentlichen für Hotels, Gasthäuser, Reisebüros und die typischen Ausländergeschäfte. Außerhalb dieser Einrichtungen kann und muß weitherhin mit Renminbi bezahlt werden. Entsprechend dieser Gültigkeitsbereiche von Devisengutscheinen und Renminbi muß man bei der Einreise nach China beim Geldumtausch entscheiden, in welchem Verhältnis man beide Zahlungsmittel eintauscht.

Von der Regelung sind alle Ausländer, Auslandschinesen und Landsleute aus Hongkong und Macao betroffen, die sich aus touristischen, geschäftlichen oder sonstigen Gründen für kürzere Zeit in China aufhalten. Ausdrücklich erwähnt sind auch die diplomatischen Vertretungen und nichtstaatlichen Organisationen in China und ihr ständiges Personal.

Wichtig ist, daß im Gegensatz zum Renminbi, dessen Ein- und Ausfuhr verboten ist, die Devisengutscheine ins Ausland mitgenommen

und wiedereingeführt werden können.

5. Geschenkrichtlinien

Der am 7. November 1980 von der Ständigen Konferenz des Staatsrates gefaßte und am 19. November 1980 auf der ersten Seite des amtlichen Parteiorgans Renmin Ribao veröffentlichte 'Beschluß über die Nichtverteilung und Nichtannahme von Geschenken im Verkehr mit dem Ausland' enthält wichtige Regelungen für den Umgang und die Geschäftskontakte mit chinesischen Regierungsstellen, Unternehmen und Kadern.

Der Beschluß ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption, Bestechung und sonstigen 'üblen Praktiken' zu sehen, die sich gerade im Zuge der Liberalisierung der chinesischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung erheblich ausgeweitet haben und von der Presse immer wieder bloßgestellt werden.

"Bestechung, so ein Kommentar der Renmin Ribao, offene wie versteckte, sei in vielen Bereichen der Wirtschaft oft das einzige Mittel, um etwas zu erreichen. Wenn mit solchen Praktiken nicht aufgeräumt werde, sei das Modernisierungsprogramm ohne Hoffnung". (Beijing Rundschau Nr.46, 18.11.1980, S.4). In den ersten neun Monaten des Jahres 1980 wurden in China über 89 Bestechungsfälle mit jeweils mehr als 10.000 Yuan (ca.12.000 DM) aufgedeckt (The China Business Review, November-Dezember 1980, S.3).

Die Volksrepublik China gilt als eines der nicht zahlreichen Länder, in denen für das Zustandekommen von Geschäftsabschlüssen nicht sog. 'sponsor fees' oder 'Kosten für besondere Bemühungen' eingesetzt werden müssen. Selbst Trinkgelder sind in China nicht üblich und sollten auch nicht gegeben werden. Auch bei der Bezahlung sollte man immer solange warten, bis das Wechselgeld - selbst bei kleinsten Beträgen - herausgegeben wird.

In der letzten Zeit hatten sich jedoch insbesondere in Südchina die Fälle gehäuft, in denen beim Abschluß von Außenhandelsgeschäften offen oder versteckt Schmiergelder und Geschenke gefordert wurden (Neue Zürcher Zeitung, 9.1.1981).

Auch bisher ist man stets davon ausgegangen, daß den chinesischen Kadern die Annahme von Werbe-, Firmen- oder Gastgeschenken offiziell nicht gestattet sei. Die genauen gesetzlichen Bestimmungen darüber sind jedoch nie bekanntgeworden. Insofern wird die Veröffentlichung des Beschlusses des Staatsrates we-

sentlich dazu beitragen, die Unsicherheit und die oftmals zu beobachtende Diskrepanz zwischen den Vorschriften und der Praxis zu beseitigen. Von deutschen und europäischen Firmen, die in Fragen der Bestechung den gleichen ablehnenden Standpunkt einnehmen, wird dieser Beschluß sicherlich begrüßt werden, da Geschenke oder als Geschenke getarnte Schmiergelder letztendlich nur auf die Kosten schlagen und die Nichtanpassung an diese Unsitte nur zu einer mit dem eigentlichen Gegenstand des Geschäftes nicht zusammenhängenden Wettbewerbsverzerrung führt.

Im einzelnen sind die Formulierungen des Beschlusses eindeutig und lassen keinen Raum für Schlupflöcher oder Umgehungen. Da es den gesellschaftlichen Konventionen in allen Ländern entspricht, daß Geschenke mit Gegengeschenken erwidert werden, wurde konsequenterweise beides untersagt. Dies ist bemerkenswert für ein Land, in dem früher die Kontakte zwischen dem sog. Reich der Mitte und den Nichtchinesen sich im Rahmen eines streng ritualisierten Reverenzeremoniells abspielten, bei dem der Austausch von Geschenken eine große, nicht nur symbolische Rolle spielte.

Unter die Ausnahme von Ziff.1 fallen sicherlich die bei Staatsbesuchen üblichen Geschenke, da sie der internationalen Courtoisie entsprechen und somit "unbedingt geboten" sind.

Mit Ziff.2 des Beschlusses sind die raffinierten, indirekten Fälle gemeint. So ist es z.B. vorgekommen, daß ein chinesischer Kader einen ausländischen Geschäftsmann in einen Devisen- oder Freundschaftsladen begleitet hat und bei der Betrachtung der ausgestellten Waren unmißverständlich signalisiert hat, daß ihm eine bestimmte Sache besonders gefällt. Oder er hat in einem normalen Geschäft etwas gekauft und den Ausländer gebeten, ihm behilflich zu sein, da er 'aus Versehen' sein Geld vergessen habe.

Die Regelung in Ziff.3 über die Ablieferung der Geschenke entspricht im wesentlichen ähnlichen deutschen Bestimmungen (Beamtenrechtengesetz, Bundesbeamtengesetz § 70, Soldatengesetz § 19).

Wichtig für den ausländischen Geschäftspartner ist die klare Ausnahmeregelung von Ziff. 4, wonach die "gegenseitige Belieferung mit Warenproben sowie der Austausch wissenschaftlichen Forschungsmaterials, technischer Unterlagen sowie von Büchern und Zeitschriften" nicht unter diesen Beschluß fallen. Dazu sind auch Modelle von Maschinen oder son-

stige fachbezogene Darstellungen und Unterlagen zu rechnen, wenn sie der besseren Information dienen.

Unter Geschenke fallen auch nicht die bei längeren Geschäftsverhandlungen oder größeren Geschäftsabschlüssen üblichen gegenseitigen Einladungen in Restaurants.

Ebenfalls nach Ziff.4 ist der Austausch von Andenken weiterhin erlaubt. Darunter fallen Anstecknadeln, Postkarten, Aufkleber u.a. souvenirartige Gegenstände. Entscheidend ist jedoch, daß sie keinen Konsumgütercharakter, d.h. keinen wirtschaftlichen Nutzwert haben. Eine genaue Wertgrenze läßt sich nicht angeben. Bei hochwertigen Kugelschreibern und kleinen Taschenrechnern dürfte sie jedoch erreicht sein.

Obwohl der Beschluß sich naturgemäß nur an die chinesischen Organisationen und Kader wendet, sollten sich auch die ausländischen Geschäftspartner daran halten, damit die chinesische Seite nicht in Verlegenheit und in Schwierigkeiten gebracht wird.

Diese Geschenkrichtlinien, die zur Verhaltenssicherheit der Ausländer beitragen, werden jedoch nur solange von Bedeutung sein, wie die Chinesen sich auch selbst daran halten. Wenn Geschenke wieder auf Geschäftsabschlüsse Einfluß nehmen können, kann sich angesichts der Konkurrenz auch der ausländische Geschäftsmann nicht mehr zurückhalten, da er sich sonst einen Wettbewerbsnachteil einhandelt.

B. G E S E T Z E S T E X T E

1. Deutscher Text der Vorläufigen Bestimmungen über die Ständigen Vertretungen ausländischer Unternehmen

VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN DES STAATSRATES DER VOLKSREPUBLIK CHINA ÜBER DIE STÄNDIGEN VERTRETUNGEN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

Verkündet am 30. Oktober 1980¹

Artikel 1

Diese Bestimmungen wurden ausgearbeitet, um die Entwicklung der internationalen Wirtschafts- und Handelskontakte zu fördern und um über die Ständigen Vertretungen ausländischer Gesellschaften, Unternehmen und sonstiger Wirtschaftsorganisationen² in China (nachfolgend als 'ausländische Unternehmen' be-

zeichnet) die Kontrolle³ auszuüben.

Artikel 2

Ausländische Unternehmen, für die es unbedingt erforderlich⁴ ist, eine Ständige Vertretung in China zu errichten, haben einen Antrag zu stellen und nach Erteilung der Genehmigung die Eintragungsformalitäten zu erledigen⁵.

Ohne Genehmigung und Eintragung darf eine ständige Geschäftstätigkeit nicht aufgenommen werden.

Artikel 3

Bei der Stellung des Antrags auf Errichtung einer Ständigen Vertretung in China sind von dem ausländischen Unternehmen folgende Bescheinigungen und Unterlagen einzureichen:

1. der vom Vorstandsvorsitzenden oder Generaldirektor unterzeichnete Antrag, in dem u.a. Angaben über den Namen, die verantwortlichen Mitarbeiter, den Geschäftsbereich, die Dauer der Tätigkeit und den Sitz der Ständigen Vertretung enthalten sind;
2. die Urkunde über die rechtmäßige Aufnahme der Geschäftstätigkeit⁷, die von den zuständigen Behörden des Staates oder Gebietes ausgestellt wurde, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat;
3. eine Bescheinigung über die Kreditwürdigkeit⁸, die von dem Kreditinstitut⁹ ausgestellt wurde, mit dem das Unternehmen in Geschäftsbeziehungen steht;
4. die Vollmachten¹⁰ für die von dem Unternehmen beauftragten Mitarbeiter der Ständigen Vertretung sowie von jedem ein tabellarischer Lebenslauf¹¹.

Von Kreditinstituten¹² und Versicherungsunternehmen, die die Errichtung einer Ständigen Vertretung beantragen, sind neben den gemäß Ziffer 1, 2 und 4 einzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen auch der Jahresgeschäftsbericht¹³ der Hauptverwaltung, die Organisationssatzung sowie die Namensliste der Vorstandsmitglieder einzureichen.

Artikel 4

Anträge ausländischer Unternehmen auf Errichtung einer Ständigen Vertretung werden von folgenden Stellen genehmigt¹⁴:

1. Handelsfirmen, Herstellerfirmen¹⁵ und Speditionen¹⁶ beantragen die Genehmigung beim Ministerium für Außenhandel der Volksrepublik China;
2. Kreditinstitute¹⁷ und Versicherungsunternehmen beantragen die Genehmigung bei der People's Bank of China¹⁸ (Chinesische Volksbank);
3. Schiffahrtsgesellschaften¹⁹ und Schiffsagenturen²⁰ beantragen die Genehmigung

beim Verkehrsministerium der Volksrepublik China;

4. Luftverkehrsunternehmen²¹ beantragen die Genehmigung beim Verkehrsministerium der Volksrepublik China;
5. in den übrigen Wirtschaftszweigen ist die Genehmigung je nach Art der Geschäftstätigkeit bei der dafür zuständigen Kommission, dem Ministerium oder Amt der Regierung der Volksrepublik China zu beantragen²².

Artikel 5

Ist der Antrag auf Errichtung einer Ständigen Vertretung genehmigt, hat das ausländische Unternehmen innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Genehmigung beim Hauptverwaltungsamt der Volksrepublik China für Industrie und Handel (Chinesisch: Zhonghua Renmingongheguo Gongshang Xingzheng Guanli Zongju; Englisch: General Administration for Industry and Commerce²³) gegen Vorlage der Genehmigungsurkunde die Eintragungsformalitäten zu erledigen. Nach Ausfüllung des Eintragungsformulars und Entrichtung der Eintragungsgebühren wird die Eintragungsbescheinigung ausgestellt. Werden die Eintragungsformalitäten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erledigt, ist die Genehmigungsurkunde einzuziehen.

Artikel 6

Hat die Ständige Vertretung die Genehmigung gemäß Art.4 erhalten, haben die Mitarbeiter der Vertretung und ihre Familienangehörigen gegen Vorlage der Genehmigungsurkunde beim örtlichen Amt für öffentliche Sicherheit eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, die ihnen nach Erledigung der Formalitäten ausgestellt wird²⁴.

Artikel 7

Will eine Ständige Vertretung bei ihrem Namen, den verantwortlichen Mitarbeitern, dem Geschäftsbereich, der Dauer ihrer Tätigkeit oder dem Sitz Veränderungen vornehmen, hat sie einen Antrag an die Behörde zu richten, die die Genehmigung erteilt hat²⁵. Ist der Antrag genehmigt, hat die Vertretung beim Hauptverwaltungsamt der Volksrepublik China für Industrie und Handel gegen Vorlage der Genehmigungsurkunde die Formalitäten für die Eintragung der Änderungen zu erledigen, die Änderungsgebühren²⁶ zu entrichten und beim örtlichen Amt für öffentliche Sicherheit die Formalitäten für die Änderung der Aufenthaltsgenehmigung zu erledigen.

Artikel 8

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Bank of China hat die Ständige Ver-

tretung gegen Vorlage der Eintragungsbescheinigung bei der Bank of China oder bei einer von ihr benannten Bank ein Konto zu eröffnen.

Artikel 9

Die Ständige Vertretung und ihre Mitarbeiter haben die für den Bürobedarf und das tägliche Leben benötigten Artikel und die Beförderungsmittel²⁹ bei den chinesischen Zollämtern bei der Einfuhr anzumelden³⁰ und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen³¹ den Zoll und die Einheitliche Industrie- und Handelssteuer³² zu entrichten.

Die eingeführten Fahrzeuge und Schiffe sind beim örtlichen Amt für öffentliche Sicherheit anzumelden. Dieses teilt ein Kennzeichen zu und stellt die Zulassung³³ aus. Bei der örtlichen Steuerbehörde ist die Kennzeichensteuer für Fahrzeuge und Schiffe³⁴ zu entrichten.

Die vorgenannten eingeführten Gegenstände dürfen nicht unbefugt verschenkt oder veräußert³⁵ werden. Sollen sie verschenkt oder veräußert werden, ist zunächst ein Antrag beim Zollamt zu stellen und eine Genehmigung³⁶ einzuholen. Der Verkauf eingeführter Gegenstände ist nur in den dafür vorgesehenen Geschäften³⁷ gestattet.

Artikel 11

Mit der Anmietung von Räumlichkeiten³⁸ oder der Einstellung von Personal³⁹ sind von der Ständigen Vertretung die örtlichen Dienstleistungseinheiten für Ausländer⁴⁰ oder sonstige, von der Regierung benannte Einheiten zu beauftragen⁴¹.

Artikel 12

Nach Maßgabe der Gesetze⁴² schützt die Regierung der Volksrepublik China die legitimen Rechte und Interessen der Ständigen Vertretungen und ihrer Mitarbeiter und erleichtert ihre ordnungsgemäße⁴³ Geschäftstätigkeit.

Artikel 13

Die Ständigen Vertretungen dürfen auf dem chinesischen Territorium keine Funksendeanlagen⁴⁴ errichten. Die für den Geschäftsverkehr benötigten kommerziellen Fernmeldeanschlüsse und Fernmeldeanlagen⁴⁵ sind beim örtlichen Fernmeldeamt auf Antrag zu mieten.

Artikel 14

Bei ihrer gesamten Tätigkeit in China⁴⁶ wie auch bei der Einreise nach und der Ausreise aus China haben die Mitarbeiter der Ständigen Vertretung und ihre Familienangehörigen die chinesischen Gesetze, Verordnungen und einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten⁴⁷.

Artikel 15

Verstoßen die Ständige Vertretung oder ihre Mitarbeiter gegen diese Bestimmungen oder begehen sie sonstwie rechtswidrige Handlungen⁴⁸, sind die zuständigen chinesischen Behörden berechtigt, dies zu untersuchen und den Gesetzen entsprechend zu verfahren.

Artikel 16

Ist die Tätigkeit einer Ständigen Vertretung zeitlich abgelaufen oder will sie vorzeitig ihre Geschäftstätigkeit einstellen, hat sie 30 Tage vorher dies schriftlich der Behörde mitzuteilen, die die Genehmigung erteilt hat⁴⁹. Nach Begleichung der Verbindlichkeiten und Steuern und Erledigung der sonstigen Angelegenheiten hat die Ständige Vertretung bei der Behörde, die die Eintragungsbescheinigung ausgestellt hat, die Löschung der Eintragung zu bewirken und die Eintragungsbescheinigung⁵⁰ zurückzugeben. Für die von seiner Ständigen Vertretung nicht geregelten Angelegenheiten ist das ausländische Unternehmen weiter verantwortlich.

Artikel 17

Die bereits mit Genehmigung errichteten Ständigen Vertretungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung⁵¹ dieser Bestimmungen gegen Vorlage der Genehmigungsurkunde beim Hauptverwaltungsamt der Volksrepublik China für Industrie und Handel die Eintragungsformalitäten nachzuholen.

Artikel 18

Was in diesen Bestimmungen nicht geregelt wurde, bestimmt sich nach den einschlägigen chinesischen Gesetzen, Verordnungen und Rechtsvorschriften⁵².

Artikel 19

Diese Bestimmungen finden in gleicher Weise auf ausländische Unternehmen Anwendung, die in China einen Ständigen Vertreter einsetzen, wie auch auf solche, die eine Ständige Vertretung errichten wollen⁵³.

Artikel 20

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft⁵⁴.

(aus dem Chinesischen von Stephan Jaschek)

ANMERKUNGEN

- 1) Der chinesische Originalwortlaut dieser Bestimmungen wurde am 20. November 1980 auf Seite 4 des Parteiorgans 'Renmin Ribao' veröffentlicht. Er ist der einzige verbindliche Gesetzestext, von dem die

hier abgedruckte deutsche Übersetzung angefertigt wurde.

Die Beijing Rundschau (abgekürzt 'BRu', früher Peking Rundschau) veröffentlichte in Heft 50 vom 16. Dezember 1980 auf den Seiten 25 und 26 eine deutsche Fassung, die zwar ausdrücklich als 'inoffizielle Übersetzung' gekennzeichnet war, die aber an zahlreichen Stellen noch nicht einmal den Anforderungen genügt, die man gewöhnlich an eine Informations- oder Rohübersetzung stellen kann.

Zu den grundsätzlichen Erwägungen über die Genauigkeit von Gesetzesübersetzungen aus dem Chinesischen und dem Übersetzungsverfahren der Beijing Rundschau siehe BfA-Rechtsinformation Nr. 119/119a, S. 5-7. Dennoch muß hier zusätzlich die Bemerkung gemacht werden, daß das Vertrauen der ausländischen, insbesondere der deutschen Investoren in die Verlässlichkeit der chinesischen Gesetzgebung nicht gefördert wird, wenn derartige Übersetzungen in Umlauf gesetzt werden. In den folgenden Anmerkungen wird neben den ergänzenden Erklärungen immer dann auf die Übersetzung der Beijing Rundschau (abgedruckt als Anhang I) eingegangen, wenn Sinn und Bedeutung des Originaltextes verfälscht wurden.

- 2) Diese Aufzählung soll sämtliche organisatorisch-rechtliche Einheiten mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung erfassen, die in anderen Ländern unter einer Vielzahl von Rechtsformen und Bezeichnungen auftreten.
- 3) BRu: 'Verwaltung der Ständigen Vertretungen'. Das Wort 'Verwaltung' ist mißverständlich, da dies auf eine unmittelbare Ausübung der ausländischen Vertretungstätigkeit hinausläufe. Gemeint ist vielmehr die allgemeine Kontrolle und Aufsicht des Staates über die ausländischen Firmenvertretungen in China. In der BRu fehlt außerdem die Ortsangabe 'in China'.
- 4) Chinesisch: 'queyou xuyao' ist stärker als 'wollen' (so die BRu). Durch diese Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Antrag auf Errichtung einer Firmenvertretung angesichts der beschränkten Unterbringungsmöglichkeiten nur bei wirklichem Bedarf gestellt werden soll.
- 5) BRu: 'sich registrieren lassen'. Genauer, weil umfassender: 'die Eintragungsformalitäten erledigen'.
- 6) So die genaue Wiedergabe des chinesischen Originals. Die BRu bringt eine wörtliche Übersetzung der umständlichen und ausschmückenden englischen Fassung.
- 7) BRu: 'rechtsgültiger Betriebsnachweis'.

Dieser Begriff ist im deutschen Wirtschaftsrecht nicht geläufig. Mit 'Urkunde über die rechtmäßige Aufnahme der Geschäftstätigkeit' ist, bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland, der Auszug aus dem Handelsregister gemeint.

- 8) BRu: 'Kapital-Akkreditiv'. Dies ist eine völlig danebengegriffene Übersetzung. Da ein Akkreditiv stets die Verpflichtungserklärung eines Kreditinstitutes ist, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wäre in dem vorliegenden Zusammenhang überhaupt nicht klar, wer der Begünstigte und welches der Zahlungsgrund sein sollte. Chinesisch: 'ziben xinyong zhengmingshu' bedeutet wörtlich 'Bescheinigung über die Vermögenslage und Kreditwürdigkeit' und entspricht damit bedeutungsmäßig dem banküblichen Begriff 'Bonitätserklärung'. Auch die in der Beijing Review' (Anhang II) verwendete englische Übersetzung 'capital creditability document' ist terminologisch ungenau und wird besser mit 'documents certifying the enterprise's capital and credit status' wiedergegeben (Vgl. China Economic Times, Dezember 1980, No. 26, p. 217).
- 9) BRu: 'Bank'. Dieser Begriff ist zu eng gefaßt und gibt nicht das gesamte Bedeutungsfeld von Chinesisch 'jinrong jigou' wieder, mit dem ganz im Sinne von § 1 des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen' sämtliche Unternehmen gemeint sind, die Bankgeschäfte betreiben. Daher genauer: 'Kreditinstitute'.
- 10) BRu: 'Bevollmächtigungsschreiben'. Der richtige deutsche Begriff ist 'Vollmacht' ('durch Rechtsgeschäfte erteilte Vertretungsmacht', § 166 BGB).
- 11) BRu: 'Kurzbiographie'. Wörtliche Übersetzung aus dem Englischen 'brief biography'. Der übliche deutsche Ausdruck ist: 'tabellarischer Lebenslauf'.
- 12) BRu: 'Bank'. Siehe Anmerkung 9.
- 13) BRu: 'Jahresabschlußbericht der Hauptgesellschaft'. Wörtlich heißt es im chinesischen Text: 'Jahresbericht über Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste'. Der bei Banken und Versicherungen diese und ähnliche Angaben enthaltende Bericht heißt gewöhnlich 'Geschäftsbericht'. Statt 'Hauptgesellschaft' besser: 'Hauptverwaltung'.
- 14) BRu: '... muß gerichtet werden'. Ungenaue Übersetzung, da der Antrag nicht nur an die aufgeführten Stellen zu richten ist, sondern auch von ihnen genehmigt wird.
- 15) BRu: 'Industriefirmen'. Chinesisch:

- 'zhizao changshang' erfaßt den gesamten Herstellungs- bzw. Erzeugungsbereich. Daher genauer: 'Herstellerfirmen'.
- 16) BRu: 'Transportagenten'. Wörtliche Übersetzung aus dem Chinesischen 'shipping agent'. Gemeint sind 'Speditionsunternehmen'.
- 17) BRu: 'Bank'. Siehe Anmerkung 9.
- 18) Die People's Bank of China ist die Zentral- und Notenbank der Volksrepublik China mit über 36.000 Zweigstellen im ganzen Land. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören:
1. die Ausgabe von Banknoten und Münzen,
 2. die Kontrolle des Geldumlaufes,
 3. die Entgegennahme von Einlagen und die Finanzrevision von Unternehmen und Regierungsstellen,
 4. die Gewährung von Krediten an Handels- und Industrieunternehmen,
 5. die Entgegennahme von Spareinlagen der Bevölkerung,
 6. die Verwaltung der staatlichen Gold- und Silberreserven,
 7. die Überwachung der Geschäftstätigkeit ausländischer Banken in China,
 8. die Erarbeitung der Grundsätze und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Finanzwesens und
 9. die Vertretung der Regierung in Finanz- und Bankangelegenheiten.
- (China Trade Handbook, Hongkong 1980, S.135)
- 20) BRu: 'Seetransportagenten'. Üblicher deutscher Ausdruck: 'Schiffsagenturen'.
- 19) BRu: 'Seetransportgesellschaften'. Üblicher deutscher Ausdruck: 'Schiffahrtsgesellschaften'.
- 21) BRu: 'Lufttransportgesellschaften'. Üblicher deutscher Ausdruck: 'Luftverkehrsunternehmen'. (So auch im deutsch-chinesischen Abkommen über den Zivilen Luftverkehr vom 31. Oktober 1975, BGBl.1978 II 374 ff.)
- 22) BRu: 'die übrigen Unternehmen'. Im chinesischen Text steht: 'in den übrigen Wirtschaftszweigen'.
- 23) Für nähere Angaben über Aufgaben und Befugnisse dieser Behörde siehe BFAI-Rechtsinformation Nr.124/124a, S.24.
- 24) Die Übersetzung dieses Artikels der Beijing Rundschau ist ungenau. Zunächst gibt es immer nur ein jeweils örtlich zuständiges Organ für öffentliche Sicherheit, vgl. Art.7. Außer dem ist der terminologische Wechsel von Aufenthaltsgenehmigung zu Aufenthaltserlaubnis durch den chinesischen Originaltext nicht gedeckt.
- 25) BRu: 'das für die Genehmigung zuständige Organ'. Genauer: 'die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat'.
- 26) BRu: 'die entsprechenden Gebühren'. Im chinesischen Text steht: 'die Änderungsgebühren'.
- 27) BRu: 'entsprechend den chinesischen Steuerbestimmungen'. Englische Fassung: 'in accordance with the stipulations of Chinese tax laws'. Beide Übersetzungen sind unrichtig, da es sich hier nicht um eine präpositionale Fügung, sondern um eine eigenständige Satzaussage handelt. Die Stelle muß daher lauten: '... haben die chinesischen Steuergesetze zu beachten'.
- 28) BRu: 'entsprechend diesen Bestimmungen Steuer zahlen'. Unklar ist, worauf sich 'diese Bestimmungen' bezieht. Nach dem chinesischen Text sind alle gesetzlich festgelegten Steuern gemeint. Daher: 'die gesetzlichen Steuern zahlen'.
- 29) Mit Chinesisch 'jiaotong gongju' sind alle Arten von Transport- oder Beförderungsmittel gemeint, zu denen Landfahrzeuge und Schiffe (vgl. Abs.2) gehören, nach der Wortdefinition aber auch Luftfahrzeuge gerechnet werden können.
- 30) BRu: 'sind beim chinesischen Zollamt entsprechende Anträge zu stellen'. Für die Einfuhr der genannten Gegenstände sind keine Anträge zu stellen, sondern sie sind 'bei den chinesischen Zollämtern bei der Einfuhr anzumelden'.
- 31) Siehe Zollvorschriften der VR China (Kurzfassung), BfA-Zollinformation Nr.16, 16. September 1979, S.29-32; Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif, Deutsches Handels-Archiv, Heft 9, 1973, S.1103-1164.
- 32) Die 'Bestimmungen über die einheitliche Industrie- und Handelssteuer' wurden vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses auf seiner 101. Sitzung am 11. September 1958 verabschiedet und am 13. September 1958 vom Staatsrat verkündet. Diese Steuer ist aus der Zusammenfassung der früheren Warensteuer, der Warenumlaufsteuer, der Gewerbesteuer und der Stempelsteuer entstanden (Art.1) und stellt als Umsatzsteuer heute die wichtigste Steuerquelle dar. Gegenstand der Besteuerung ist neben der Erzeugung von Industrieprodukten, dem Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Tätigkeit im Einzelhandel sowie Verkehrs- und Dienstleistungssektor auch die Einfuhr von Waren (Art.2). Die beiden wichtigsten Bestimmungen lauten:
"Bei Steuerpflichtigen, die Waren einführen, wird die Steuer nach der Einfuhr der Waren auf der Grundlage des für die eingeführten Waren gezahlten Betrages anhand der Steuersätze berechnet" (Art.6).
"Der für die eingeführten Waren bezahlte

- Betrag im Sinne von Art.6 der Bestimmungen berechnet sich bei Industrieerzeugnissen anhand des CIF-Preises der eingeführten Waren zuzüglich Zoll und Einheitliche Industrie- und Handelssteuer. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen berechnet er sich nach dem CIF-Preis der eingeführten Waren" (Art.11 der Ausführungsbestimmungen).
- 33) BRu: 'Betriebserlaubnis'. Richtiger deutscher Ausdruck 'Zulassung' (§ 18 StVZO).
- 34) Die Kennzeichensteuer für Fahrzeuge und Schiffe (die BRu bringt nicht die im chinesischen Text stehende genaue Bezeichnung, sondern spricht nur von 'erforderlichen Steuern', während die englische Übersetzung fälschlicherweise von 'fees' ('Gebühren') spricht) beruht auf Bestimmungen, die bereits am 13. September 51 von dem damaligen Staatsverwaltungsrat der Zentralen Volksregierung (Vorgänger des Staatsrates) erlassen wurde. Sie wird vierteljährlich erhoben und beträgt für diesen Zeitraum für PKW 15 bis 80 Yuan (ca. 18 bis 96 DM) und für LKW 5 bis 15 Yuan (ca. 6 bis 18 DM) pro t Eigengewicht (Art.7) Bei motorgetriebenen Schiffen liegt sie bei 0,3 bis 1 Yuan (ca. 0,36 bis 1,20 DM) pro t Eigengewicht (Art.8).
- 35) BRu: 'nicht unerlaubt weitergegeben oder verkauft werden'. Die richtigen juristischen Begriffe lauten: 'nicht unbefugt verschenkt oder veräußert werden'.
- 36) In der BRu fehlt: 'eine Genehmigung einzuholen'. Englische Fassung: 'approval should be obtained'.
- 37) In Peking ist dies z.B. eine besondere Abteilung des Freundschaftsladens.
- 38) Die im chinesischen Text verwendeten Schriftzeichen 'fangwu' sind eine Sammelbezeichnung für Häuser, Gebäude und Teile von ihnen. Daher wurde in der Übersetzung der Begriff 'Räumlichkeiten' gewählt.
- 39) BRu: 'chinesisches Personal'. Das Adjektiv 'chinesisch' steht nicht im Originaltext, sondern ist eine aus der englischen Fassung übernommene interpretierende Übersetzung.
- 40) Nach dem Vorbild des Pekinger Dienstleistungsamtes für Diplomaten (Waijiao Renyuan Fuwuju), das für die materielle Versorgung sowie Vermittlung von chinesischen Arbeitskräften zuständig ist, wurden besondere Dienstleistungsgesellschaften geschaffen.
- 41) BRu: '... muß sie sich wenden'. Genauer: '... sind zu beauftragen'.
- 42) BRu: 'schützt gesetzlich'. Der in der deutschen Rechtssprache übliche idiomatische Ausdruck für Chinesisch 'yifa' lautet: 'nach Maßgabe der Gesetze', da nicht ein bestimmtes Gesetz gemeint ist, sondern der Schutz der Firmenvertretungen nur im Rahmen der bestehenden (und jederzeit abänderbaren) Rechtsordnung gewährleistet wird.
- 43) BRu: 'normale Geschäftstätigkeit'. Gemeint ist damit, daß die chinesische Regierung natürlich nur die Geschäftstätigkeit erleichtern will, die sich im Rahmen der Gesetze und der üblichen Aufgaben einer Firmenvertretung bewegt. Daher genauer: 'ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit'.
- 44) BRu: 'Rundfunksender'. Falscher Ausdruck. Gemeint ist die Errichtung privater Funkanlagen für die Kommunikation der Firmenvertretungen innerhalb Chinas wie auch mit dem Ausland, wie sie bis zur Gründung der Volksrepublik China wegen der schlechten Fernmeldeverbindungen üblich und mit einer Anordnung des damaligen Ministers für öffentliche Sicherheit Luo Ruiqing vom 20. März 1950 verboten wurde. Dieses, das Fernmeldemonopol und die Funkhoheit eines Staates berührende Recht steht auch den diplomatischen Missionen nur nach Genehmigung durch den Empfangsstaat zu. Vgl. Art.27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (BGBL. 1964 II 957 ff.) "Das Errichten und Betreiben einer Funkstation ist der Mission jedoch nur mit Zustimmung des Empfangsstaates gestattet".
- 45) BRu: 'Telefon- und sonstige Fernmeldeanlagen'. Ungenaue Übersetzung. Der chinesische Originaltext unterscheidet zwischen den Fernmeldeanlagen für die Fernmeldeämter ('dianxin luxian') und den Fernmeldeanlagen für die Fernmeldeämter ('tongxin shebei'), die beim örtlichen Fernmeldeamt auf Antrag zu mieten sind. In erster Linie sind damit Telefon- und Telex, nach dem Bedeutungsfeld der verwendeten Begriffe können aber auch andere Übertragungstechniken wie Telefax u.a. gemeint sein.
- 46) Der Zusatz 'in China' fehlt in der BRu-Übersetzung.
- 47) BRu: 'dürfen nicht ... zuwiderhandeln'. Im chinesischen Original wird die Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze positiv ausgedrückt: 'haben ... zu beachten'.
- 48) BRu: 'handelt anderen gesetzlichen Bestimmungen zuwider'. Genauer: 'begehen sonstwie rechtswidrige Handlungen'.
- 49) BRu: 'das für die Genehmigung zuständige Organ'. Genauer: 'die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat'. Vgl. Anm.25.
- 50) BRu: 'Zertifikat'. Die BRu weicht hier ohne Grund von ihrer eigenen Terminolo-

gie ('Registrierungsurkunde') ab.

- 51) Die Bestimmungen für die Firmenvertretungen wurden am 10. Oktober 1980 vom Staatsrat verkündet, aber erst am 20. November 1980 veröffentlicht. Die genannte Frist ist damit am 20. Dezember 1980 abgelaufen.
- 52) Die BRu-Übersetzung ist umständlich und entspricht nicht der üblichen deutschen Gesetzessprache.
- 53) Die BRu-Übersetzung vertauscht hier die Begünstigten, auf die diese Bestimmungen Anwendung finden.
- 54) Siehe Anmerkung 51.

2. Deutscher Text der Devisenbestimmungen

VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN DER VOLKSREPUBLIK CHINA ÜBER DEISENCONTROLLE

Am 5. Dezember 1980 von der Ständigen Konferenz des Staatsrates angenommen

Am 18. Dezember 1980 vom Staatsrat verkündet

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Bestimmungen wurden ausgearbeitet, um die Devisenkontrolle zu verstärken, die staatlichen Deviseneinnahmen zu erhöhen und die Devisenausgaben einzuschränken, damit dadurch die Entwicklung der Volkswirtschaft gefördert und die Rechte und Interessen des Staates geschützt werden.

Bei der Einnahme und Ausgabe von Devisen, bei der Ausgabe und dem Umlauf von Zahlungsmitteln ausländischer Währung aller Art sowie bei der Einfuhr in und der Ausfuhr aus der Volksrepublik China von Devisen, Edelmetallen und Zahlungsmitteln ausländischer Währung sind die Regelungen dieser Bestimmungen zu beachten.

Artikel 2

Als Devisen im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. Ausländische Währungen, einschließlich Papiergeldzeichen, Münzen u.a.;
2. Auf ausländische Währungen lautende Wertpapiere, einschließlich Staatspapiere, Schatzwechsel, Industrieobligationen, Aktien, Zins- und Dividendenscheine u.a.¹;
3. Auf ausländische Währungen lautende Zahlungsinstrumente, einschließlich Wechsel, Tratten, Schecks, Zertifikate und Einlagen bei Banken, Postspargbücher u.a.;
4. Sonstige Devisenwerte.

Artikel 3

In der Volksrepublik China gilt der Grundsatz der zentralen Kontrolle und einheitlichen Bewirtschaftung der Devisen durch den Staat.

Das Staatliche Devisenamts (Chinesisch: Guojia Waihui Guanli Zongju; Englisch: State General Administration of Exchange Control, SGAEC) und seine Zweigämter sind die für die Devisenkontrolle in der Volksrepublik China zuständigen Organe.

Die Bank of China ist die für die Abwicklung der Devisengeschäfte in der Volksrepublik China zuständige Spezialbank. Andere Kreditinstitute dürfen ohne Genehmigung des Staatlichen Devisenamtes keine Devisengeschäfte abwickeln.

Artikel 4

Soweit in Gesetzen, Verordnungen und in diesen Bestimmungen nicht anderes geregelt ist, haben alle chinesischen und ausländischen Organisationen und Einzelpersonen ihre Deviseneinnahmen der Bank of China zu verkaufen. Die Bank of China verkauft ihnen im Einklang mit den vom Staat genehmigten Plänen oder einschlägigen Bestimmungen die von ihnen benötigten Devisen.

Umlauf, Verwendung und Verpfändung ausländischer Währungen in der Volksrepublik China sind verboten. Verboten sind der unbefugte Kauf oder Verkauf von Devisen sowie die Unterschlagung von Devisen in irgendeiner Form.

KAPITEL II

DEISENCONTROLLE BEI STAATLICHEN EINHEITEN UND ORGANISATIONEN D. KOLLEKTIVEN WIRTSCHAFT

Artikel 5

Die Deviseneinnahmen und -ausgaben der staatlichen Organe, der Streitkräfte, der gesellschaftlichen Organisationen, der Bildungseinrichtungen, der staatlichen Unternehmen und Einrichtungen² sowie der städtischen und ländlichen Organisationen der kollektiven Wirtschaft (nachfolgend zusammenfassend als 'inländische Organisationen'³ bezeichnet) unterliegen der Kontrolle durch den Plan.

Der Staat gestattet den inländischen Organisationen, im Einklang mit den Bestimmungen, einen Teil ihrer Deviseneinnahmen einzubehalten⁴.

Artikel 6

Inländische Organisationen dürfen ohne Genehmigung des Staatlichen Devisenamtes oder eines seiner Zweigämter weder unbefugt Devisen in Verwahrung halten, Devisen ins Ausland verbringen, Deviseneinnahmen mit Devi-

senausgaben verrechnen noch dürfen sie sich von den staatlichen Organisationen im Ausland sowie den Unternehmen und Einrichtungen im Ausland oder in Hongkong und Macao⁵ Devisen leihen oder geben lassen⁶.

Artikel 7

Ohne Genehmigung des Staatsrates dürfen inländische Organisationen weder in China noch im Ausland auf Devisenwerte lautende Wertpapiere ausgeben.

Artikel 8

Wollen inländische Organisationen von ausländischen, Hongkonger oder Macaoer Banken oder Unternehmen Kredite aufnehmen, werden diese von den zuständigen Abteilungen des Staatsrates bzw. von den Volksregierungen der Provinzen, regierungsunmittelbaren Städte oder autonomen Gebiete gesammelt und in die Jahreskreditpläne aufgenommen⁷, die vom Staatlichen Devisenamt und der Kommission für ausländische Investitionen geprüft und dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Verfahren für die Prüfung und Genehmigung von Krediten wird gesondert geregelt.

Artikel 9

Für ihren einbehaltenen Devisenanteil, ihre nichtkommerziellen Devisen, ihre für Kompensationsgeschäfte im voraus für spätere Zahlungen erhaltenen Devisen sowie für ihre sonstigen Devisen, die sie mit Genehmigung des Staatlichen Devisenamtes oder eines seiner Zweigämter besitzen, haben inländische Organisationen bei der Bank of China ein Devisenkonto zu eröffnen. Diese Devisen sind in dem festgelegten Rahmen zu verwenden und unterliegen der Kontrolle durch die Bank of China.

Artikel 10

Die Deviseneinnahmen und -ausgaben inländischer Organisationen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren werden von den ausführenden Banken anhand der vom Zoll überprüften Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung oder der Zolleinfuhr- bzw. -ausfuhrerklärung kontrolliert.

Artikel 11

Bis auf den im Einklang mit den staatlich genehmigten Plänen als eigene Betriebsmittel verbleibenden Teil sind die von den Unternehmen und Einrichtungen⁸ im Ausland oder in Hongkong und Macao erzielten Geschäftsgewinne regelmäßig zurückzuführen und der Bank of China zu verkaufen.

Organisationen im Ausland dürfen ohne Genehmigung keine Devisen für inländische Organisationen in Verwahrung halten.

Artikel 12

Die vorübergehend ins Ausland oder nach Hongkong und Macao entsandten Delegationen und Arbeitsgruppen haben ihre Devisen im Einklang mit den jeweiligen Sonderplänen zu verwenden. Kehren sie nach Erledigung ihres Auftrages nach Hause zurück, haben sie die übriggebliebenen Devisen unverzüglich zurückzuführen und nach Prüfung der Bank of China zu verkaufen.

Devisen, die von den vorgenannten Delegationen, Arbeitsgruppen und ihren Mitgliedern bei ihrer jeweiligen Tätigkeit erworben wurden, sind unverzüglich zurückzuführen und dürfen ohne Genehmigung des Staatlichen Devisenamtes oder eines seiner Zweigämter nicht im Ausland belassen werden.

KAPITEL III

DEISENKONTROLLE BEI EINZELPERSONEN

Artikel 13

Bis auf den vom Staat zum Verbleib erlaubten Teil sind Devisen, die aus dem Ausland oder aus Hongkong und Macao an in China ansässige Chinesen, Ausländer oder Staatenlose überwiesen werden, der Bank of China zu verkaufen.

Artikel 14

Die in China ansässigen Chinesen, Ausländer, Staatenlose dürfen ihre in China befindlichen Devisen in Besitz haben.

Die vorgenannten Devisen dürfen weder selbst noch durch Dritte unbefugt ins Ausland verbracht oder versendet werden. Sollen die Devisen veräußert werden, sind sie der Bank of China zu verkaufen, wobei ein Teil davon nach der staatlich festgesetzten Quote einbehalten werden darf.

Artikel 15

Werden Devisen, die von in China ansässigen Chinesen vor Gründung der Volksrepublik China, von Auslandschinesen vor Rückkehr und Niederlassung in China sowie von Landsleuten in Hongkong und Macao vor Rückkehr und Niederlassung in ihren Heimatorten im Ausland oder in Hongkong und Macao gehalten wurden, nach China zurückgeführt, darf ein Teil davon nach der staatlich festgesetzten Quote einbehalten werden.

Artikel 16

Devisen, die den ins Ausland oder nach Hongkong und Macao zur Arbeit oder zum Studium entsandten Personen persönlich gehören und nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Rückkehr nach China überwiesen oder mitgebracht werden, dürfen in voller Höhe behalten werden.

Artikel 17

Die Quoten, die Einzelpersonen nach Artikel 13, 14 und 15 dieser Bestimmungen an Devisen einbehalten dürfen, werden gesondert geregelt.

Devisen, die Einzelpersonen nach Artikel 13, 14, 15 und 16 dieser Bestimmungen einbehalten dürfen, sind bei der Bank of China einzuzahlen. Diese Devisenguthaben können der Bank of China verkauft, durch die Bank of China ins Ausland überwiesen oder mit einer Bescheinigung der Bank of China ins Ausland mitgenommen werden. Zertifikate über diese Guthaben⁹ dürfen jedoch weder selbst noch durch Dritte unbefugt ins Ausland verbracht oder versendet werden.

Artikel 18

Devisen, die von Ausländern, die nach China kommen, von Auslandschinesen, die kurzbefristet zurückkehren, von Landsleuten aus Hongkong und Macao, die in ihre Heimatorte zurückkehren, von ausländischen Experten, Technikern, Arbeitern und Angestellten, die zur Tätigkeit in chinesischen Organisationen verpflichtet wurden, sowie von ausländischen Studenten, Praktikanten u.a. aus dem Ausland oder aus Hongkong und Macao überwiesen oder mitgebracht werden, können selbst in Verwahrung gehalten, der Bank of China verkauft, bei ihr eingezahlt, ins Ausland überwiesen oder mitgenommen werden.

Artikel 19

Wollen in China ansässige Chinesen, Ausländer, Staatenlose Devisen erwerben, die ins Ausland überwiesen oder mitgenommen werden sollen, können sie an das örtliche Devisenzweigamt einen Antrag stellen. Ist der Antrag genehmigt, werden ihnen die Devisen von der Bank of China verkauft.

Wollen die zur Tätigkeit in chinesischen Organisationen verpflichteten ausländischen Experten, Techniker, Arbeiter und Angestellte Devisen ins Ausland überweisen oder mitnehmen, verfährt die Bank of China im Einklang mit den in den Verträgen und Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

KAPITEL IV

DEVISENKONTROLLE BEI AUSLÄNDISCHEN ORGANISATIONEN IN CHINA UND IHREN MITARBEITERN

Artikel 20

Devisen, die von ausländischen diplomatischen Vertretungen, Konsulaten und Handelsvertretungen in China, von internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Institutionen in China, von diplomatischen Vertretern, Konsuln sowie den ständigen Mitarbeitern die-

ser Organisationen aus dem Ausland oder aus Hongkong und Macao überwiesen oder mitgebracht werden, können selbst in Verwahrung gehalten, der Bank of China verkauft, bei ihr eingezahlt, ins Ausland überwiesen oder mitgenommen werden.

Artikel 21

Sollen die von ausländischen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten in China von chinesischen Bürgern in Renminbi erhaltenen Visa- und Beglaubigungsgebühren in Devisen eingetauscht werden¹⁰, bedarf es einer Genehmigung des Staatlichen Devisenamtes oder eines seiner Zweigämter.

KAPITEL V

DEVISENKONTROLLE BEI UNTERNEHMEN MIT AUSLANDSCHINESISCHEM KAPITAL, UNTERNEHMEN MIT AUSLÄNDISCHEM KAPITAL, GEMEINSAMEN UNTERNEHMEN MIT CHINESISCHER UND AUSLÄNDISCHER KAPITALBETEILIGUNG UND IHREN MITARBEITERN

Artikel 22

Sämtliche Deviseneinnahmen der Unternehmen mit auslandschinesischem Kapital, der Unternehmen mit ausländischem Kapital und der Gemeinsamen Unternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung¹¹ sind bei der Bank of China einzuzahlen; sämtliche Devisenausgaben werden von ihren Devisendepotitenkonten¹² geleistet.

Die vorgenannten Unternehmen haben dem Staatlichen Devisenamtsamt oder einem seiner Zweigämter regelmäßig Meldebögen über ihre Devisengeschäfte einzureichen. Das Staatliche Devisenamtsamt und seine Zweigämter sind berechtigt, ihr Geschäftsgebahren bei den Deviseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen.

Artikel 23

Außer in den vom Staatlichen Devisenamtsamt oder einem seiner Zweigämter genehmigten Fällen haben die Unternehmen mit auslandschinesischem Kapital, die Unternehmen mit ausländischem Kapital und die Gemeinsamen Unternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung bei ihren Verrechnungen mit Unternehmen und Einzelpersonen in der Volksrepublik China Renminbi zu verwenden.

Artikel 24

Der nach Entrichtung der gesetzlichen Steuern verbleibende Reingewinn sowie sonstige rechtmäßige Einnahmen können von den Unternehmen mit auslandschinesischem Kapital, den Unternehmen mit ausländischem Kapital sowie von den ausländischen Mitunternehmern der Gemeinsamen Unternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung auf

Antrag bei der Bank of China vom Devisen-depositenkonto der Unternehmen ins Ausland transferiert werden.

Devisenwerte¹³, die von den vorgenannten Unternehmen und ausländischen Mitunternehmern ins Ausland transferiert werden sollen, sind beim Staatlichen Devisenamtsamt oder einem seiner Zweigämter zu beantragen und werden vom Devisendepositenkonto der Unternehmen überwiesen.

Artikel 25

Bis zu 50% der Löhne und sonstigen rechtmäßigen Nettoeinkünfte der in Unternehmen mit auslandschinesischem Kapital und Gemeinsamen Unternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung beschäftigten ausländischen sowie Hongkonger und Macaoer Arbeiter und Angestellten können nach Entrichtung der gesetzlichen Steuern in Devisen ins Ausland überwiesen oder mitgenommen werden.

Artikel 26

Stellen Unternehmen mit auslandschinesischem Kapital, Unternehmen mit ausländischem Kapital und Gemeinsame Unternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ihren Betrieb ein, sind sie verpflichtet, die in China noch offenstehenden Verbindlichkeiten und Steuern unter der gemeinsamen Aufsicht der zuständigen Abteilungen und des Staatlichen Devisenamtsamt oder eines seiner Zweigämter fristgemäß zu begleichen.

KAPITEL VI

KONTROLLE DER EINFUHR NACH UND AUSFUHR AUS CHINA VON DEISEN, EDELMETALLEN UND ZAH-LUNGSMITTELN AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG

Artikel 27

Die Einfuhr von Devisen, Edelmetallen und Erzeugnissen daraus nach China ist mengenmäßig nicht beschränkt; sie sind jedoch bei der Grenzkontrollstelle beim Zoll anzumelden.

Gegen Vorlage einer Bescheinigung der Bank of China oder der bei der Einreise ausgefüllten Zollerklärung gestattet der Zoll die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Devisen aus China.

Im Einklang mit den in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen oder gegen Vorlage der bei der Einreise ausgefüllten Zollerklärung gestattet der Zoll die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Edelmetallen oder Erzeugnissen daraus aus China.

Artikel 28

Bei der Einreise gestattet der Zoll die Einfuhr von Renminbi-Reiseschecks, Reisekreditbriefen und sonstigen Renminbi-Zahlungsmitteln, die in Devisen eingetauscht werden können, aufgrund der Zollerklärung; bei der Ausreise gegen Vorlage einer Bescheinigung der Bank of China oder der bei der Einreise ausgefüllten Zollerklärung.

Artikel 29

Die im Besitz von in China ansässigen Chinesen stehenden ausländischen Schuldverschreibungen, Aktien und Eigentumsurkunden über Grundstücke und Gebäude sowie die für den Rechtsverkehr mit Guthaben, Erbschaften, Grundstücken und Gebäuden sowie sonstigen Devisenwerten im Ausland erforderlichen Urkunden und Verträge dürfen ohne Genehmigung des Staatlichen Devisenamtsamt oder eines seiner Zweigämter weder selbst noch durch Dritte ins Ausland verbracht oder versendet werden.

Artikel 30

Renminbi-Schecks, Zahlungsanweisungen, Sparbücher, Bankauszüge sowie sonstige Renminbi-Wertpapiere, die in China ansässige Chinesen, Ausländer oder Staatenlose in Besitz haben, dürfen weder selbst noch durch Dritte ins Ausland verbracht oder versendet werden.

KAPITEL VII

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 31

Alle Einheiten und Einzelpersonen sind berechtigt, Verstöße gegen diese Bestimmungen anzuzeigen. Einheiten und Einzelpersonen, die erfolgreich Anzeige erstattet haben, erhalten eine Belohnung. Verstöße werden vom Staatlichen Devisenamtsamt, seinen Zweigämtern, von den Abteilungen für öffentliche Sicherheit, den Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel und den Zollämtern je nach Schwere des Falles mit Zwangsumtausch der Devisen, Geldstrafe oder Einziehung der Gegenstände oder beides oder von den Justizbehörden nach dem Gesetz bestraft.

Artikel 32

Die Verfahrensregelungen für die Devisenkontrolle in den Wirtschaftssonderzonen, sowie für den Grenzhandel und Grenzverkehr der Bevölkerung werden auf der Grundlage dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse gearbeitet und treten nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Artikel 33

Durchführungsbestimmungen zu diesen Bestimmungen werden vom Staatlichen Devisenamts ausgearbeitet.

Artikel 34

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1981 in Kraft.

(aus dem Chinesischen von Stephan Jaschek)

ANMERKUNGEN

- 1) Bei der Übersetzung der einzelnen Arten von Wertpapieren wurden die üblichen deutschen Sammelbezeichnungen gewählt. Eine genaue Abgrenzung und Klassifizierung der chinesischen Begriffe ist nicht möglich, da es diese Wertpapiere in China nicht gibt.
- 2) Unter Einrichtungen (Chinesisch: shiye danwei') werden im Gegensatz zu den Unternehmen (Chinesisch: 'qiye') solche Einheiten verstanden, die keine Einnahmen aus produktiver Tätigkeit erzielen, nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sondern ihre Ausgaben mit Hilfe staatlich zugeleiteter Finanzmittel bestreiten (z.B. Bildungseinrichtungen, Museen, Krankenhäuser u.a.).
- 3) Der Begriff 'inländische Organisationen' entspricht der Bezeichnung 'Gebietsansässige' des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (§ 4 I Nr.3; früher: 'Devisen-inländer', so noch Devisengesetz der DDR, § 1).
- 4) Das Bestimmungswort '-einnahmen' steht nicht im chinesischen Text, mußte aber als erforderliche Sinnergänzung hinzugefügt werden. 'Einbehalten' bedeutet hier und an allen anderen Stellen nur, daß die Devisen nicht abgeführt werden müssen. Damit ist nicht das Recht des eigenen Besitzes oder der eigenen Verwahrung verbunden, vgl. Art.6 und 9.
- 5) Nach dem eindeutigen und unveränderten Rechtsstandpunkt der chinesischen Regierung sind Hongkong und Macao kein Ausland, sondern chinesisches Territorium unter britischer bzw. portugiesischer Verwaltung und die Bewohner keine Ausländer, sondern (nicht näher definierte) Landsleute.
- 6) Mit 'Devisen leihen oder geben lassen' ist die Fallgruppe gemeint, daß z.B. ein Unternehmen in Shanghai mit Hilfe persönlicher Beziehungen die chinesische Botschaft in London bittet, eine Maschine mit Geldern der Botschaft zu kaufen.
- 7) Die englische Übersetzung dieses Artikels ist nicht genau, da sie nicht zwischen dem Vorgang des Sammelns der Kreditwünsche und deren Aufnahme in die Jahreskreditpläne unterscheidet.
- 8) Vgl. Anmerkung 2.
- 9) Was im einzelnen darunter zu verstehen ist, ist nicht klar.
- 10) Diese Regelung entspricht der völkerrechtlichen Praxis. Vgl. Art.28 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen:
"Die Gebühren und Kosten, welche die Mission für Amtshandlungen erhebt, sind von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit" (BGBl. 1964 II 975).
- 11) In diesem Artikel werden zum ersten Mal die drei Arten von Unternehmen mit ausländischer kapitalmäßiger Beteiligung begrifflich genau unterschieden:
 - Unternehmen mit auslandschinesischem Kapital (Chinesisch: 'qiaozhi qiye');
 - Unternehmen mit ausländischem Kapital (Chinesisch: 'waizi qiye'). Diese beiden Arten haben einen auslandschinesischen bzw. ausländischen Kapitalanteil von 100%.
 - Gemeinsame Unternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung (Chinesisch: 'zhong-wai hezi jingying qiye').
Dies sind die Joint Ventures mit einem ausländischen Mindestanteil von 25%.
- 12) 'Devisendepositenkonto' bedeutet, daß es ein Guthabekonto ist, das nur auf der Habenseite geführt werden darf. Unklar ist die Frage der Verzinsung.
- 13) Absatz 1 dieses Artikels bezieht sich auf den Transfer von Reingewinnen und sonstigen rechtmäßigen Einnahmen der Unternehmen im Ausland. Absatz 2 gilt für alle sonstigen Devisentransfers wie z.B. Einkäufe im Ausland. Hierfür ist zusätzlich die Genehmigung des Staatlichen Devisenamtes erforderlich. Vgl. auch Artikel 9 des Gesetzes über Gemeinsame Unternehmen:
"Die von dem Gemeinsamen Unternehmen benötigten Rohstoffe, Materialien, Brennstoffe, Zubehörteile u.a. sollen bevorzugt in China gekauft werden; sie können aber auch mit Hilfe der von dem Gemeinsamen Unternehmen selbst aufgebrauchten Devisen direkt auf dem Weltmarkt eingekauft werden".

3. Deutscher Text der Verfahrensregelung der Bank of China über Devisengutscheine

VORLÄUFIGE VERFAHRENSREGELUNG DER BANK OF CHINA ÜBER GUTSCHEINE FÜR DEN UMTAUSCH VON DEVISEN

vom 19. März 1980

1. Um die Kontrolle über die Devisen zu verstärken, hat der Staatsrat die Bank of China ermächtigt, "Gutscheine für den Umtausch von Devisen" (nachfolgend als "Devisengutscheine" bezeichnet) auszugeben.
2. Devisengutscheine gibt es in 7 Wertstufen und zwar zu 100 Yuan, 50 Yuan, 10 Yuan, 5 Yuan, 1 Yuan, 5 Jiao und 1 Jiao¹, die dem Renminbi im Wert gleichstehen. Ein Verlust kann nicht geltend gemacht werden.
3. Devisengutscheine dürfen nur innerhalb Chinas und nur in dem festgelegten Umfang verwendet werden. Ausländer, die kurzfristig China besuchen, Auslandschinesen und Landsleute aus Hongkong und Macao, die kurzfristig nach China zurückkehren, die diplomatischen Vertretungen und nichtstaatlichen Organisationen in China sowie ihr ständiges Personal u.a. haben beim Kauf von Sachen oder bei der Bestreitung von Ausgaben im folgenden Umfang Devisengutscheine zu verwenden:
 - a) im ganzen Land bei den Reisebüros, Freundschaftsläden, Gesellschaften für die Versorgung ausländischer Schiffe, Kunstgewerbeläden, Antiquitätengeschäfte, Außenhandelszentren und Sonderverkaufsstellen für Importgüter, die speziell Ausländern, Auslandschinesen und Landsleuten aus Hongkong und Macao offenstehen;
 - b) in Gastehäusern, Hotels, Clubs, die speziell Ausländer, Auslandschinesen und Landsleute aus Hongkong und Macao aufnehmen;
 - c) bei der Bezahlung von Fahrkarten für durchgehende Züge oder Schiffe nach Hongkong und Macao und von Gebühren für die Beförderung von Reisegepäck oder Sachen;
 - d) bei der Bezahlung von Flugkarten für inländische oder internationale Flüge und von Gebühren für die Beförderung von Reisegepäck und Sachen;
 - e) bei der Bezahlung von Gebühren im internationalen Fernmeldeverkehr und für internationale Pakete;

f) bei den Einheiten, die mit Genehmigung des Staatlichen Devisenamtes (oder eines seiner Zweigämter) oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Devisengutscheine annehmen müssen.

4. Die vorgenannten Personen oder Organisationen, die im Besitz frei konvertierbarer ausländischer Währungen, sofort lösbarer Fremdwährungswechsel oder Zahlungsdokumenten in ausländischen Währungen sowie Überweisungen aus dem Ausland sind, können diese im ganzen Land bei der Bank of China oder bei den von ihr bestimmten Devisenwechselstellen² in Devisengutscheine umtauschen. Die Bank of China (oder die Wechselstelle) hat dem Kunden beim Umtausch in Devisengutscheine eine "Umtauschbescheinigung" auszustellen.
5. Gegen Vorlage der eigenen Umtauschbescheinigung können Inhaber von Devisengutscheinen innerhalb von 6 Monaten diese bei der Bank of China in ein Renminbi- oder Fremdwährungsguthaben umwandeln, in Devisen zurücktauschen, ins Ausland mitnehmen oder ins Ausland überweisen.
6. Devisengutscheine dürfen nicht unbefugt gekauft oder verkauft werden. Es ist streng verboten, in Gewinnabsicht mit ihnen zu spekulieren oder sie zu fälschen. Wer dagegen verstößt, wird nach Kapitel III des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China "Straftaten zur Untergrabung der sozialistischen Wirtschaftsordnung"³ bestraft.

(aus dem Chinesischen von Stephan Jaschek)

ANMERKUNGEN

- 1) Das gesetzliche Zahlungsmittel in der Volksrepublik China ist der Renminbi ('Währung des Volkes'). Die Währungseinheit ist der Yuan, der in 10 Jiao und 100 Fen unterteilt ist.
- 2) "Die Einheiten, die im Auftrag der Bank of China ausländische Währungen, Fremdwährungswechsel und Renminbi-Reiseschecks umwechseln, heißen Devisenwechselstellen (Chinesisch: Waihui Duihuan Dian', abgekürzt: 'Waiduidian'). Entsprechend dem Umfang der von ihnen ausgeführten Geschäfte gibt es drei Arten von Wechselstellen. Die erste wechselt ausländische Währungen, Fremdwährungswechsel und Renminbi-Reiseschecks, die zweite wechselt ausländische Währungen und Renminbi-Rei-

seschecks, während die dritte nur Renminbi-Reiseschecks umwechselt" ('Zhongguo Baike Nianjian 1980', Enzyklopädisches China-Jahrbuch 1980, S.301).

- 3) Das geltende Strafgesetzbuch wurde am 1. Juli 1979 vom V. Nationalen Volkskongreß auf seiner 2. Sitzung verabschiedet und ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Das Kapitel III umfaßt die Artikel 116 bis 130. Einschlägig können hier folgende Bestimmungen sein:

Artikel 117

Wer unter Verstoß gegen die Finanz-, Devisen-, Gold- und Silber- sowie die Industrie- und Handelsbestimmungen in Gewinnabsucht spekuliert, wird in schwerwiegenden Fällen mit Gefängnis oder Gewahrsam bis zu drei Jahren bestraft. Gleichzeitig oder ausschließlich kann auch Geldstrafe oder Einziehung des Vermögens verhängt werden.

Artikel 122

Wer staatliche Zahlungsmittel fälscht oder gefälschte staatliche Zahlungsmittel in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis von mindestens drei bis zu sieben Jahren bestraft. Gleichzeitig kann Geldstrafe oder Einziehung des Vermögens verhängt werden.

Artikel 123

Wer Schecks, Aktien oder sonstige Wertpapiere fälscht, wird mit Gefängnis bis zu sieben Jahren bestraft. Gleichzeitig kann Geldstrafe verhängt werden.

4. Deutscher Text des Beschlusses über die Nichtverteilung und Nichtannahme von Geschenken

BESCHLUSS DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DES STAATSRATES ÜBER DIE NICHTVERTEILUNG
UND NICHTANNAHME VON GESCHENKEN
IM VERKEHR MIT DEM AUSLAND

vom 7. November 1980

Um die Bestimmungen unseres Landes über die Verteilung und Annahme von Geschenken im Verkehr mit dem Ausland zu ändern, wird folgender Beschluß gefaßt:

1. Von den Regierungsstellen aller Ebenen, den militärischen Organen, den Massenorganisationen, den Unternehmen und Einrichtungen unseres Landes wie auch von ihren Mitarbeitern werden im Verkehr mit Ein-

heiten und Einzelpersonen des Auslandes weder Geschenke an die Gegenseite verteilt, noch Geschenke von der Gegenseite angenommen, es sei denn, es ist unbedingt geboten und eine Genehmigung der ermächtigten Behörde liegt vor.

2. Im Verkehr mit dem Ausland ist es streng untersagt, der Gegenseite offen oder versteckt zu verstehen zu geben, daß sie Geschenke machen soll oder die Gegenseite dadurch indirekt zu nötigen und zu erpressen, daß man unter einem Vorwand sie auffordert, Sachen für einen zu kaufen. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.
3. Geschenke, die im Verkehr mit dem Ausland angenommen werden, weil es nicht möglich war, sie abzulehnen, sind dem Staat oder dem Kollektiv zu übergeben. Über sie darf nicht eigenmächtig verfügt werden.
4. Nicht unter diesen Beschluß fallen der Austausch wissenschaftlichen Forschungsmaterials, technischer Unterlagen, von Büchern und Zeitschriften im internationalen Rahmen, die gegenseitige Belieferung mit Warenproben, der bei bestimmten internationalen Freundschaftsveranstaltungen (Sportwettkämpfe, künstlerische Darbietungen, Wirtschafts- und Kulturausstellungen, freundschaftlicher Verkehr zwischen Massenorganisationen, Städtepartnerschaften u.a.) übliche Austausch von Andenken ohne Konsumgütercharakter, die Auszeichnungen, die von anderen Staaten an die in der Auslandshilfe tätigen chinesischen Funktionäre und Arbeiter verliehen werden, sowie die Geschenke zwischen Verwandten und Freunden.

(aus dem Chinesischen von Stephan Jaschek)

Helmut Opletal, Peking

BRIEF AUS PEKING (II)

Wieder einmal werden die Chinesen durch Schlagworte verunsichert - diesmal nicht in Balkenlettern propagierte Parolen der großen Massenkampagnen, sondern hinter vorgehaltener Hand weitergeflüsterte Aussprüche der höchsten Staatsführer auf internen Konferenzen: Es gebe Leute in der Partei, die verlangten nach einer "zweiten Kulturrevolution", hat Deng Xiaoping auf der ZK-Arbeitskonferenz im Dezember gesagt, und parteiintern wird auch das Wort von "drohenden polnischen Zuständen" kolportiert.

Noch ist es sicherlich nicht so weit, für Entwicklungen wie in Polen fehlen auch wesentliche Voraussetzungen (man denke etwa an die Rolle der katholischen Kirche in Polen und an den spezifischen Nationalismus), aber irgendwo ist an dem Vergleich natürlich schon etwas daran.

Polen hat im letzten Jahrzehnt so etwas wie eine wirtschaftliche und kulturelle Öffnung zum Westen betrieben. Viele Jahre lang wurden enorme Kredite aufgenommen, um damit Industrieanlagen und westliches Know-how einzukaufen, doch die Erfolge dieser Politik bleiben einstweilen aus, Polen wird von der Schuldenlast fast erdrückt, und die importierten Anlagen bringen - wegen fehlender Infrastruktur, wenig effektiver Betriebsführung und Veränderungen auf dem Weltmarkt - nicht die erhofften Erträge zur Rückzahlung der Kredite. Genau vor diesem Beispiel haben manche Wirtschaftsplaner in China auch Angst. Und dazu kommt noch die Gefahr, daß sich - wie in Polen - Unzufriedenheit über den zu langsam steigenden Lebensstandard mit politischen Forderungen mischt.

Tatsächlich kommt die chinesische Führung derzeit von zwei Seiten unter Druck: Von den Konservativen in der Partei und in der Armee, die die Schuld an der derzeitigen Wirtschaftskrise den Reformen in die Schuhe schieben, die zuerst einmal Ordnung und Disziplin wiederherstellen wollen (oder zu-

mindest das, was sie darunter verstehen) und daher der kulturellen Liberalisierung, der wirtschaftlichen Öffnung zum Ausland und den Ansätzen zu einer politischen Demokratisierung sehr skeptisch gegenüberstehen.

Auf der anderen Seite stehen weiterhin jene Gruppen in- und außerhalb der Partei, für die die Übel der Wirtschaftspolitik vor allem daher rühren, daß immer noch viel zu wenig liberalisiert, dezentralisiert und delegiert ist, daß immer noch inkompetente Funktionäre einen großen Teil der Betriebe leiten, daß Korruption und Privilegienwirtschaft weiterwuchern und die "Basis" kaum Möglichkeiten zur Kontrolle hat. Sie sind der Ansicht, daß die "Vier Modernisierungen" (in Industrie, Landwirtschaft, Armee und Wissenschaft) noch durch eine fünfte ergänzt werden müssen: nämlich einer Demokratisierung aller Lebensbereiche.

Diese Demokratisierung ist zuletzt etwas steckengeblieben, und Ansätze einer offeneren politischen Diskussion sind wieder von der Parteiführung kritisiert worden. Das eindrucksvollste Ereignis in diese Richtung waren in den letzten Monaten die Wahlen zu den Pekinger Bezirksvertretungen, die vor allem an den verschiedenen Hochschulen besonders hitzige Debatten hervorriefen.

An der Peking-Universität, an der Pädagogischen Akademie und an anderen Instituten fanden regelrechte Wahlkämpfe statt, mit Versammlungen, in denen die Kandidaten vorgestellt wurden, mit Podiumsdiskussionen und Plakaten, auf denen die einzelnen Kandidaten ihre Wahlplattform präsentierten. An der Vorwahl zur Kandidatenermittlung der Peking-Universität nahmen 31 Bewerber teil, vier wurden davon für den offiziellen Urnengang aufgestellt, und einer wurde schließlich in die Bezirksvertretung gewählt. Ein zweiter soll noch in einer Stichwahl ermittelt werden. Das neue chinesische Wahlgesetz schreibt nämlich zwingend vor, daß 50-100% mehr Kandidaten aufgestellt werden müssen, als Sitze zu vergeben sind. Die Einheitslisten, mit denen in den fünfziger Jahren nach osteuropäischem Vorbild auch in China gewählt wurde, gehören also der Vergangenheit an.

Doch das Ergebnis des Urnenganges war dort, wo auch echte Vorwahldebatten stattfanden, für die Partei nicht gerade schmeichelhaft: An den Pekinger Hochschulen wurde unter einigen dutzend nur ein einziger von der Partei aufgestellter Kandidat gewählt, und



Oben: Wahlplakat vor der Mensa der Peking-Universität. Unten: Einladungen zur Wahldiskussion mit den Kandidaten an der Peking-Universität. (Fotos: Opletal)



mehrere neue Bezirksvertreter stehen der durchaus regimiekritischen "Demokratiebewegung" nahe.

Doch in Zukunft will die Parteiführung solche "Ausrutscher" tunlichst verhindern, und ähnliche Wahlkämpfe soll es nicht mehr geben. Die Führung bezeichnete sie als "Methoden der Kulturrevolution", und die Pekingener "Volkszeitung" warnte all jene, die sich "der Führung durch die Partei" entziehen wollten, die "bürgerliche Demokratie" predigten und "illegal" Zeitschriften publizierten, daß man in Zukunft auch gewaltsam gegen sie vorgehen würde Zuerst wirtschaftlicher Aufbau und "Ruhe und Einheit", und dann erst "schrittweise" eine Demokratisierung, verkündete die "Volkszeitung" in dem gleichen Kommentar Anfang Februar.

Aber das drückendste Problem ist derzeit die Wirtschaft. Mit den massiven Modernisierungsanstrengungen der letzten Jahre ist China überfordert worden, die Exporterlöse blieben hinter den Devisenausgaben für Einfuhren zurück, die vorhandene Infrastruktur konnte die aus dem Ausland eingekauften neuen Industrieanlagen nur zum Teil verkraften. Das Budgetloch von 150 Milliarden Schilling wurde zum Teil durch die Notenpresse gestopft. Die Folgen: China hält derzeit bei einer Inflationsrate von offiziell eingestandenem 7,2 Prozent (inoffiziell 15 Prozent), die schon längst wieder die vor fast zwei Jahren gewährten Lohnerhöhungen aufgefressen hat. Und in den Städten gibt es weiterhin 20 Millionen, die auf einen Job warten (was einer Arbeitslosenrate von mehr als 20% entspricht!), eine Zahl, die sich noch erhöhen könnte, wie die Presse in den letzten Wochen vorsichtig angedeutet hat: erstmals wurde das Wort "Betriebsstilllegungen" gebraucht.

Die derzeitigen Investitionskürzungen, Kreditsperren und Zurückstellungen zahlreicher Großprojekte sollen die Wirtschaft wieder auf einen ruhigen Kurs und die Inflation unter Kontrolle bringen. Ohne schmerzhaftes Verlorene und Rezessionserscheinungen kann das jedoch nicht abgehen.

Als Symbol der teils verfehlten Politik zwischen 1976 und 1980 werden in ganz China jedenfalls unfertige Industriearbeiten stehen, in die die Regierung schon Milliardenbeträge investiert hat und deren Weiterbau jetzt dem Rotstift zum Opfer gefallen ist. Das größte aufgegebenes Projekt ist das Stahlkombinat Baoshan II (bei Shanghai), bei dem deutsche (Schloemann-Siemag AG)

und japanische Firmen federführend waren. Die Konzerne müssen jetzt mit enormen Verlusten aufgrund der stornierten Aufträge rechnen und beschuldigen China zum Teil des Vertragsbruches. Nach dem chinesisch-australischen Wirtschaftsboom kommt erstmals der große Kater.

Nur den Bauern geht es im großen Landesdurchschnitt sichtlich besser. Mit der Ausweitung des privaten Nebengewerbes (Schweine- und Hühnerzucht, Gemüseanbau, Kleinhandwerk) sind die Einkommen der ländlichen Bevölkerung beträchtlich gestiegen. Doch in einigen Gebieten, die im vergangenen Jahr von schweren Überschwemmungs- (Hubei, Anhui) und Dürrekatastrophen (ganz Nordchina) heimgesucht worden sind, droht erstmals seit 20 Jahren wieder Hunger, wie eine Delegation des Katastrophenhilfswerks der UNO bei einer Inspektionsreise festgestellt hat.

Für manche Chinesen taucht damit das Gespenst von 1960 wieder auf, als nach einem überzogenen "Großen Sprung vorwärts" in der Folge Rezession und Naturkatastrophen zu einer ausgedehnten Nahrungsmittelknappheit führten. Die chinesischen Zeitungen bemühen derzeit ihre Leitartikel, um zu erklären, daß es diesmal nicht wie vor zwanzig Jahren ist. Doch die Tatsachen verdeutlichen, daß die Angst vor einer Ansteckung durch den polnischen Bazillus längerfristig tatsächlich berechtigt ist.

Shu Yao, Peking

CHINAS WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG IM JAHRE 1980

Die Verantwortlichen für Chinas Wirtschaft können auf 1980 als ein Jahr wechselnder Erfolge zurückblicken. Einerseits können sie für sich in Anspruch nehmen, die Wirtschaft nach dem ungleichmäßigen Kurs einer ganzen Reihe von Jahren wieder in die richtige Spur gebracht zu haben. Eine Korrektur brachte den Bauern und der städtischen Arbeiterschaft sofortige und greifbare Erfolge.

Man begann damit, die unangemessene Betonung der kapitalintensiven Industrie zu verändern und die Vernachlässigung der Leichtindustrie

abzustellen, welche Arbeitsplätze sowie Konsumgüter bereitstellt und Devisen ins Land bringt. Es gab einigen Fortschritt bei der Diversifizierung der chinesischen Landwirtschaft, wobei man von der alten Maxime "Getreideproduktion über alles!" abrückte. Die Versorgung der Märkte erreichte ein Rekordniveau und mit dem Hausbau ging es aufwärts.

Als Negativum verbleibt allerdings ein größeres Problem: ein gewaltiges Defizit. Das Defizit kam durch dieselbe einseitige Politik zustande, welche viele Jahre lang eine Hebung des Lebensstandards verhindert hat - vor allem mehr für die Schwerindustrie auszugeben, als sich das Land leisten kann. Da die Nation nicht über ein Äquivalent an verkäuflichen Konsumgütern verfügte, begannen sich die Nationalökonomien zu sorgen.

Die Beseitigung des Defizits ist das Ziel Nummer 1 des Jahres 1981, gemeinsam mit Anstrengungen, die Konsumgüterpreise auf ihrer gegenwärtigen Höhe zu halten. Das plötzliche Anziehen der Preis im Jahre 1980 war die Folge der Ausgabe von zu viel Papiergeld.

Der Diversifikation der Landwirtschaft ist 1980 große Priorität gegeben worden. Das heißt, daß Mittel zur Verfügung gestellt wurden zur Förderung von Viehzucht, Forstwirtschaft, Fischzucht und des Anbaus von industriellen landwirtschaftlichen Produkten wie Baumwolle und Gummi. Der Anbau von Nahrungsmittelgetreide bleibt die hauptsächliche Arbeit der Landbevölkerung, obwohl unnatürliche Restriktionen aus früherer Politik beseitigt worden sind. Die Anweisung aus der Kulturrevolution, alle Regionen müßten im Bereich des Getreides Selbstversorger sein, führte zu einer Jagd, fast alles vorhandene Land zur Nahrungsmittelproduktion zu verwenden - die Folge waren Devastierungen von Wäldern, Weideland und anderer Bodenflächen, welche für die Hervorbringung anderer Produkte besser geeignet gewesen wären. In Durchführung der gegenwärtigen Politik wird im nordöstlichen China in größerem Umfang Land urbar gemacht. Dort gibt es gewaltige ungenutzte Bodenflächen, auf denen Weizen und Sojabohnen angebaut werden können. In der Inneren Mongolei, Xinjiang und Tibet wird die volle Ausnützung der Weideländer ermutigt, um die Viehzucht auszubauen und in den subtropischen Provinzen Guangdong und Fujian wird das Schwergewicht auf Zuckerrohr und andere hochwertige Produkte gelegt.

Chinas Ernte an Nahrungsmittelprodukten war im Jahre 1980 die zweithöchste seit 1949, dem Gründungsjahr der VR China. Dies gelang

trotz Überschwemmungen im Süden und Trockenheit im Norden. Die Schätzungen belaufen sich auf 310 bis 316 Millionen Tonnen, 10 bis 15 Millionen Tonnen weniger als bei der Rekorderte des Jahres 1979, aber 5 bis 10 Millionen über dem Ergebnis des Jahres 1978. Die Ernte betrug bei Baumwolle 2.427 Millionen Tonnen (10% mehr als 1979), bei Zucker 27.075 Millionen Tonnen (10% mehr als 1979), bei Seidenkokons 311.108 Tonnen (14.8% mehr als 1979), bei Ölfrüchten 6.935 Millionen Tonnen (7.7% mehr als 1979), bei Tee waren es mit 290.000 Tonnen um 4.7 % mehr als 1979.

Einige der Verbesserungen können auf die neue Politik zurückgeführt werden, welche bei den Bauernfamilien den Nebenerwerb und die Bearbeitung des privaten Hoflandes fördert. Das Schwergewicht in der Landwirtschaft liegt noch immer bei der kollektiven Produktion, aber der private Sektor hat 1980 auf die Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten einen beachtlichen Einfluß genommen - vor allem bei den nicht haltbaren Nahrungsmitteln und handwerklichen Erzeugnissen. Ein anderer wesentlicher Schritt war die Einführung individueller Arbeitsquoten auf dem Lande, wodurch sichergestellt wird, daß jeder seinen Teil leistet und für Extraarbeit Belohnung findet. Früher wurden Kommunemitglieder fast alle gleich honoriert, ohne dabei auf die Güte der Arbeit Bedacht zu nehmen.

Der Wert der gesamten industriellen Produktion Chinas betrug im Jahre 1980 mit 497.700 Millionen Yuan um 8.4 % mehr als im Jahre 1979. Beim Wert der Erzeugnisse der Leicht- und Textilindustrie gab es einen dramatischen Aufschwung - er liegt um 17.4 % über den Zahlen des Jahres 1979. Dies übertraf weit die Steigerung von 1.6 % in der Schwerindustrie. Der Anteil der Leichtindustrie machte 1980 46.7 des Wertes der gesamten industriellen Produktion des Landes aus, gegenüber 43.1 % im Jahre 1979.

Es gab einen steilen Anstieg bei der Produktion gefragter Konsumartikel wie Fahrrädern, Nähmaschinen, Armbanduhren, Kunstfaserprodukten, Strickwaren, Fernsehapparaten, Tonbandgeräten, Radios, Kameras und Taschenrechnern. Das Plansoll für Stahl, Chemikalien, Baustoffe, Energie, Kohle und Petroleum wurden erfüllt oder übererfüllt. Die Industrie behielt ein ansehnliches Wachstum bei, ohne daß sich eine Steigerung des Energieverbrauchs bemerkbar gemacht hätte. Vorläufige Ziffern zeigen, daß die auf das Energiesparen gerichteten Kampagnen der chinesischen Fabriken im Jahre 1980 eine Ersparnis von Kohle, Öl und elektrischer Energie ge-

bracht haben, welche 27.5 Tonnen von Standard-Öl entspricht.

Einer der Faktoren in Chinas Wirtschaft, welcher 1980 größte Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, war die Entwicklung des Programms, den Fabriken und Unternehmungen mehr Kontrolle über ihre eigenen Angelegenheiten zu überlassen. Diese Politik ist ein wichtiger Schritt weg vom früheren System der Überzentralisierung und gewährt über 6000 "Piloten-Unternehmungen" Kontrolle über die Planung, Produktion, das Personal, die Finanzen und den Handel mit ausländischen Gesellschaften. Wenn die Fabriken ihr Plansoll erfüllt haben, dann können sie die überschüssige Kapazität zur Produktion von Gütern verwenden, welche der Nachfrage auf den Märkten in China und in Übersee entsprechen. Die außertourliche Produktion kann zu vom Staat festgesetzten Preisen verkauft werden.

Mit einigen wenigen Ausnahmen teilen die Unternehmungen nun ihre Profite mit dem Staat, anstatt sie ihm ganz auszuhändigen. Wenn sie solche Profite wie im vergangenen Jahr machen, dann können sie fünf Prozent für Prämien, Wohlfahrt und für die Ausweitung der Produktion einbehalten. Wenn es eine Steigerung der Profite gibt, dann dürfen sie einen höheren Prozentsatz einbehalten (angepaßt an das Bedürfnis der Stimulierung verschiedener Industrien). Diese "Piloten-Fabriken und-Unternehmungen" produzieren 60 % des Gesamtwerts von Chinas totaler industrieller Produktion und bringen 70% aller industriellen Profite auf.

Die Resultate der neuen Politik waren erfreulich. Gemäß den letzten Zahlen lag der Wert der Produktion von 5.420 der Firmen in der Periode zwischen Januar und September 1980 im Durchschnitt um 12 % über jenem der gleichen Periode im Jahre 1979. Ihre Profite waren um 17 % höher. Diese Steigerungen waren höher, als jene in anderen Fabriken. Die Politik "industrieller Autonomie" scheint nun ein fester Bestandteil des chinesischen Wirtschaftslebens zu sein. Früher lieferten die Fabriken alle ihre Profite dem Staat ab und erhielten Hilfe, wenn sie Verluste machten. Da es keine Prämien gab, bestand kein Bindeglied zwischen den Interessen der Fabrik und den Interessen der Arbeiter.

Detailverkäufe von Konsumgütern brachten 1980 fast 20.000 Millionen Yuan (13.000 Millionen U.S. Dollar) mehr als 1979, wobei die Preiserhöhungen bereits abgezogen sind. Die Steigerung der Kaufkraft geht auf Lohn-

erhöhungen für etwa 75 % der Arbeiter des Landes seit Ende 1976 zurück sowie auf das vielerorts eingeführte Prämiensystem und die zusätzliche Beschäftigung von 20 Millionen Menschen.

Auf dem Land erhöhten sich die Einkommen, weil die staatlichen Ankaufspreise für eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Produkten Ende 1979 hinaufgesetzt wurden und mehr Bauern sich mit Ermutigung durch die Behörden Nebenerwerbstätigkeiten widmeten.

Der Wohnbau war ein Bereich, in dem die Bemühung der Regierung um Hebung des Lebensstandards besonders bemerkt wurde. In den chinesischen Städten wurden Wohnungen für zwei Millionen Familien fertiggestellt und um 40 % mehr neue Projekte wurden in Angriff genommen als im Jahre 1979. Ungefähr zehn Millionen Bauernfamilien zogen in neue Häuser ein oder vergrößerten oder verbesserten ihre alten Wohnstätten.

ÖGCF - CHINAREISEN

MIT BISHER UNZUGÄNGLICHEN ORTEN
BZW. NEUEM BESICHTIGUNGSPROGRAMM

IM APRIL,

JUNI UND AUGUST/SEPTEMBER 1981

EINIGE WENIGE RESTPLÄTZE

AUSKÜNFTE: 43-97-93

(ELSE UNTERRIEDER)

Gerd Kaminski, Wien

HERBERT TICHY: CHINA ERLEBT UND ERAHNT

AUS ANLASS DER WIEDERAUFLAGE VON "WEISSE WOLKEN ÜBER GELBER ERDE"

Es gibt große Forschungsreisende. Es gibt große Schriftsteller. Es gibt wenig große Forschungsreisende, die gleichzeitig auch große Schriftsteller sind. Man ist schon zufrieden, wenn man mehr oder weniger schmucklose Schilderungen des Ablaufs solcher Expeditionen erhält, welche dann mit etlichen Illustrationen verziert, in der Regel lukrativ an den Mann gebracht werden. Oft ist die sprachliche Fassung spröde und der Leser muß durch eine anspruchslose Schale zu dem vorstoßen, was ihm so süß ist: Abenteuer, Exotik und Fernweh.

Herbert Tichy ist einer der wenigen Forscher, die es verstehen, ihre Impressionen der Sprache so anzuvertrauen, daß sie Farbe sowie Leuchtkraft bewahren und von richtig gewählten Worten leichtfüßig an den Leser herangebracht werden. Er ist nicht nur eine genauer Beobachter, der ebenso scharf wie treffend formuliert - nicht zufällig war er ein erfolgreicher Journalist - er ist auch ein Poet:

Oft ging ich schon frühmorgens, noch bevor die Sonne aufgegangen war, in die Verbotene Stadt. Es gab keinen schöneren Platz, um das Kommen des Tages zu erwarten. Ich kannte einen weiten Hof, mit weißen Steinplatten belegt, von dunkelroten kaiserlichen Mauern umgeben und gegen den Himmel abgeschlossen durch die feingeschwungenen Giebellinien der Dächer.

Zuerst war alles dunkel, nur der Steinboden strahlte den Schein des matten Himmels wider. Dann wurde das Dunkel der Wälle purpurn und schließlich leuchteten die Giebel, als ob sie aus flüssigem Golde wären. Am schönsten aber war es, wenn die Sonne den Hof selbst erreichte. Die geschweiften Schatten der

der Dächer zerschnitten mit gewaltigen Kurven seine weite Fläche in hellglänzende und tiefdunkle, phantastische Formen, die miteinander im Kampf lagen. Das Licht siegte und die Schatten suchten schmal und dürftig Schutz unter den Mauern.

(Weiße Wolken über gelber Erde)

Tichy versteht es, mit einigen Worten Stimmungen aufschweben zu lassen, welche schwerelos, vibrierend und doch mit konstanter Eindringlichkeit dem Leser bewußt werden. - So wie ein chinesischer Tuschnaler seinem Werk mit sparsamen Strichen die Fähigkeit verleiht, mit künftigen Betrachtern auf immer Zwiesprache zu halten.

Tichys Bücher sind lyrisch und laut wie das Leben selbst. Neben Hingehauchtes drängt sich auflachend Humor, neben Tragisches das Tröstliche. Maliziöses wird stets durch Menschlichkeit gemildert. Dies gilt besonders auch für Tichys China-Bücher. Sie gewinnen durch Tichys Bereitschaft, in ein anderes Volk hineinzulauschen, mit seinen Menschen - nicht selten im wahrsten Sinn des Wortes in Hautkontakt zu kommen. Tichy war es, der den Spruch ergänzt hat, um ein Volk kennenzulernen, müsse man mit den Männern arbeiten und mit den Frauen schlafen: man muß mit den Menschen dort auch arm gewesen sein. Gemeinsam mit Bettlern hat Tichy bei Garküchen für ein paar Münzen seine Schale mit Nudeln füllen lassen, gemeinsam mit ihnen hat er sich am offenen Feuer gewärmt. Das war damals, als er infolge des Kriegsendes seinen Posten als deutscher Korrespondent verloren hatte. Doch das focht ihn nicht an. Er, der aus Europa gekommene Lebenskünstler besann sich darauf, daß er seit seiner Ankunft in China unter einem ganzen Volk von Lebenskünstlern weilte, dessen Rezepte er nur abzuschauen und abzulauschen brauchte.

Die Fähigkeit, mit chinesischen Augen zu sehen, fand in der Unerschrockenheit Tichys, seinem Entdeckerdrang, eine wichtige Ergänzung. In dem soeben wieder vom Orac-Verlag aufgelegten Werk "Weiße Wolken über gelber Erde" schildert er, wie er einen gut dotierten Job als Brückenbauingenieur bei einem chinesischen Gouverneur gar nicht antrat, um mit einigen Lamas - Reisegefährten auf der Ladefläche eines ratternden Lastwagens, der ihn ins Innere brachte - nach ihrem Kloster Kumbum zu reisen. Dort traf er den Panchen Lama, eben jenen, der vor nicht allzulanger Zeit wiederum rehabilitiert und mit wichtigen Funktionen betraut worden ist. Der zweitwichtigste geistliche Würdenträger

Tibets gab ihm eine Botschaft für den Weltfrieden mit:

Ja, ich habe etwas zu sagen: Keine Kriege mehr, keine brutale Gewalt. Alle Völker, Franzosen, Amerikaner, Engländer, Deutsche, alle Völker sollen Freunde sein.

Fast wäre Tichy bis Lhasa gekommen, hätte sich nicht die Potenz seines potentiellen Reisegefährten, eines hohen Mönchsbeamten, schädlich ausgewirkt. Ein von zwei Nomadenmädchen zur Unzeit bezogener Tripper dämpfte die Reiselust des Lamas und so fand sich Tichy durch die unheiligen Neigungen des heiligen Mannes an der Weiterfahrt gehindert.

Doch Tichy wußte sich zu helfen. Bald darauf trieb er, sich auf prall mit Melonenkernen gefüllten Säcken räkelnd, mit dem Floß eines chinesischen Kaufmanns den Gelben Fluß hinunter und ließ sich von den Bootsleuten alte Sagen über den Flußgott erzählen. Auch an anderen Stellen hat Tichy seine Schilderungen mit Geschichten aus der chinesischen Überlieferung verbunden - etwa der Mär vom Affenkönig oder der Entstehung des Kukunor. Selbsterlebtes, wie die Begegnung mit dem "größten Abenteurer des Jahrhunderts", Trebitsch Lincoln oder Tichys Arretierung durch die Japaner fügen sich in den "Weißen Wolken..." mit romanhaften Elementen - "Ein bisschen Liebe macht's für den Leser interessanter", meint er augenzwinkernd - und Zeugnissen chinesischer Dichtung und Weisheit zu einem Ganzen, das ebenso faszinierend wie wahrhaftig ist.

Dies gilt übrigens auch für sein "China ohne Mauer", das leider bis heute vergriffen blieb. Schade, denn Tichys Bücher können mehr Verständnis für China wecken als so manches dickleibiges Geschichtsbuch. Nun, die "Weißen Wolken über gelber Erde" gibt es jedenfalls seit einigen Monaten wieder. Es ist, wie die anderen Bücher Tichys, gültig geblieben. Auf die Frage, was er aus diesen gültig gebliebenen Erkenntnissen für die heutige Zeit schöpfen würde, erwidert der Autor, China habe ihm gezeigt, daß man die technischen Dinge nicht überbewerten sollte. In China habe man damals gegenüber Europäern ein Überlegenheitsgefühl gehegt, ähnlich jenem der Alten gegenüber der Neuen Welt. Dieses habe sich in durchaus höflicher Art geäußert. Für den europäischen Eigendünkel sei es ganz nützlich gewesen, wenn sich in kleinen Ortschaften Bauern über Ausländer nach einer Weile der Beobachtung etwa so unterhielten: "Er muß doch ein Mensch sein! Er kann ja reden, wenn auch keine vernünftige

Sprache." Am angenehmsten habe ihn berührt, daß Chinesen trotz des zeremoniellen Theaters, das sie oft machten, im Grunde absolute Zurückhaltung zeigten. Weiche die Zurückhaltung aber einmal freundschaftlicher Zuneigung, so sei diese unverrückbar. In den schlimmen Zeiten nach Kriegsende habe er sich auf Chinesen viel mehr verlassen können als auf Europäer. Dazu eine signifikante Passage aus dem Buch:

Aus den Jahren meiner chinesischen Armut stammt meine große Liebe zu China. Ich denke an Ma, der mit Antiquitäten handelte, dem ich manches gutes Geschäft vermittelte, solange noch amerikanische Soldaten in Peking waren. Meine Sprachkenntnisse und seine Waren ergänzten einander. Dann verloren wir uns aus den Augen. Ich war lange am Blauen See, er war bemüht, seine Handelsbeziehungen auszubauen. Schließlich kam ein bitterkalter Winter in Peking für mich. Die letzten Ersparnisse mußte ich für die Passage nach Europa aufheben, ein mongolischer Prinz nahm mich in sein Haus auf. Leider war auch er so arm, daß wir nicht heizen konnten. Meist hatte es einige Minusgrade in meinem Zimmer. Zwei Tage vor Weihnachten tauchte Ma auf. Wir hatten uns lange nicht gesehen. Er machte ein verlegenes Gesicht und stotterte herum: Würde ich ihm einen großen Gefallen erweisen? Er könnte ein gutes Geschäft abschließen, aber alles sei noch in Schwebelage, und er würde viel Gesicht bei seinen chinesischen Partnern gewinnen, wenn ich als Fremder seine Ehrlichkeit und seine kaufmännischen Fähigkeiten bezeuge. Ich war nur zu bereit, denn Ma war immer ein Ehrenmann gewesen. Dann also übermorgen im Restaurant zur Fette Ente.

Es gab ein mehr als reichliches Essen mit viel weißem Schnaps. Anscheinend hatte Ma vergessen, daß mein Chinesisch sehr gut geworden war. "Hoffentlich fühlt er sich wohl, er soll sich nur recht satt essen", meinten seine Freunde und von Geschäften war kaum die Rede. Ma hatte daran gedacht, daß der Abend des 24. Dezembers für uns eine feierliche Bedeutung hat und wollte mich nicht hungrig in meinem eisigen Zimmer frieren lassen. Aber wie tölpelhaft wäre es gewesen, mich ganz einfach zu einem fetten Essen aufzufordern. Ma wußte, daß man den Armen ihr "Gesicht" nicht nehmen darf, sie besitzen schon so wenig anderes. Ich tat, als würde ich von dem frommen Schwindel nichts merken, und als wir spät nachts auseinandergingen, waren wir alle vollgeessen und fröhlich angeheitert. Aber ich war auch gerührt, und wenn ich heute an Weihnachten denke, an all das, was eine Stille, Heilige Nacht verkör-

姓名 Name Tichy, Dr. Herbert.	住址異動登記																
譯文 In Chinese 狄希	年月日遷往 區																
國籍 Nationality Austrian 性別男	年月日遷往 區																
職業 Occupation Writer.	年月日遷往 區																
服務處所 Office Address	年月日遷往 區																
出生年月日 Date of Birth June 1 1912.	備考																
來華年月日 Date of Arrival Autumn 1942.	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">眷 屬</th> </tr> <tr> <td>姓名</td> <td>年歲</td> </tr> <tr> <td>籍貫</td> <td>年歲</td> </tr> <tr> <td>名</td> <td>年歲</td> </tr> </table>	眷 屬		姓名	年歲	籍貫	年歲	名	年歲								
眷 屬																	
姓名		年歲															
籍貫		年歲															
名		年歲															
名	年歲																
名	年歲																
名	年歲																
名	年歲																
擬居時間 Duration of Stay																	
住 址 Address 1 Tsai Hwa Lan																	
護照號碼 Passport No.																	
有效日期 Expiration																	

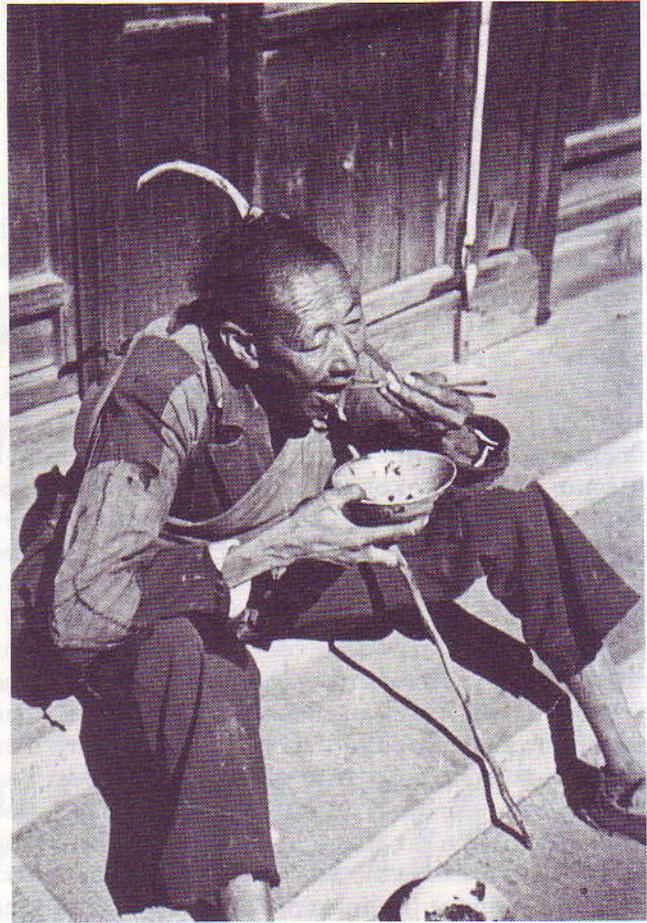


Bild oben: Herbert Tichys chinesischer Ausweis
rechts oben: Einer der Eunuchen im Tempel des Kang Tie, für welche Tichy im Sommer 1946 Touristen gegenüber den Dolmetsch machte

Bild unten: Der Panchen Lama in Kumbum, Frühjahr 1947

unten rechts: Die drei Lamas, mit denen Tichy die Autoreise nach Kumbum machte. Von links nach rechts: Yang Samuda, Jen Sang, Tichy, Lobsan.



pert, dann sehe ich den schlaksigen Ma mit seinem verlegenen Jungengesicht vor mir.

Tichy meint also, daß die Chinesen, welche solche Tugenden jahrhundertlang bewahrt und gepflegt haben, keinen Grund hätten, des technischen Fortschritts wegen in blinde Anbetung des Auslandes zu verfallen. Damit will sich Tichy aber nicht dem vernünftigen Einsatz von Technik in China entgegenstellen. Er selbst wäre fast in Yan'an technischer Berater geworden. "Fad" sei es ihm 1943/44 in Peking gewesen. Während seiner Ausflüge in die Westberge sei er mit einem französischen Arzt und einem bayrischen Missionar, welche Kontakte zu kommunistischen Partisanen unterhielten, ins Gespräch gekommen. Es habe ihn gereizt, eine Aufgabe in den befreiten Gebieten zu übernehmen. Dem Jugoslawen Jellacic, der nach Yan'an ging, bat er, einen Brief an Mao Zedong mitzunehmen, in dem er seine Dienste als Geologe anbot. Als man munkelte, Jellacic sei festgenommen worden, hielt sich Tichy für einige Zeit in Peking versteckt. Aber der Jugoslawe war gut durchgekommen. Bloß des Briefes hatte er sich aus Sicherheitsgründen entledigen müssen. So mußte Tichy, der vielseitige Kenner Chinas, auf diese interessante Erfahrung verzichten.

Das Ja Tichys zur Technik ist allerdings eingeschränkt durch seine hohe Meinung von der chinesischen Lebensart. Das, was die Ausländer an Maschinen nach China bringen, zusammen mit der Kenntnis, wie man damit umgeht, berechtigt sie seiner Meinung nach noch lange nicht, sich der uralten chinesischen Kultur überlegen zu fühlen. Die Menschen, die ihm in Peking nahestanden und er selbst sind einen anderen Weg gegangen - ihre Aufnahmebereitschaft reichte so weit, daß sie sich willig einer Prägung hingaben, die von tiefgreifender Wirkung auf ihr Denken und Fühlen sein mochte:

Ich war froh, daß ich nach dem Norden gekommen war. Die Schicksale der Menschen waren hier ausgeglichener und die Ereignisse rollten gemächlicher ab. Es war, als hätte sich die Zeit den gemessenen Schritten der nordchinesischen Bauern angepaßt.

Man kann sich dem Geist Pekings nicht entziehen, und die Fremden, die in dieser Stadt leben, verlieren langsam ihre Eigenheiten: der Amerikaner wird weniger laut, der Engländer aufgeschlossener, der Deutsche ge- der Franzose international, und selbst der Japaner, der als Eroberer nach China gekommen ist, kann nur schwer seine Bewunderung

für die Erbauer dieser Stadt verbergen. Unverändert bleibt nur der Chinese und weiß nicht, daß er eine ganze Welt erzieht. Ah, es ist gefährlich, in Peking zu leben. Man kann nichts von einer fremden Welt aufnehmen, ohne ein wenig von seiner eigenen Welt aufzugeben. Und plötzlich ist man heimatlos: man gehört nicht mehr dem Lande an, in dem man geboren wurde, und nicht mehr dem Kontinent, in dessen Philosophie und Kunst und Religion man aufwuchs. Man freut sich, alte traditionelle Bindungen gesprengt und von ihnen nur das behalten zu haben, was man für richtig hält. Man ist stolz, eine andere Art des Denkens und Fühlens gelernt zu haben. Aber kann man jemals in zwei Welten zu Hause sein? Kann man das Fühlen des Ostens verstehen, wenn westliches Blut durch die Adern rinnt? Kann man sich in einem Leben über das Vermächtnis von Generationen hinwegsetzen? Ah, es ist gefährlich, in Peking zu leben.

Für Herbert Tichy jedenfalls ist die Gefahr zum Glück geworden. Die Tage in Peking bezeichnet er noch heute als die schönsten seines Lebens.

PROF. DR. HERBERT TICHY

HÄLT AUF EINLADUNG DER ÖGCF

AM 19. MÄRZ 1981, 18 UHR

IM PALAIS PALFFY, WIEN I.

EINEN VORTRAG ÜBER SEINE ERLEBNISSE
JENER JAHRE UNTER DEM TITEL

"T I B E T

VOR EINEM HALBEN JAHRHUNDERT"

(MIT HISTORISCHEN DIAPOSITIVEN)

ANSCHLIESSEND SIGNIERT DER AUTOR
IM HAYDN-SALON SEINE BÜCHER.

**NÖL**

Niederösterreichisches Landesreisebüro



Gesellschaft m.b.H.
Heidenschuß 2,
1010 Wien,
Telefon: 0222/63 01 10
Telegr.-Adr.: Landesreisebüro Wien
Telex: 07-52 20

Bahn · Flug · Schiff ·
Autobus · Arrangements ·
Betriebsausflüge
Spezialbüro für Agrarreisen
Korrespondenzbüro
Internationaler Grüner Ring

Bankverbindung:
Schoeller Bank: 613.606

Wir sind Großveranstalter für Studienreisen in alle Welt, speziell für Wirtschaft und Landwirtschaft

Theaterkartenbüro

Wir betreuen auch gerne Ihre Gäste aus dem Ausland während des Aufenthaltes in Österreich (Hotelreservierung, Ausflugsstouren etc.).

*Theaterbüro für alle Veranstaltungen des N. Ö. THEATER- UND KULTURSOMMERS
(Karten zum Nettopreis)*

Auskünfte und Bestellungen unter 63 29 53

Di Wen, Peking

GEDANKEN ZUM 200. TODESTAG DER KAISERIN MARIA THERESIA

Als im November 1979 eine chinesische Juristendelegation - die erste, die jemals ins westliche Ausland reisen konnte - auf Einladung der ÖGCF Österreich einen dreiwöchigen Besuch abstattete, fungierte als Dolmetsch Frau Di Wen, Mitarbeiterin am Institut für Weltgeschichte der Chinesischen Akademie der Wissenschaften. Da dieser Besuch in die Vorbereitungsphase des großen Maria-Theresia-Gedenkjahres fiel, wurde die interessierte Historikerin immer wieder auf die Gestalt der Kaiserin aufmerksam gemacht, und sie suchte sich selbst alle für sie greifbaren Informationen zusammen. Vor ihrer Abreise brachte sie ihre Absicht zum Ausdruck, Maria Theresia eine größere Arbeit widmen zu wollen. Die Redaktion des "China Report" hat die Historikerin gebeten, für die Zeitschrift einige Gedanken über die Kaiserin aus chinesischer Sicht und über die Kenntnis, die man - zumindest in Fachkreisen - in China über sie hat, zu Papier zu bringen. Das Ergebnis dieser Arbeit (in chinesischer Sprache, obwohl Frau Di Wen deutsch liest und spricht, Übers. Unterrieder/Hsieh) wollen wir im folgenden veröffentlichen - als kleinen nachträglichen Beitrag zum Maria-Theresien-Jahr.

Am 23. November 1980 jährte sich der Todestag der Kaiserin Maria Theresia (Regierungszeit 1740 - 1780) zum 200. Male. Auf Wunsch der Redaktion des "China Report" habe ich zum Gedenken an die Kaiserin diesen Artikel geschrieben.

Ich kann auf keine speziellen Forschungen über die Kaiserin Maria Theresie zurückblicken, aber bei meinem Studium der Weltgeschichte und der deutschen Geschichte hatte ich früher auch Berührungspunkte mit der österreichischen Geschichte und erwarb mir einige Kenntnisse über die Kaiserin. Später dann sah ich eine deutsch-französi-

sche Gemeinschaftsproduktion, die historische Filmserie "Abenteuer eines preußischen Offiziers" (Originaltitel "Friedrich Trenk"). Dieser achtstündige Fernsehfilm ließ die gewaltige Szenerie des österreichischen Erbfolgekrieges und des Siebenjährigen Krieges wiedererstehen. Als Gegenspielerin des preußischen Königs Friedrich wurde die Kaiserin Maria Theresia in diesem Film als schwacher, handlungsunfähiger Charakter dargestellt. Ihre Leistungen wurden in keiner Weise berücksichtigt. Nachdem mein Spezialfach die Weltgeschichte ist, hat dieser Film bei mir natürlich einen besonders tiefen Eindruck hinterlassen, hat mein Verständnis über diesen Abschnitt der deutsch-österreichischen Geschichte vertieft und mir zum ersten Mal auf der Leinwand die historische Gestalt der Kaiserin Maria Theresia erstehen lassen.

Im vergangenen Jahr begleitete ich die chinesische Juristendelegation während ihres Freundschaftsbesuches in Österreich. Neben den juristischen Fachgesprächen und Besichtigungen hatte die österreichisch-chinesische Freundschaftsgesellschaft Besichtigungen der berühmten historischen Sehenswürdigkeiten wie die Hofburg in Wien, Schloß Schönbrunn und die Hofburg in Innsbruck organisiert. Dies gab mir Gelegenheit, mit eigenen Augen den Palast zu sehen, wo Kaiserin Maria Theresia Audienzen abhielt und regierte. Mit eigenen Ohren hörte ich die Erklärungen der Führer über die von der Kaiserin durchgeführten staatlichen Reformen und konnte dadurch mein Wissen über ihr interessantes, ausgefülltes Leben mehren.

Oft führte uns der Sonderbus zum natur- und kunsthistorischen Museum, oft haben wir das dort errichtete Standbild der Kaiserin gesehen: die Krone auf dem Haupt, das würdevolle Gesicht, die tiefen und klaren Augen, die von Verstand und Weisheit zeugen. Zu ihren Füßen vier Heerführer zu Pferd und vier hohe Beamte. Der berühmte Bildhauer des 19. Jahrhunderts Zumbusch hat es verstanden, durch seine hohe Gestaltungskunst den fortschrittlichen, großzügigen Charakter der Kaiserin, ihre Gabe, die Menschen nach ihren Fähigkeiten richtig einzusetzen, sehr lebendig darzustellen. Der Betrachter lernt dadurch zu verstehen, warum die Kaiserin mit Hilfe ihrer Berater so erfolgreich tätig sein konnte.

Trotz seiner unzähligen anderen Verpflichtungen empfing Bundespräsident Dr. Kirchschläger unsere Delegation während ihres Österreich-Besuches und unterhielt sich sehr herzlich und freundschaftlich mit uns. Danach führte der Präsident die Delegation

persönlich durch seine Räume: seinen Empfangsraum - früher das Schlafzimmer der Kaiserin, sein Arbeitszimmer - ehemals das Schlafzimmer Josef II. In den Räumen sind teilweise noch die alten Einrichtungsgegenstände und Kostbarkeiten erhalten. Der Präsident gab uns Erklärungen über die Tätigkeit der Kaiserin und rühmte sie als eine der hervorragendsten Herrschergestalten der österreichischen Geschichte. Diese Besichtigung gab mir die unschätzbare Möglichkeit, Einblick in die konkreten Arbeits- und Lebensumstände der Kaiserin zu erhalten.

Die Freundschaftsreise nach Österreich trug außerordentlich zu meinem tieferen Verständnis der Kaiserin Maria Theresia bei. Was ich früher in Geschichtswerken über die Kaiserin gelesen hatte, ihre unsterblichen Verdienste in der Geschichte, verschmolz nunmehr in meinem Denken mit den Eindrücken, die ich während dieses Besuches empfangen hatte. Das Bild, welches der früher gesehene Film über eine schwache, handlungsunfähige Kaiserin hinterlassen hatte, trat allmählich zurück und wurde ersetzt durch die Gestalt einer fähigen, großzügigen und mutigen Regentin.

Von Gefühlen der Hochachtung bewegt, wollte ich sofort einen Artikel über das Leben der Kaiserin Maria Theresia schreiben, um den breiten Leserkreisen in China Kenntnis darüber zu vermitteln, wegen meiner vielen anderweitigen Forschungsaufgaben wurde dies dann immer wieder hinausgeschoben.

Angesichts der großen Rolle, welche Maria Theresia in der österreichischen Geschichte gespielt hat, stellte ich mir dann das Verfassen einer Biographie der Kaiserin als eines meiner Forschungsvorhaben. Nachdem ich diesen Plan gefaßt hatte, bin ich immerfort in die Bibliotheken gegangen, um in größtmöglichem Umfang das einschlägige Material zu untersuchen.

Zunächst schlug ich die Abschnitte nach, die in den in Österreich, der BRD, der DDR und der Sowjetunion herausgekommenen Nachschlagewerken über die Kaiserin zu finden waren, wodurch ich erste Kenntnis über die Maria Theresia betreffende Forschungssituation dieser Länder erhielt. Zugleich sah ich mir die entsprechenden Passagen in österreichischen, deutschen, tschechischen, ungarischen und polnischen Geschichtsbüchern an, sowie die Stellen über österreichische Geschichte und die Bewertung der Kaiserin Maria Theresia, die ich in den in

China herausgekommenen weltgeschichtlichen Werken vorfand. Außerdem habe ich die mit diesbezüglichen Forschungen befaßten chinesischen Wissenschaftler befragt. Auf dieser Grundlage habe ich dann folgende österreichische Geschichtswerke gelesen: Erich Zöllner, "Geschichte Österreichs von den Anfängen bis zur Gegenwart", Eva Priester, "Allgemeine Geschichte Österreichs", Ernst Joseph Görlich, "Grundzüge der Geschichte der Habsburgermonarchie und Österreichs", Richard Rickett, "Österreich - Sein Weg durch die Geschichte", daneben die von der österreichisch-chinesischen Freundschaftsgesellschaft unserem Institut geschenkten Bände: "Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740-1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin" und Gerda und Gottfried Mraz, "Maria Theresia - Ihr Leben und ihre Zeit in Büchern und Dokumenten". Nach diesen Studien und Forschungen schrieb ich dann einen Artikel "Die österreichische Kaiserin Maria Theresia", der in einen Sammelband von Biographien berühmter Persönlichkeiten der Weltgeschichte aufgenommen und 1981 erscheinen wird.

Hauptlinie dieses Artikels bilden die Leistungen der Kaiserin Maria Theresia, ergänzt durch Momente ihres persönlichen Lebens, ihrer Interessen und Lieblingsbeschäftigungen, sowie ihrer Rolle während des Erbfolgekrieges und der umfassenden Staatsreformen. Bezüglich einiger umstrittener Fragen habe ich auch meine eigenen Ansichten dargelegt.

Nun in Kürze die wesentlichsten Punkte, die in meinem erwähnten Artikel enthalten sind:

Der Artikel bemüht sich, die Rolle der Kaiserin im Kausalzusammenhang mit dem österreichischen Erbfolgekrieg aufzuzeigen. Als Maria Theresia 1740 den Thron bestiegen hatte, sah sie sich einer Misere der Staatsfinanzen und der Herausforderung durch die verschiedenen europäischen Herrscherhäuser gegenüber, die Österreich aufteilen wollten. Preußen, Frankreich, Bayern, Sachsen, Spanien und Sardinien stellten sich der Thronfolge Maria Theresias entgegen und unterstützten eine Nachfolge des bayerischen Kurfürsten Albert auf dem Habsburgerthron. Sie griffen mit Waffengewalt ein, und Preußen besetzte Schlesien.

Angesichts dieser schwierigen Situation zeigte Maria Theresia durchaus keine Schwäche, sondern war zum Widerstand entschlossen.

sen. Sie bewies eine bewundernswerte Uner-schütterlichkeit und Entschlossenheit, Klug-heit und Mut. Sie ergriff Notstandsmaßnah-men, ermächtigte ihren Gemahl Franz Stephan, sich mit ihr in die Regierungsgewalt zu teilen und berief die sehr fähigen hohen Würdenträger Bartenstein und Starhemberg, um im Innern eine nachgiebigere Politik durchzuführen und die Klassen- und nation-alen Widersprüche zu mildern. Bei der Lö-sung verschiedener Probleme ging Maria The-ressia ziemlich geschickt vor. Zum Beispiel benützte die Bayernclique im Wiener Palast die Tatsache, daß durch das Wild in den Wäldern der Umgebung von Wien den Bauern großer Schaden entstand, dazu, einen Bau-ernaufstand anzuzetteln. Maria Theresia setzte nun keineswegs Waffengewalt zur Un-terdrückung des Aufstandes ein, sondern schickte Soldaten aus, um der Wildplage Herr zu werden, wodurch sich die Bauern wieder beruhigten und die Machenschaften der Bayernclique vereitelt werden konnten. Bei der Behandlung der Probleme des Viel-völkerstaates nutzte sie den heftigen Wi-derstreit unter ihren Gegnern aus und ge-währte nach Verhandlungen den Nationalitä-ten ein gewisses Selbstbestimmungsrecht. Durch ihr flexibles Handeln gelang es Ma-ria Theresia, die Unterstützung des Erb-adels gegen die Angriffe von außen zu er-halten. Ungarn stellte 50 000 Mann Elite-Soldaten, und das 1741 von Bayern besetzte Böhmen bot der Kaiserin später auch seine militärische Unterstützung an. Maria The-ressia verfolgte die Adelligen, die ehemals den bayerischen Kurfürsten unterstützt hat-ten, nun durchaus nicht, sondern zeigte eine - einer großen Politikerin würdige - großzügige Haltung.

Durch die genannten Maßnahmen brachte Ma-ria Theresia die innere Lage unter Kontrol-le, mit Hilfe der Truppen der Erbländer konnte sie eine Wende im Kriegsgeschehen erzielen und nach acht Jahren schließlich den Sieg über die fremden Aggressoren er-ringen. Gründlich zerschlug sie die Pläne der verschiedenen europäischen Herrscher-häuser, das Habsburger Kaiserreich aufzu-teilen, und sie festigte die Herrschaft der Dynastie. So wurde also der Erbfolge-krieg der europäischen Monarchien, dessen Ziel die Aufteilung Österreichs war, durch die Niederlage der Aggressoren beendet. So besehen, muß man die Bedeutung Maria The-ressias in der österreichischen Geschichte uneingeschränkt anerkennen.

Trotzdem schloß Maria Theresia im Verlaufe des Krieges, um den übrigen Feinden wider-

stehen zu können, 1742 mit Preußen den Ver-trag von Preßburg, der sie zwang, die mili-tärische Besetzung Schlesiens durch Preu-ßen anzuerkennen. Dies war eine vorüberge-hend durch die Situation erzwungene Maßnah-me, die sie als Einzelne nicht so vielen Wi-derstand entgegensetzen konnte.

Einen ziemlich breiten Umfang nimmt in mei-nem Artikel die Beschreibung der umfassen-den Reformen des Staatssystems seit 1748 ein, wozu sich Maria Theresia viele bedeu-tende Männer des zivilen und militärischen Bereiches als Berater geholt hatte. Dabei habe ich folgende Punkte betont:

Bezüglich der Änderung der Außenpolitik berief Maria Theresia im Jahre 1753 den überragenden Politiker Wenzel Kaunitz zum Staatskanzler und änderte die beinahe schon traditionelle europäische Politik der Bünd-nissysteme. So erreichte sie die Einkrei-sung Preußens mit dem Ziel, die Herausbil-dung eines zweiten starken deutschen Staa-tes zu verhindern. Aber da Österreich im Siebenjährigen Krieg durch das Vergeben der Kriegschancen eine Niederlage erlitten hat-te, mußte es schließlich die Forderung nach Rückgabe Schlesiens fallen lassen. Danach setzte der langwährende Kampf der beiden starken Mächte - Preußen und Österreich - um die Vorherrschaft im deutschen Raum ein.

1748 wurde im Zuge der Reformierung des Heereswesens eine Heeresverordnung erlas-sen, wodurch Änderungen im Rekrutierungs-system vorgenommen, eine Militärakademie eingerichtet und ein Generalstab berufen wurde. Hinsichtlich des staatlichen Verwal-tungssystems änderte sie die vom Mittelal-ter überlieferten politischen Behörden, er-richtete einen zentralen Staatsrat, ein Justizministerium, ein Finanzministerium, und festigte die zentrale Staatsgewalt. Im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftsreform beseitigte sie eine Reihe von Abhängigkeits-bestimmungen der Bauern von den Feudalher-ren, ordnete die gesetzlichen Beziehungen zwischen Bauern und Grundherren und erließ ein Gesetz, wonach entsprechend dem Vermö-gen und der gesellschaftlichen Stellung allgemeine Steuern eingehoben wurden. Die Inlandzölle wurden abgeschafft, ein einheit-liches Zollsystem eingeführt, und eine ein-heitliche Währung wurde ausgegeben. Durch die Justizreform wurde ein Oberstes Ge-richt des Kaiserreiches gegründet, 1766 wurde ein Zivil- und ein Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt. Die Erziehungsreform be-freite die Schule von der Beherrschung durch die Kirche und stellte sie unter die

einheitliche Leitung des Staates, begründete ein Ausbildungssystem für die Lehrer und legte ein Rahmenprogramm für die Lehre fest. Der Unterrichtsplan der Hochschulen wurde reformiert und die einheitliche kostenlose Volksschule eingeführt.

In meinem Artikel wird bezüglich der Ergebnisse dieser Bestrebungen hervorgehoben, daß durch die Reformen der Maria Theresia die Zerrissenheit des Landes beseitigt und die Zentralmacht gestärkt werden konnte. Dadurch wurden die Hindernisse für die Herausbildung des Kapitalismus aus dem Wege geräumt und die Entwicklung von Industrie, Handel, Wissenschaft und Kultur vorangetrieben.

Nach den Reformen betrug die Fläche des Reiches 610.000 qkm und die Bevölkerung 25 Millionen Menschen. Das Heer verfügte über 270.000 Mann. Im ganzen Land wurden zahlreiche Spinnereien, Webereien u.a. Unternehmen der Leichtindustrie errichtet. Infolgedessen erhöhten sich die Staatseinnahmen auf ein vorher nie dagewesenes Ausmaß (von 36 auf 56 Mio. Währungseinheiten). Wissenschaft und Kultur erlebten eine hohe Blüte. Die Österreicher erfanden die Schiffsschraube, die Nähmaschine, die Schreibmaschine und Zündhölzer; österreichische Ärzte entwickelten das Stethoskop und man wendete erstmals Fäulnisschutzmittel an. Viele weltbekannte Musiker, wie Haydn und Mozart, lebten und wirkten in dieser Zeit in Österreich. Die Monarchie entwickelte sich sehr rasch zu einer starken absolutistischen Zentralmacht. Der jetzige österreichische Staatsapparat hat sich auf der Grundlage der durch die Reformen entstandenen staatlichen Einrichtungen entwickelt.

Mein Artikel zeigt auch die Grenzen Maria Theresias auf: Wenn auch durch die Reformen die Rechte des Adels und der Grundherren eine gewisse Einschränkung erfuhren, so erschütterten sie dennoch nicht wesentlich das damals bestehende Leibeigenschaftssystem. Am Ende der Regierungszeit Maria Theresias zeigte die österreichische Außenpolitik gewisse territoriale Expansionstendenzen. 1772 wendete sich die Kaiserin gegen die (1.) Aufteilung Polens, weil diese Gebietsvergrößerungen Preußens und Rußlands zum Ziel hatte. Andererseits hatte dann Josef II. durchaus nichts gegen die Einverleibung Galiziens. 1775 zwang Österreich die Türkei, die Bukowina herauszugeben, und 1779 erlangte Österreich von Bayern das Innviertel.

Die zusammenfassende Bewertung am Schluß des Artikels zeigt auf, daß Maria Theresia bei

all ihrer vermeintlichen Schwachheit in Wirklichkeit über große Stärke verfügte, daß sie sehr rational handelte und die Menschen geschickt und ihren Fähigkeiten entsprechend verwendete. Im Rahmen der damaligen historischen Gegebenheiten handelte sie klug und setzte sie intelligente, fähige, treue Staatsmänner und Militärs als Berater ein, führte so eine umfassende Reformpolitik durch und trieb die historische Entwicklung in Österreich voran. So wurde sie eine der hervorragendsten Herrschergestalten der österreichischen Geschichte.

Nach Fertigstellung dieses Artikels schrieb ich noch für die Zeitschrift "China-Tourismus" ein Reisetagebuch mit dem Titel "Auf den Spuren der österreichischen Geschichte". In diesem Artikel hielt ich meine Eindrücke von den historischen Sehenswürdigkeiten fest und beschrieb besonders ausführlich die Besichtigung der Museen, die Aufführung der Spanischen Hofreitschule, unser Verweilen an den Stätten des Wirkens der Kaiserin Maria Theresia - vor allem den Empfang durch den Bundespräsidenten, den Gang durch seine Büroräume - und gab auch eine kurze Beschreibung des Lebens der Kaiserin. Ich hoffe, dadurch den chinesischen Lesern etwas mehr Kenntnis über die Kaiserin vermitteln zu können.

Zum Schluß möchte ich bei dieser Gelegenheit noch feststellen, daß die Forschungen über österreichische Geschichte und die Kaiserin Maria Theresia in unserem Lande noch größerer Intensität bedürfen. Allerdings nehmen in den in China erschienenen Werken über Weltgeschichte die Abschnitte über Österreich unter der Herrschaft der Habsburger und die Reformen der Kaiserin Maria Theresia einen wichtigen Platz ein. Auch in den Vorlesungen der chinesischen Universitäten wird diesem Abschnitt der österreichischen Geschichte viel Beachtung geschenkt und die Kaiserin Maria Theresia wird als eine bedeutende Vertreterin des "aufgeklärten Absolutismus" in der neueren Weltgeschichte angesehen.

Noch etwas möchte ich hier mitteilen, das Grund zur Freude gibt: In eben der Zeit, da man den 200. Todestag der Kaiserin begeht, bereitet der Shangwu-Verlag die Herausgabe des Werkes des bekannten österreichischen Historikers Erich Zöllner "Geschichte Österreichs" in chinesischer Sprache vor (Übersetzer Li Shumao, Du Wentang, Lin Rongyuan). Ich bin davon überzeugt, daß durch die Herausgabe dieses Werkes die Erforschung der österreichischen Geschichte in China wiederum einen großen Antrieb erhalten wird.

CHRONIK DER ÖSTERREICHISCH-CHINESISCHEN BEZIEHUNGEN

17. Oktober 1980

Der österreichische Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger eröffnet in Anwesenheit des chinesischen Botschafters Wang Shu und des steirischen Landtagspräsidenten Prof. Koren, sowie des Generalsekretärs der ÖGCF Doz. Kaminski in Fürstenfeld die Ausstellung von Frau Prof. Edda Mally "China erlebt und gemalt". Prof. Mally, welche China im Rahmen der ÖGCF bereiste, hat nach den vom österreichischen Bundespräsidenten in seiner Eröffnungsansprache verwendeten Worten "wirklich China erlebt und aus diesem Erleben heraus und auch aus den freundschaftlichen Gefühlen, die sie für China und das chinesische Volk gefunden hat, die Bilder gemalt".

Zur Eröffnung finden sich zahlreiche Gäste ein und die Exponate werden in verschiedenen Zeitungen, wie Neue Zeit, Südost Tagespost und Kleine Zeitung durch umfangreiche illustrierte Berichte gewürdigt.

Im Herbst 1980 hat Prof. Mally mit der ÖGCF Tibet bereist und man darf den Zeugnissen ihres künstlerischen Schaffens, welche den damals gewonnenen Eindrücken entsprungen sind, schon jetzt mit Spannung entgegensehen.

Auf dem Foto links neben Bundespräsident Kirchschläger Frau Prof. Mally (mit Töchtern) ganz links der chinesische Botschafter Wang Shu und Gattin



29. November 1980

Die chinesische Nachrichtenagentur Xinhua berichtet über die Teilnahme chinesischer Fechter an den Österreichischen Internationalen Fechtmeisterschaften:

29th austrian international fencing
championships opens in vienna

vienna, november 28 (xinhua) -- the 29th austrian
international fencing championships opened at the city
hall here this morning.

the women's foil and men's foil, sabre and epee events will be held at the three-day individual contest of the current championships, the biggest of its kind this year, with a total of 450 fencers from 19 countries participating.

china entered six fencers to participate only in the men's and women's foil event.

29. Dezember 1980

Xinhua berichtet über eine für 1981 geplante Expedition des Alpenvereins:

more foreign mountaineering expeditions
and trekking teams to china

beijing, december 29 (xinhua) -- two mountaineering expeditions from austria and japan and three american trekking teams will come to china next year, the chinese mountaineering association (c.m.a.) said here today.

a sixteen-member expedition from the austrian alpine club will challenge the northwest face of the 7,546-meter mount muztagata, one of the high peaks in northwest china's xinjiang uygur autonomous region from august 31 to september 26 next year.

12. Januar 1981

Xinhua zitiert Bundeskanzler Dr. Kreisky:

austria warns against superpowers'
involvement in gulf region

kuwait, january 11 (xinhua) -- austrian chancellor bruno kreisky pointed out, "the gulf states themselves should share the responsibility for the region and they should be kept free from any tutelage of 'doctrine' from either of the two superpowers", the kuwaiti local press reported today.

the chancellor made the remarks in an interview in vienna yesterday with the chairman of the union of arab news agencies, barges hamoud al-barges.

the chancellor warned that any superpower involvement in the gulf region could trigger off a world war.

he said, "the gulf countries should shoulder up the full responsibility of protecting their resources without any mandate of the superpowers."

"whatever problems the middle east faces, they should be solved among the countries of the region," he added.

22. Januar 1981

Die chinesische Nachrichtenagentur berichtet über die Regierungsumbildung in Österreich:

government reshuffle in austria

vienna, january 20 (xinhua) -- a week-long government reshuffle ended here today with controversial

hannes androsch leaving his post as vice-chancellor and minister of finance.

former minister of education fred sinowatz and former minister of health and environment herbert salcher were sworn-in today as vice-chancellor and minister of finance respectively in the government shake-up, while kurt steyrer and hans seidel became minister of health and secretary of state in the ministry of health.

androsch's resignation was decided upon at a meeting of the presidium of the ruling socialist party on december 11 last year for his involvement in a vienna general hospital scandal.

the local press reported last august that androsch's private tax consultant firm was implicated in business improprieties in which some construction companies had bribed vienna municipal officials for a contract for building a general hospital. androsch himself had been attacked by the opposition parties. not long ago, the austrian people's party submitted to the parliament a bill of non-confidence in androsch and requested chancellor bruno kreisky to reshuffle the government.

androsch, 43, had been a parliament member since 1967 and was appointed minister of finance in the first socialist government formed by kreisky in april, 1970. he became vice-chancellor in 1975 and was regarded for some time as the possible successor to kreisky.

according to reports, after his resignation from his government post, androsch is now the governor and deputy director-general of austria's largest bank, the nationalized creditanstalt-bankverein.

6. Februar 1981

Die Mitarbeiter des Staatlichen chinesischen Reisebüros Luxingshe, Gao Jingrang, Lin Youhong und Li Zhanglin, welche über Initiative der ÖGCF seit Herbst 1980 am zweijährigen Lehrgang für Fremdenverkehr der Wiener Wirtschaftsuniversität teilnehmen, begeben sich über Vermittlung der ÖGCF in das österreichische Bundesland Steiermark, wo sie bis zum Monatsende Fremdenverkehrseinrichtungen studieren.

Die berühmte steirische Gastfreundschaft bewährt sich wieder einmal in der schönsten Weise. Während der ersten Woche sind die drei Fremdenverkehrsfachleute unter der Obhut eines besonders verdienten Mitglieds der ÖGCF, des Landtagsabgeordneten Dir. Hermann Ritzinger, der sich schon wiederholt um die Kontakte der Steiermark zu China besondere Meriten erworben hat. Im Raume Neumarkt - Murau - Frauenalpe - Turracher Höhe - Krakaudorf lernen die chinesischen Funktionäre den Wintersport theoretisch - und da ein Sonderschikurs eingerichtet wurde - auch von der praktischen Seite kennen. Daran schließt sich über Vermittlung von Abg. Ritzinger ein Programm, über welches der stv. Landeshauptmann der Steiermark, Franz Wegart, selbst die Patronanz übernimmt. Dabei lernen die Gäste die Landesberufsschulen in Aigen und Bad Gleichenberg kennen und nehmen am Bezirksfremdenverkehrstag in Fürstenfeld teil. Zünftig in Steireranzüge gekleidet, besuchen sie den Gastwirteball in Graz. In der Landeshauptstadt nimmt sich der stv. Landeshauptmann Wegart persönlich ihrer an und gewährt ihnen im Kreise seiner ranghöchsten, für den Fremdenverkehr zuständigen Beamten Gelegenheit zu ausführlichen Fachgesprächen.

Der Studienaufenthalt findet in den steirischen Zeitungen starken Widerhall und wird dank der hervorragenden Organisation der Gastgeber sicherlich geeignet sein, zum chinesischen Wissensstand über den europäischen Fremdenverkehr einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

10. Februar 1981

Frau Oberschulrat Edeltraud Rotter, langjähriges Mitglied der ÖGCF, begibt sich nach China, um an der Universität Wuhan ein Jahr lang deutsche Sprache und österreichische Landeskunde zu unterrichten. Frau Oberschulrat Rotter hatte die genannte Universität bei China-Reisen schon zweimal besucht und in Privatinitiative mehrere Jahre lang mit Unterrichtsmaterial versorgt, welches sie in Wien privat ankauft oder von verschiedenen Institutionen zusammentrug. Nunmehr hat sie Gelegenheit zu noch intensiverem Wirken im Sinne einer verbesserten Österreich-Information in China erhalten. Sie wird sie sicherlich gut zu nützen wissen.

10. Februar 1981

Die ÖGCF begeht wiederum im Domes-Heim ihr traditionelles Mondneujahrsfest. Unter den Mitwirkenden befinden sich ein von Prof. Wilhelm Hübner geleitetes Kammermusikensemble der Wiener Philharmoniker, Lotte Ledl und Kammerschauspieler Alexander Trojan vom Burgtheater, die bekannte chinesische Pianistin Wang Gi-in, der Maler und Kantonopern-Schauspieler Mak Siutim, der zusammen mit seinem Bruder Mai Chao-hua eine Kampfszene zeigt, Dr. Hsieh Chih-sheng und die junge österreichische Sängerin Christine Sixthofer, die begleitet von Chao Xiufeng drei im China der Zwischenkriegszeit komponierte Lieder ("Mondzauber in Peitaiho", von O.E.Schubert) zur österreichischen Uraufführung bringen.

Eine gelungene Überraschung stellt das Auftreten des in der Stadthalle gastierenden chinesischen Akrobatensembles dar, welches durch die besondere Freundlichkeit von Herrn Dir. Zahnt und Herrn Prok. Huemer von der Stadthalle in das Programm eingebaut werden durfte.

Für die talentierten Teilnehmer am Publikumswettbewerb zum beginnenden Jahr des Hahnes "Wer malt das schönste chinesische Zeichen für Hahn?" (Lehrer: Herr Zhao Yibing von der chinesischen Botschaft) war Se. Exzellenz, der chinesische Botschafter Wang Shu, ein souveräner Schiedsrichter.

Aus dem Kreis der Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nahmen außerdem an der Veranstaltung noch teil: Vizekanzler Dr. Sinowatz, der den Abend launig eröffnete, Verteidigungsminister Rösch, Staatssekretärin Dr. Eypeltauer und der Vorsitzende der ÖGCF, Vizekanzler a.D. DDr. Pittermann.

Die Pekinger Volkszeitung (Renmin Ribao) brachte über die Veranstaltung folgenden Bericht:

"Renmin Ribao" vom 13. Februar 1981

DER ÖSTERREICHISCHE VIZEKANZLER, DER VERTEIDIGUNGSMINISTER U.A. NAHMEN AN EINER ABENDVERANSTALTUNG ZUM CHINESISCHEN NEUJAHR TEIL

Xinhua, Wien, 11. Februar

Die Österreichische Gesellschaft zur Förderung freundschaftlicher und kultureller Beziehungen zur VR China beging hier gestern abend mit einer Festveranstaltung das chinesische Frühlingsfest.

An der Veranstaltung nahmen auch der österreichische Vizekanzler Sinowatz, Verteidigungsminister Rösch sowie der chinesische Botschafter in Österreich, Wang Shu, teil.

Die chinesische Artistengruppe, welche gerade in Österreich weilt, führte während der Veranstaltung den traditionellen chinesischen Löwentanz vor.

Hervorragende Darbietungen des berühmten österreichischen Burgschauspielers Alexander Trojan und von Mitgliedern der Wiener Philharmoniker fanden, wie alle Programmpunkte, den Beifall der anwesenden über 600 Gäste.



* FRÜHLINGSFEST 1981 *





11. Februar 1981

Mit einer besonderen Attraktion kann diesmal die Wiener Stadthalle bei ihrem beliebten jährlichen Programm "Artisten, Tiere, Attraktionen" aufwarten. Als allererster Institution war es ihr gelungen, mit dem Pekinger Artistenverband übereinzukommen, daß sich chinesische Akrobaten mit einigen Nummern an einem internationalen Zirkusprogramm beteiligen. Die hervorragenden chinesischen Künstler, welche mit den lustigen Löwen (Programmbeginn), den der Schwerkraft spottenden Kunststücken an zwei Stangen (Endnummer) und dem atemberaubenden Balancieren auf der Sesselpyramide rasch zu Publikumsbeliebten werden, kommen exklusiv für die Wiener Stadthalle aus China und begeben sich nach Ende von ATA 81 wiederum in ihre Heimat zurück.

16. Februar 1981

Frau Dr. Klaralinda Kircher reist nach China ab, um an der Peking-Universität ein Semester lang als Gastdozentin für österreichische Literatur zu unterrichten. Die von der ÖGCF gesponserte Lehrtätigkeit Dr. Kirchers kam auf Grund einer persönlichen Vermittlung des Präsidenten der Gesellschaft des chinesischen Volkes für Freundschaft mit dem Ausland, Wang Bingnan, zustande. Dr. Kircher hat für Peking eine Vorlesungsreihe "Österreichische Literatur im Überblick" und eine weitere über "Die österreichische Literatur im 20. Jahrhundert" sowie ergänzenden Konversatorien vorbereitet. Des Weiteren wird sie ihre Studenten in das Werk der bekannten österreichischen Autorin Barbara Frischmuth einführen, da die Schriftstellerin im April diesen Jahres auf Einladung der chinesischen Freundschaftsgesellschaft und der ÖGCF Peking besuchen wird, wobei der österreichische Botschafter Dr. Wolfgang Wolte und die Peking-Universität zu Lesungen bzw. Fachgesprächen einladen werden.

Wie schon bei Frau Oberschulrat Rotter, war auch im Falle Dr. Kirchers über Vermittlung von Dr. Wolfgang Kraus das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in besonders entgegenkommender und wirksamer Weise bei Beschaffung und Transport der Lehrmaterialien behilflich.

22. Februar 1981

Der kulturell besonders interessierte chinesische Botschafter Wang Shu beweist seine Verbundenheit mit österreichischem Brauchtum durch die Teilnahme am berühmten "Schemenlaufen" in Imst, Tirol. Landeshauptmann Wallnöfer drückt in herzlichen Worten seine Freude darüber aus, daß der chinesische Botschafter mit seiner Gattin den weiten Weg nicht gescheut hat, um die Ausübung dieses alten Tiroler Fastnachtsbrauches zu sehen. Wie der Landeshauptmann und der Imster Bürgermeister Walch, wird auch Botschafter Wang Shu durch Gruppen der mehr als 500 Masken öfters "eingeholt", wobei der Betreffende umtanzt und auf einen der Festwagen gebeten wird. Dabei wird ihm jedesmal

ein besonderes Angebinde umgehängt. Da an der Zahl solcher Anhängsel die Beliebtheit der betreffenden Persönlichkeit gemessen wird, kann der chinesische Botschafter durchaus zufrieden sein.

Der erfolgreich verlaufende Besuch ist im Namen der einladenden Firma Swarovski von Herrn Prof. Manfred Nayer organisiert worden, der den chinesischen Botschafter während des gesamten dreitägigen Tirol-Besuches begleitet.

Besondere Aufmerksamkeit des hohen Besuches findet auch eine Vorstellung des Pradler Bauerntheaters.

Der letzte Tag ist der Besichtigung verschiedener Betriebe und



Firmengruppen gewidmet. Herr Präsident Kommerzialrat Daniel Swarovski und Herr Konsul Kommerzialrat Manfred Swarovski erläutern den chinesischen Gästen die verschiedenen Produkte. Die Präzision der Herstellung, die besondere Natur der Erzeugnisse als "intelligente Produkte" und ihre großen Marktanteile beeindruckten. Vor dem Rückflug nach Wien gibt "Chef Daniel", wie man bei Swarovski sagt, für Exzellenz Wang Shu und seine Gattin ein Essen, bei dem in herzlichen Worten gehaltene Toasts ausgebracht werden.

Fotos oben: Ankunft auf dem Flugplatz Innsbruck-Kranebitten (Foto Murauer)

Foto unten: Beim Schemenlaufen in Imst (Foto Zoller)

Ö.G.C.F.

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG FREUNDSCHAFTLICHER UND KULTURELLER BEZIEHUNGEN ZUR VR CHINA

1080 WIEN, WICKENBURGGASSE 4, 1. Stock, Telefon: 43 97 93

Die „ÖGCF“ kann infolge ihrer zahlreichen Mitglieder, der Beteiligung prominenter Politiker verschiedener politischer Richtungen, der Teilnahme von Angehörigen der Interessensvertretungen und sonstiger Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie aus Wissenschaft und Kunst auf eine breite gesamtösterreichische Basis hinweisen.

Die „ÖGCF“ ist als Verein konstituiert. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in: ordentliche, fördernde, korrespondierende Mitglieder (ausländische juristische oder physische Personen, denen grundsätzlich die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zukommen, ausgenommen des aktiven und passiven Wahlrechts), außerordentliche Mitglieder (österreichische physische Personen, denen grundsätzlich die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zukommen, ausgenommen des aktiven und passiven Wahlrechts). Die Mitglieder erhalten kostenlos die Zeitschrift, die sonstigen Publikationen des Vereins gratis oder zu Selbstkosten. Sie können Einrichtungen des Vereins, wie etwa Bibliothek, Archiv oder Statistiken nach Maßgabe der räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten kostenlos benützen und haben auch Anspruch an den sonstigen Serviceleistungen der Gesellschaft teilzunehmen (wie Studienreisen nach China, kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen).

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre meinen Beitritt zu „ÖGCF“ als ordentliches (Jahresbeitrag öS 500,—) förderndes (Jahresbeitrag öS 5.000,— oder Leistung eines einmaligen Beitrages, der dem 100fachen des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes entspricht. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder beitreten. Wissenschaftliche Institutionen können bereits durch Bezahlung des doppelten Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden), korrespondierendes (ausländische physische — öS. 500,— — oder juristische Personen — öS. 5.000,— — ausländische wissenschaftliche Institutionen — öS. 1000,—), außerordentliches Mitglied (inländische physische Personen — öS. 200,—).

Meinen Beitrag von _____ öS. werde ich jährlich bis zum 30. 6. auf das Konto „ÖGCF“, Giro 00-66276-7, Bank für Arbeit und Wirtschaft AG., Seitzergasse 2—4, 1010 Wien, oder auf das Konto 612.206, Bankhaus Schoeller & Co, 1010 Wien, Renngasse 3, einzahlen.

Datum _____

Name _____

Adresse _____

Unterschrift _____

Bitte ausschneiden und zusenden an: (Von Mitgliedern nicht auszufüllen, da für sie kostenlos)
ÖGCF, 1080 Wien, Wickenburggasse 4/1. Stock, Tel.: 43 97 93

Ich bestelle ein Jahresabonnement der Zeitschrift „China-Report“ zum Preis von öS. 200,— (6 Nummern).

Datum _____

Name _____

Adresse _____

Unterschrift _____

SWAROVSKI

Eine Unternehmensgruppe
Drei Industrieunternehmen
Viele Produktionssparten
Alles Qualitätserzeugnisse

SWAROVSKI



D. Swarovski & Co.,
A-6112 Wattens-Tirol
Postfach 15

Schmucksteine und
-perlen aus Glas
Imitationsperlen
Echte und synthetische
Schmucksteine
Strass-Lusterbehang
Besatzartikel mit Glas-
schmucksteinen

»Swareflex«-Reflektoren
für Leitpfosten, Leit-
schienen und Markierun-
gen
Reflektierende Gürtel und
Armbänder für Personen-
schutz
Wildwarnreflektoren
Geschenk-, Souvenir-
und Werbeartikel aus
Hochbleikristall
Technische Glasartikel

SWAROVSKI
OPTIK



Swarovski Optik K.G.
Absam
A-6060 Hall in Tirol

HABICHT-Feldstecher
HABICHT-Zielfernrohre
HABICHT-Ausziehfern-
rohre
ACRAL-Brillengläser
Optische Spezialgeräte

TYROLIT

Tyrolit Schleifmittelwerke
Swarovski K.G.
A-6130 Schwaz-Tirol

Schleifwerkzeuge in
Korund und
Siliciumkarbid

Schleifwerkzeuge in
Diamant und CBN

Elastic-Schleifwerkzeuge